

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

L 42

Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

51. Jahrgang  
16. Februar 2008

Inhalt

- I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

#### VERORDNUNGEN

- Verordnung (EG) Nr. 134/2008 der Kommission vom 15. Februar 2008 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 1
- Verordnung (EG) Nr. 135/2008 der Kommission vom 15. Februar 2008 zur Festsetzung der ab dem 16. Februar 2008 im Getreidesektor geltenden Einfuhrzölle ..... 3
- Verordnung (EG) Nr. 136/2008 der Kommission vom 15. Februar 2008 über die Erteilung von Einfuhrlicenzen für Olivenöl im Rahmen des tunesischen Zollkontingents ..... 6
- Verordnung (EG) Nr. 137/2008 der Kommission vom 15. Februar 2008 zur Änderung der im Zuckersktor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und der Beträge der zusätzlichen Einfuhrzölle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1109/2007 für das Wirtschaftsjahr 2007/08 ..... 7
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 138/2008 der Kommission vom 15. Februar 2008 zur Einstellung der teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Sperrholz aus Okoumé mit Ursprung in der Volksrepublik China** ..... 9
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 139/2008 der Kommission vom 15. Februar 2008 zur Änderung der Anhänge I, II, III, V und VII der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern** ..... 11

#### RICHTLINIEN

- ★ **Richtlinie 2008/14/EG der Kommission vom 15. Februar 2008 zur Anpassung des Anhangs III der Richtlinie 76/768/EWG des Rates über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt** <sup>(1)</sup> 43

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

Preis: 22 EUR

# DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Richtlinie 2008/15/EG der Kommission vom 15. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Clothianidin in Anhang I <sup>(1)</sup> .....	45
★ Richtlinie 2008/16/EG der Kommission vom 15. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Etofenprox in Anhang I <sup>(1)</sup> .....	48

---

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

Rat

2008/119/EG:

★ Beschluss des Rates vom 12. Februar 2008 über die Grundsätze, Prioritäten und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit Kroatien und zur Aufhebung des Beschlusses 2006/145/EG ....	51
--	----

Kommission

2008/120/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 7. Februar 2008 zur Änderung von Anhang D der Richtlinie 88/407/EWG des Rates und der Entscheidung 2004/639/EG über die Einfuhrbedingungen für Rindersperma (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 409) <sup>(1)</sup> .....	63
---	----

Europäische Zentralbank

2008/121/EG:

★ Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 17. Dezember 2007 zur Änderung des Beschlusses EZB/2006/17 über den Jahresabschluss der Europäischen Zentralbank (EZB/2007/21) .....	83
---	----

LEITLINIEN

Europäische Zentralbank

2008/122/EG:

★ Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 17. Dezember 2007 zur Änderung der Leitlinie EZB/2006/16 über die Rechnungslegungsgrundsätze und das Berichtswesen im Europäischen System der Zentralbanken (EZB/2007/20) .....	85
--	----



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

III *In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte*

IN ANWENDUNG VON TITEL V DES EU-VERTRAGS ERLASSENE RECHTSAKTE

★ <b>Gemeinsame Aktion 2008/123/GASP des Rates vom 4. Februar 2008 zur Ernennung eines Sonderbeauftragten der Europäischen Union im Kosovo</b> .....	88
★ <b>Gemeinsame Aktion 2008/124/GASP des Rates vom 4. Februar 2008 über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo, EULEX KOSOVO</b> .....	92
2008/125/GASP:	
★ <b>Beschluss des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees EULEX/1/2008 vom 7. Februar 2008 über die Ernennung des Missionsleiters der Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo, EULEX KOSOVO</b> .....	99

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

## VERORDNUNGEN

## VERORDNUNG (EG) Nr. 134/2008 DER KOMMISSION

vom 15. Februar 2008

**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 2008

*Für die Kommission*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

<sup>(1)</sup> ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 15. Februar 2008 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	IL	53,3
	JO	74,3
	MA	51,3
	MK	36,8
	TN	129,8
	TR	84,9
	ZZ	71,7
0707 00 05	EG	267,4
	JO	190,5
	MA	177,2
	TR	192,3
	ZZ	206,9
0709 90 70	MA	49,0
	TR	135,4
	ZA	71,0
	ZZ	85,1
0709 90 80	EG	127,7
	ZZ	127,7
0805 10 20	EG	49,6
	IL	50,8
	MA	57,6
	TN	47,9
	TR	79,9
	ZZ	57,2
0805 20 10	IL	111,3
	MA	111,6
	ZZ	111,5
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	CN	42,0
	EG	78,1
	IL	80,1
	JM	114,0
	MA	99,7
	PK	79,8
	TR	82,9
	ZZ	82,4
	ZZ	82,4
0805 50 10	EG	61,4
	IL	120,2
	MA	86,9
	TR	117,9
	ZZ	96,6
0808 10 80	AR	83,0
	CA	87,7
	CN	85,9
	MK	41,9
	US	114,4
	ZZ	82,6
0808 20 50	AR	105,7
	CN	96,9
	US	123,3
	ZA	99,8
	ZZ	106,4

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 135/2008 DER KOMMISSION**

**vom 15. Februar 2008**

**zur Festsetzung der ab dem 16. Februar 2008 im Getreidesektor geltenden Einfuhrzölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 ist der Einfuhrzoll auf Erzeugnisse der KN-Codes 1001 10 00, 1001 90 91, ex 1001 90 99 (Weichweizen hoher Qualität), 1002, ex 1005, ausgenommen Hybrid zur Aussaat, und ex 1007, ausgenommen Hybrid zur Aussaat, gleich dem für diese Erzeugnisse bei der Einfuhr geltenden Interventionspreis zuzüglich 55 % und abzüglich des cif-Einfuhrpreises für die betreffende Sendung. Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs darf jedoch nicht überschritten werden.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 werden zur Berechnung des Einfuhrzolls gemäß Absatz 2 desselben Artikels für die dort genannten Erzeugnisse regelmäßig repräsentative cif-Einfuhrpreise festgestellt.

- (3) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 ist der für die Berechnung des Einfuhrzolls auf Erzeugnisse der KN-Codes 1001 10 00, 1001 90 91, ex 1001 90 99 (Weichweizen hoher Qualität), 1002 00, 1005 10 90, 1005 90 00 und 1007 00 90 zugrunde zu legende Preis der nach der Methode in Artikel 4 der genannten Verordnung bestimmte tägliche repräsentative cif-Einfuhrpreis.
- (4) Es sind die Einfuhrzölle für den Zeitraum ab dem 16. Februar 2008 festzusetzen; diese gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt.
- (5) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 zur zeitweiligen Aussetzung der Einfuhrzölle auf bestimmte Getreidesorten im Wirtschaftsjahr 2007/08 <sup>(3)</sup> ist die Anwendung bestimmter mit der vorliegenden Verordnung festgelegter Zölle jedoch ausgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Ab dem 16. Februar 2008 werden die im Getreidesektor gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 geltenden Einfuhrzölle in Anhang I der vorliegenden Verordnung unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 2008

*Für die Kommission*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

<sup>(1)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 735/2007 (ABl. L 169 vom 29.6.2007, S. 6). Die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 wird ab 1. Juli 2008 durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) ersetzt.

<sup>(2)</sup> ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1816/2005 (ABl. L 292 vom 8.11.2005, S. 5).

<sup>(3)</sup> ABl. L 1 vom 4.1.2008, S. 1.

## ANHANG I

**Ab dem 16. Februar 2008 für die Erzeugnisse gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 geltende Einfuhrzölle**

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll <sup>(1)</sup> (EUR/t)
1001 10 00	HARTWEIZEN hoher Qualität	0,00 (*)
	mittlerer Qualität	0,00 (*)
	niederer Qualität	0,00 (*)
1001 90 91	WEICHWEIZEN, zur Aussaat	0,00
ex 1001 90 99	WEICHWEIZEN hoher Qualität, anderer als zur Aussaat	0,00 (*)
1002 00 00	ROGGEN	0,00 (*)
1005 10 90	MAIS, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	0,00
1005 90 00	MAIS, anderer als zur Aussaat <sup>(2)</sup>	0,00 (*)
1007 00 90	KÖRNER-SORGHUM, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	0,00 (*)

<sup>(1)</sup> Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

- 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder
- 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Dänemark, Estland, Irland, Lettland, Litauen, Polen, Finnland, Schweden, im Vereinigten Königreich oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

<sup>(2)</sup> Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

(\*) Die Anwendung dieses Zolls ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2008 ausgesetzt.

## ANHANG II

**Berechnungsbestandteile für die Zölle in Anhang I**

1.2.2008-14.2.2008

1. Durchschnittswerte für den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugszeitraum:

(EUR/t)

	Weichweizen (*)	Mais	Hartweizen hoher Qualität	Hartweizen mittlerer Qualität (**)	Hartweizen niederer Qualität (***)	Gerste
Börsennotierungen	Minneapolis	Chicago	—	—	—	—
Notierung	409,98	135,50	—	—	—	—
FOB-Preis USA	—	—	550,11	540,11	520,11	183,97
Golf-Prämie	34,56	14,08	—	—	—	—
Prämie/Große Seen	—	—	—	—	—	—

(\*) Positive Prämie von 14 EUR/t inbegriffen (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(\*\*) Negative Prämie von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(\*\*\*) Negative Prämie von 30 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

2. Durchschnittswerte für den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugszeitraum:

Frachtkosten: Golf von Mexiko–Rotterdam: 43,45 EUR/t

Frachtkosten: Große Seen–Rotterdam: 36,75 EUR/t



**VERORDNUNG (EG) Nr. 136/2008 DER KOMMISSION****vom 15. Februar 2008****über die Erteilung von Einfuhrlicenzen für Olivenöl im Rahmen des tunesischen Zollkontingents**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 2000/822/EG des Rates vom 22. Dezember 2000 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Tunesischen Republik betreffend die gegenseitigen Liberalisierungsmaßnahmen und die Änderung der Agrarprotokolle zum Assoziationsabkommen EG/Tunesische Republik <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlicenzregelung <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 3 Absätze 1 und 2 des Protokolls Nr. 1 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits <sup>(3)</sup> ist bis zu einer jährlichen Höchstmenge ein Zollkontingent zum Zolltarif Null für die Einfuhr von nicht behandeltem Olivenöl der KN-Codes 1509 10 10 und 1509 10 90, das vollständig in Tunesien hergestellt worden ist und aus diesem Land unmittelbar in die Gemeinschaft befördert wird, eröffnet worden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 2008

- (2) In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1918/2006 der Kommission vom 20. Dezember 2006 zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für Olivenöl mit Ursprung in Tunesien <sup>(4)</sup> sind auch die monatlichen Höchstmengen festgelegt, für die Lizenzen erteilt werden dürfen.

- (3) Bei den zuständigen Behörden sind gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1918/2006 Einfuhrlicenzanträge gestellt worden; diese beziehen sich auf eine Gesamtmenge, die die für den Monat Februar vorgesehene Höchstmenge von 1 000 Tonnen überschreitet.

- (4) Unter diesen Umständen muss die Kommission einen Zuteilungskoeffizienten festsetzen, der die Erteilung der Lizenzen nach Maßgabe der verfügbaren Menge ermöglicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Den am 11. und 12. Februar 2008 gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1918/2006 gestellten Einfuhrlicenzanträgen wird bis zu 41,049056 % der beantragten Menge stattgegeben. Die für den Monat Februar vorgesehene Höchstmenge von 1 000 Tonnen ist erreicht worden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 2008 in Kraft.

*Für die Kommission*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

<sup>(1)</sup> ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 92.

<sup>(2)</sup> ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 289/2007 (ABl. L 78 vom 17.3.2007, S. 17).

<sup>(3)</sup> ABl. L 97 vom 30.3.1998, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 365 vom 21.12.2006, S. 84.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 137/2008 DER KOMMISSION

vom 15. Februar 2008

## zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und der Beträge der zusätzlichen Einfuhrzölle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1109/2007 für das Wirtschaftsjahr 2007/08

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 951/2006 der Kommission vom 30. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für den Zuckerhandel mit Drittländern <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 36,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für das Wirtschafts-

jahr 2007/08 wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1109/2007 der Kommission <sup>(3)</sup> festgesetzt. Diese Preise und Zölle wurden zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 81/2008 der Kommission <sup>(4)</sup> geändert.

- (2) Die der Kommission derzeit vorliegenden Angaben führen zu einer Änderung der genannten Beträge gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 vorgesehenen Regeln und Modalitäten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle, festgesetzt mit der Verordnung (EG) Nr. 1109/2007 für das Wirtschaftsjahr 2007/08, werden geändert und sind im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 2008

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung

<sup>(1)</sup> ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1260/2007 (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 1). Die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 wird ab 1. Oktober 2008 durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) ersetzt.

<sup>(2)</sup> ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 24. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1568/2007 (ABl. L 340 vom 22.12.2007, S. 62).

<sup>(3)</sup> ABl. L 253 vom 28.9.2007, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. L 25 vom 30.1.2008, S. 6.

## ANHANG

**Geänderte Beträge der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 95 ab dem 16. Februar 2008 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle**

(EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 <sup>(1)</sup>	24,41	4,09
1701 11 90 <sup>(1)</sup>	24,41	9,33
1701 12 10 <sup>(1)</sup>	24,41	3,90
1701 12 90 <sup>(1)</sup>	24,41	8,90
1701 91 00 <sup>(2)</sup>	24,93	12,96
1701 99 10 <sup>(2)</sup>	24,93	8,25
1701 99 90 <sup>(2)</sup>	24,93	8,25
1702 90 95 <sup>(3)</sup>	0,25	0,40

<sup>(1)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1).

<sup>(2)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 318/2006.

<sup>(3)</sup> Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 138/2008 DER KOMMISSION**

**vom 15. Februar 2008**

**zur Einstellung der teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Sperrholz aus Okoumé mit Ursprung in der Volksrepublik China**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> („Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 9,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**A. VERFAHREN**

**1. Geltende Maßnahmen**

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1942/2004 <sup>(2)</sup> führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Sperrholz aus Okoumé mit Ursprung in der Volksrepublik China ein. Die geltenden Zölle liegen für vier Unternehmen, für die individuelle Zollsätze festgelegt wurden, zwischen 6,5 % und 23,5 %; der Residualzollsatz beträgt 66,7 %.

**2. Überprüfungsantrag**

- (2) Am 3. April 2006 erhielt die Kommission einen Antrag nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung auf Überprüfung des Geltungsbereichs der bestehenden Maßnahmen im Hinblick auf die Erweiterung der Warendefinition auf neue Warentypen.
- (3) Der Antrag wurde von der Europäischen Föderation der Sperrholzindustrie FEIC („Antragsteller“) im Namen von Gemeinschaftsherstellern von Sperrholz aus Okoumé eingereicht.
- (4) Der Antragsteller behauptete, es seien inzwischen neue Warentypen auf dem Markt, beispielsweise Sperrholz,

das ausschließlich aus Furnieren mit einer Dicke von 6 mm oder weniger besteht, mit mindestens einer äußeren Lage aus Bintangor, Red Canarium, Kedondong oder bestimmten anderen Sorten, ohne Dauerbeschichtung aus einem anderen Material. Diese Waren sollten in den Anwendungsbereich der Maßnahmen einbezogen werden, da sie dieselben grundlegenden materiellen und chemischen Eigenschaften und Endverwendungen hätten wie die Ware, die Gegenstand der geltenden Maßnahmen sei. Die betroffene Ware und die neuen Warentypen sollten daher als eine einzige Ware betrachtet werden.

**3. Einleitung**

- (5) Nach Anhörung des Beratenden Ausschusses kam die Kommission zu dem Schluss, dass genügend Beweise für die Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung vorlagen, und leitete im Wege einer im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Bekanntmachung <sup>(3)</sup> eine teilweise Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung ein, die sich auf die Warendefinition beschränkte.

**B. RÜCKNAHME DES ANTRAGS UND EINSTELLUNG DES VERFAHRENS**

- (6) Der Antragsteller nahm mit Schreiben an die Kommission vom 5. Dezember 2007 seinen Antrag auf teilweise Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Sperrholz aus Okoumé mit Ursprung in der Volksrepublik China zurück.
- (7) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Grundverordnung kann ein Verfahren eingestellt werden, wenn der Antragsteller seinen Antrag auf Überprüfung zurückzieht, es sei denn, dies läge nicht im Interesse der Gemeinschaft.
- (8) Nach Auffassung der Kommission sollte das betreffende Verfahren eingestellt werden, da bei der Untersuchung keine Hinweise darauf gefunden wurden, dass die Einstellung dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen würde. Die interessierten Parteien wurden davon in Kenntnis gesetzt und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Es gingen jedoch keine Stellungnahmen ein. Es gibt folglich keine Anhaltspunkte dafür, dass eine Einstellung des Verfahrens nicht im Interesse der Gemeinschaft läge.
- (9) Die Kommission zieht daher den Schluss, dass die Überprüfung, die die Einfuhren von Sperrholz aus Okoumé mit Ursprung in der Volksrepublik China betrifft, ohne Änderung der geltenden Antidumpingmaßnahmen eingestellt werden sollte —

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2117/2005 (ABl. L 340 vom 23.12.2005, S. 17).

<sup>(2)</sup> ABl. L 336 vom 12.11.2004, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. C 291 vom 30.11.2006, S. 19.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Einziges Artikel*

Die teilweise Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Sperrholz aus Okoumé mit Ursprung in der Volksrepublik China wird eingestellt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 15. Februar 2008.

*Für die Kommission*  
Peter MANDELSON  
*Mitglied der Kommission*

---

## VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2008 DER KOMMISSION

vom 15. Februar 2008

## zur Änderung der Anhänge I, II, III, V und VII der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die gemeinsame Einfuhrregelung für Textilwaren mit Ursprung in Drittländern sollte aktualisiert werden, um einer Reihe von Entwicklungen der jüngsten Zeit Rechnung zu tragen.
- (2) Vietnam ist der Welthandelsorganisation am 11. Januar 2007 als Vollmitglied beigetreten.
- (3) Der Rat genehmigte mit dem Beschluss 2007/861/EG<sup>(2)</sup> die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung eines bilateralen Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus über den Handel mit Textilwaren.

(4) Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(3)</sup> betreffen auch bestimmte Codes in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93.

(5) Die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 sollte daher entsprechend geändert werden.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Textilausschusses nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge I, II, III, V und VII der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 werden gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2008.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 2008

Für die Kommission

Peter MANDELSON

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 275 vom 8.11.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1217/2007 der Kommission (ABl. L 275 vom 19.10.2007, S. 16).

<sup>(2)</sup> ABl. L 337 vom 21.12.2007, S. 113.

<sup>(3)</sup> ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1214/2007 der Kommission (ABl. L 286 vom 31.10.2007, S. 1).

## ANHANG I

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 erhält folgende Fassung:

## „ANHANG I

LISTE DER TEXTILWAREN NACH ARTIKEL 1 <sup>(1)</sup>

1. Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungswesend, wobei im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Steht ein „ex“ vor dem KN-Code, so werden die Waren der jeweiligen Kategorie durch den Anwendungsbereich des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung bestimmt.
2. Wenn nähere Angaben über die Zusammensetzung der Erzeugnisse der Kategorien 1 bis 114 mit Ursprung in China fehlen, werden diese Erzeugnisse so behandelt, als ob sie ausschließlich aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen bestünden.
3. Waren, die nicht als Männer- oder Knabenkleidung oder als Frauen- oder Mädchenkleidung erkennbar sind, werden als Bekleidung für Frauen oder Mädchen behandelt.
4. Der Begriff „Bekleidung für Säuglinge“ umfasst Bekleidung bis einschließlich Handelsgröße 86.

Kategorie	Warenbezeichnung KN-Code 2008	Äquivalenztabelle	
		Stück/kg	g/Stück
(1)	(2)	(3)	(4)
<b>GRUPPE I A</b>			
1	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf 5204 11 00, 5204 19 00, 5205 11 00, 5205 12 00, 5205 13 00, 5205 14 00, 5205 15 10, 5205 15 90, 5205 21 00, 5205 22 00, 5205 23 00, 5205 24 00, 5205 26 00, 5205 27 00, 5205 28 00, 5205 31 00, 5205 32 00, 5205 33 00, 5205 34 00, 5205 35 00, 5205 41 00, 5205 42 00, 5205 43 00, 5205 44 00, 5205 46 00, 5205 47 00, 5205 48 00, 5206 11 00, 5206 12 00, 5206 13 00, 5206 14 00, 5206 15 00, 5206 21 00, 5206 22 00, 5206 23 00, 5206 24 00, 5206 25 00, 5206 31 00, 5206 32 00, 5206 33 00, 5206 34 00, 5206 35 00, 5206 41 00, 5206 42 00, 5206 43 00, 5206 44 00, 5206 45 00, ex 5604 90 90		
2	Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpfte Netzstoffe 5208 11 10, 5208 11 90, 5208 12 16, 5208 12 19, 5208 12 96, 5208 12 99, 5208 13 00, 5208 19 00, 5208 21 10, 5208 21 90, 5208 22 16, 5208 22 19, 5208 22 96, 5208 22 99, 5208 23 00, 5208 29 00, 5208 31 00, 5208 32 16, 5208 32 19, 5208 32 96, 5208 32 99, 5208 33 00, 5208 39 00, 5208 41 00, 5208 42 00, 5208 43 00, 5208 49 00, 5208 51 00, 5208 52 10, 5208 52 90, 5208 59 10, 5208 59 90, 5209 11 00, 5209 12 00, 5209 19 00, 5209 21 00, 5209 22 00, 5209 29 00, 5209 31 00, 5209 32 00, 5209 39 00, 5209 41 00, 5209 42 00, 5209 43 00, 5209 49 00, 5209 51 00, 5209 52 00, 5209 59 00, 5210 11 00, 5210 19 00, 5210 21 00, 5210 29 00, 5210 31 00, 5210 32 00, 5210 39 00, 5210 41 00, 5210 49 00, 5210 51 00, 5210 59 00, 5211 11 00, 5211 12 00, 5211 19 00, 5211 20 00, 5211 31 00, 5211 32 00, 5211 39 00, 5211 41 00, 5211 42 00, 5211 43 00, 5211 49 10, 5211 49 90, 5211 51 00, 5211 52 00, 5211 59 00, 5212 11 10, 5212 11 90, 5212 12 10, 5212 12 90, 5212 13 10, 5212 13 90, 5212 14 10, 5212 14 90, 5212 15 10, 5212 15 90, 5212 21 10, 5212 21 90, 5212 22 10, 5212 22 90, 5212 23 10, 5212 23 90, 5212 24 10, 5212 24 90, 5212 25 10, 5212 25 90, ex 5811 00 00, ex 6308 00 00		
2 a)	davon: andere als roh oder gebleicht 5208 31 00, 5208 32 16, 5208 32 19, 5208 32 96, 5208 32 99, 5208 33 00, 5208 39 00, 5208 41 00, 5208 42 00, 5208 43 00, 5208 49 00, 5208 51 00, 5208 52 10, 5208 52 90, 5208 59 10, 5208 59 90, 5209 31 00, 5209 32 00, 5209 39 00, 5209 41 00, 5209 42 00, 5209 43 00, 5209 49 00, 5209 51 00, 5209 52 00, 5209 59 00, 5210 31 00, 5210 32 00, 5210 39 00, 5210 41 00, 5210 49 00, 5210 51 00, 5210 59 00, 5211 31 00, 5211 32 00, 5211 39 00, 5211 41 00, 5211 42 00, 5211 43 00, 5211 49 10, 5211 49 90, 5211 51 00, 5211 52 00, 5211 59 00, 5212 13 10, 5212 13 90, 5212 14 10, 5212 14 90, 5212 15 10, 5212 15 90, 5212 23 10, 5212 23 90, 5212 24 10, 5212 24 90, 5212 25 10, 5212 25 90, ex 5811 00 00, ex 6308 00 00		

<sup>(1)</sup> N.B.: Erfasst sind nur die Kategorien 1 bis 114, mit Ausnahme von Belarus, der Russischen Föderation, der Ukraine, Usbekistan und Serbien, für die die Kategorien 1 bis 161 erfasst sind.

(1)	(2)	(3)	(4)
3	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe (einschließlich Frottiergewebe) und Chenillegewebe 5512 11 00, 5512 19 10, 5512 19 90, 5512 21 00, 5512 29 10, 5512 29 90, 5512 91 00, 5512 99 10, 5512 99 90, 5513 11 20, 5513 11 90, 5513 12 00, 5513 13 00, 5513 19 00, 5513 21 10, 5513 21 30, 5513 21 90, 5513 23 10, 5513 23 90, 5513 29 00, 5513 31 00, 5513 39 00, 5513 41 00, 5513 49 00, 5514 11 00, 5514 12 00, 5514 19 10, 5514 19 90, 5514 21 00, 5514 22 00, 5514 23 00, 5514 29 00, 5514 30 10, 5514 30 30, 5514 30 50, 5514 30 90, 5514 41 00, 5514 42 00, 5514 43 00, 5514 49 00, 5515 11 10, 5515 11 30, 5515 11 90, 5515 12 10, 5515 12 30, 5515 12 90, 5515 13 11, 5515 13 19, 5515 13 91, 5515 13 99, 5515 19 10, 5515 19 30, 5515 19 90, 5515 21 10, 5515 21 30, 5515 21 90, 5515 22 11, 5515 22 19, 5515 22 91, 5515 22 99, 5515 29 00, 5515 91 10, 5515 91 30, 5515 91 90, 5515 99 20, 5515 99 40, 5515 99 80, ex 5803 00 90, ex 5905 00 70, ex 6308 00 00		
3 a)	davon: andere als roh oder gebleicht 5512 19 10, 5512 19 90, 5512 29 10, 5512 29 90, 5512 99 10, 5512 99 90, 5513 21 10, 5513 21 30, 5513 21 90, 5513 23 10, 5513 23 90, 5513 29 00, 5513 31 00, 5513 39 00, 5513 41 00, 5513 49 00, 5514 21 00, 5514 22 00, 5514 23 00, 5514 29 00, 5514 30 10, 5514 30 30, 5514 30 50, 5514 30 90, 5514 41 00, 5514 42 00, 5514 43 00, 5514 49 00, 5515 11 30, 5515 11 90, 5515 12 30, 5515 12 90, 5515 13 19, 5515 13 99, 5515 19 30, 5515 19 90, 5515 21 30, 5515 21 90, 5515 22 19, 5515 22 99, ex 5515 29 00, 5515 91 30, 5515 91 90, 5515 99 20, 5515 99 40, 5515 99 80, ex 5803 00 90, ex 5905 00 70, ex 6308 00 00		

## GRUPPE I B

4	Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis (andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren), Unterhemden und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken 6105 10 00, 6105 20 10, 6105 20 90, 6105 90 10, 6109 10 00, 6109 90 20, 6110 20 10, 6110 30 10	6,48	154
5	Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken (andere als zugeschnitten und genäht); Anoraks, Windjacken und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken ex 6101 90 80, 6101 20 90, 6101 30 90, 6102 10 90, 6102 20 90, 6102 30 90, 6110 11 10, 6110 11 30, 6110 11 90, 6110 12 10, 6110 12 90, 6110 19 10, 6110 19 90, 6110 20 91, 6110 20 99, 6110 30 91, 6110 30 99	4,53	221
6	Shorts und andere kurze Hosen (andere als Badehosen) und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Unterteile von Trainingsanzügen, gefüttert, andere als der Kategorien 16 oder 29, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 6203 41 10, 6203 41 90, 6203 42 31, 6203 42 33, 6203 42 35, 6203 42 90, 6203 43 19, 6203 43 90, 6203 49 19, 6203 49 50, 6204 61 10, 6204 62 31, 6204 62 33, 6204 62 39, 6204 63 18, 6204 69 18, 6211 32 42, 6211 33 42, 6211 42 42, 6211 43 42	1,76	568
7	Blusen und Hemdblusen, auch aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, für Frauen und Mädchen 6106 10 00, 6106 20 00, 6106 90 10, 6206 20 00, 6206 30 00, 6206 40 00	5,55	180
8	Oberhemden, andere als aus Gewirken oder Gestricken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen ex 6205 90 80, 6205 20 00, 6205 30 00	4,60	217

## GRUPPE II A

9	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe; Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Schlingengewebe (Frottiergewebe), aus Baumwolle 5802 11 00, 5802 19 00, ex 6302 60 00		
20	Bettwäsche, andere als aus Gewirken oder Gestricken 6302 21 00, 6302 22 90, 6302 29 90, 6302 31 00, 6302 32 90, 6302 39 90		



(1)	(2)	(3)	(4)
22	Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf 5508 10 10, 5509 11 00, 5509 12 00, 5509 21 00, 5509 22 00, 5509 31 00, 5509 32 00, 5509 41 00, 5509 42 00, 5509 51 00, 5509 52 00, 5509 53 00, 5509 59 00, 5509 61 00, 5509 62 00, 5509 69 00, 5509 91 00, 5509 92 00, 5509 99 00		
22 a)	davon: Polyacryl-Spinnfasern ex 5508 10 10, 5509 31 00, 5509 32 00, 5509 61 00, 5509 62 00, 5509 69 00		
23	Garne aus künstlichen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf 5508 20 10, 5510 11 00, 5510 12 00, 5510 20 00, 5510 30 00, 5510 90 00		
32	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe (ausgenommen Frottiergewebe aus Baumwolle und Bänder), und Nadelflorgewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 5801 10 00, 5801 21 00, 5801 22 00, 5801 23 00, 5801 24 00, 5801 25 00, 5801 26 00, 5801 31 00, 5801 32 00, 5801 33 00, 5801 34 00, 5801 35 00, 5801 36 00, 5802 20 00, 5802 30 00		
32 a)	davon: Rippensamt und Rippenplüsch aus Baumwolle 5801 22 00		
39	Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, andere als aus Gewirken oder Gestricken, andere als aus Frottiergewebe, aus Baumwolle 6302 51 00, 6302 53 90, ex 6302 59 90, 6302 91 00, 6302 93 90, ex 6302 99 90		

## GRUPPE II B

12	Strümpfe, Strumpfhosen, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Stumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, andere als für Säuglinge, einschließlich Krampfaderstrümpfe, ausgenommen Waren der Kategorie 70 6115 10 10, ex 6115 10 90, 6115 22 00, 6115 29 00, 6115 30 11, 6115 30 90, 6115 94 00, 6115 95 00, 6115 96 10, 6115 96 99, 6115 99 00	24,3 Paar	41
13	Slips und andere Unterhosen, für Männer und Knaben; Slips und andere Unterhosen für Frauen und Mädchen, aus Gewirken oder Gestricken, Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 6107 11 00, 6107 12 00, 6107 19 00, 6108 21 00, 6108 22 00, 6108 29 00, ex 6212 10 10	17	59
14	Mäntel und Umhänge, für Männer und Knaben, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21) (einschließlich Kurzmäntel) 6201 11 00, ex 6201 12 10, ex 6201 12 90, ex 6201 13 10, ex 6201 13 90, 6210 20 00	0,72	1 389
15	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel) (einschließlich Umhänge) und Jacken für Frauen und Mädchen, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21) 6202 11 00, ex 6202 12 10, ex 6202 12 90, ex 6202 13 10, ex 6202 13 90, 6204 31 00, 6204 32 90, 6204 33 90, 6204 39 19, 6210 30 00	0,84	1 190
16	Anzüge und Kombinationen, andere als aus Gewirken oder Gestricken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge; Trainingsanzüge, gefüttert, mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis, für Männer und Knaben, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 6203 11 00, 6203 12 00, 6203 19 10, 6203 19 30, 6203 22 80, 6203 23 80, 6203 29 18, 6203 29 30, 6211 32 31, 6211 33 31	0,80	1 250
17	Sakkos und Jacken, andere als aus Gewirken oder Gestricken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 6203 31 00, 6203 32 90, 6203 33 90, 6203 39 19	1,43	700

(1)	(2)	(3)	(4)
18	<p>Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken oder Gestricken</p> <p>6207 11 00, 6207 19 00, 6207 21 00, 6207 22 00, 6207 29 00, 6207 91 00, 6207 99 10, 6207 99 90</p> <p>Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken oder Gestricken</p> <p>6208 11 00, 6208 19 00, 6208 21 00, 6208 22 00, 6208 29 00, 6208 91 00, 6208 92 00, 6208 99 00, ex 6212 10 10</p>		
19	<p>Taschentücher und Ziertaschentücher, andere als aus Gewirken oder Gestricken</p> <p>6213 20 00, ex 6213 90 00</p>	59	17
21	<p>Parkas, Anoraks, Windjacken und dergleichen, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Oberteile von Trainingsanzügen, gefüttert, andere als der Kategorie 16 oder 29, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</p> <p>ex 6201 12 10, ex 6201 12 90, ex 6201 13 10, ex 6201 13 90, 6201 91 00, 6201 92 00, 6201 93 00, ex 6202 12 10, ex 6202 12 90, ex 6202 13 10, ex 6202 13 90, 6202 91 00, 6202 92 00, 6202 93 00, 6211 32 41, 6211 33 41, 6211 42 41, 6211 43 41</p>	2,3	435
24	<p>Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Männer und Knaben, aus Gewirken oder Gestricken</p> <p>6107 21 00, 6107 22 00, 6107 29 00, 6107 91 00, 6107 99 00</p> <p>Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Frauen und Mädchen, aus Gewirken oder Gestricken</p> <p>6108 31 00, 6108 32 00, 6108 39 00, 6108 91 00, 6108 92 00, ex 6108 99 00</p>	3,9	257
26	<p>Kleider für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</p> <p>6104 41 00, 6104 42 00, 6104 43 00, 6104 44 00, 6204 41 00, 6204 42 00, 6204 43 00, 6204 44 00</p>	3,1	323
27	<p>Röcke, einschließlich Hosenröcke, für Frauen und Mädchen</p> <p>6104 51 00, 6104 52 00, 6104 53 00, 6104 59 00, 6204 51 00, 6204 52 00, 6204 53 00, 6204 59 10</p>	2,6	385
28	<p>Lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, andere als Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</p> <p>6103 41 00, 6103 42 00, 6103 43 00, ex 6103 49 00, 6104 61 00, 6104 62 00, 6104 63 00, ex 6104 69 00</p>	1,61	620
29	<p>Kostüme und Kombinationen, andere als aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge; Trainingsanzüge, gefüttert, mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis, für Frauen und Mädchen, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</p> <p>6204 11 00, 6204 12 00, 6204 13 00, 6204 19 10, 6204 21 00, 6204 22 80, 6204 23 80, 6204 29 18, 6211 42 31, 6211 43 31</p>	1,37	730
31	<p>Büstenhalter, aus Geweben, Gewirken oder Gestricken</p> <p>ex 6212 10 10, 6212 10 90</p>	18,2	55
68	<p>Säuglingskleidung und Bekleidungszubehör für Säuglinge, ausgenommen Handschuhe für Säuglinge der Kategorien 10 und 87, und Strümpfe, Socken und Söckchen für Säuglinge, andere als aus Gewirken oder Gestricken, der Kategorie 88</p> <p>6111 90 19, 6111 20 90, 6111 30 90, ex 6111 90 90, ex 6209 90 10, ex 6209 20 00, ex 6209 30 00, ex 6209 90 90</p>		
73	<p>Trainingsanzüge, aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</p> <p>6112 11 00, 6112 12 00, 6112 19 00</p>	1,67	600

(1)	(2)	(3)	(4)
76	Arbeits- und Berufskleidung, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken oder Gestrickten 6203 22 10, 6203 23 10, 6203 29 11, 6203 32 10, 6203 33 10, 6203 39 11, 6203 42 11, 6203 42 51, 6203 43 11, 6203 43 31, 6203 49 11, 6203 49 31, 6211 32 10, 6211 33 10 Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken oder Gestrickten 6204 22 10, 6204 23 10, 6204 29 11, 6204 32 10, 6204 33 10, 6204 39 11, 6204 62 11, 6204 62 51, 6204 63 11, 6204 63 31, 6204 69 11, 6204 69 31, 6211 42 10, 6211 43 10		
77	Skianzüge, andere als aus Gewirken oder Gestrickten ex 6211 20 00		
78	Bekleidung, andere als aus Gewirken oder Gestrickten, ausgenommen Bekleidung der Kategorien 6, 7, 8, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 26, 27, 29, 68, 72, 76 und 77 6203 41 30, 6203 42 59, 6203 43 39, 6203 49 39, 6204 61 85, 6204 62 59, 6204 62 90, 6204 63 39, 6204 63 90, 6204 69 39, 6204 69 50, 6210 40 00, 6210 50 00, 6211 32 90, 6211 33 90, ex 6211 39 00, 6211 41 00, 6211 42 90, 6211 43 90		
83	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Jacken und andere Bekleidung, einschließlich Skianzüge, aus Gewirken oder Gestrickten, ausgenommen Bekleidung der Kategorien 4, 5, 7, 13, 24, 26, 27, 28, 68, 69, 72, 73, 74, 75 ex 6101 90 20, 6101 20 10, 6101 30 10, 6102 10 10, 6102 20 10, 6102 30 10, 6103 31 00, 6103 32 00, 6103 33 00, ex 6103 39 00, 6104 31 00, 6104 32 00, 6104 33 00, ex 6104 39 00, 6112 20 00, 6113 00 90, 6114 20 00, 6114 30 00, ex 6114 90 00		

## GRUPPE III A

33	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen, mit einer Breite von weniger als 3 m 5407 20 11 Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, andere als aus Gewirken oder Gestrickten, aus Streifen oder dergleichen 6305 32 81, 6305 32 89, 6305 33 91, 6305 33 99		
34	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen, mit einer Breite von 3 m oder mehr 5407 20 19		
35	Gewebe aus synthetischen Spinnfäden, andere als für die Reifenherstellung der Kategorie 114 5407 10 00, 5407 20 90, 5407 30 00, 5407 41 00, 5407 42 00, 5407 43 00, 5407 44 00, 5407 51 00, 5407 52 00, 5407 53 00, 5407 54 00, 5407 61 10, 5407 61 30, 5407 61 50, 5407 61 90, 5407 69 10, 5407 69 90, 5407 71 00, 5407 72 00, 5407 73 00, 5407 74 00, 5407 81 00, 5407 82 00, 5407 83 00, 5407 84 00, 5407 91 00, 5407 92 00, 5407 93 00, 5407 94 00, ex 5811 00 00, ex 5905 00 70		
35 a)	davon: andere als roh oder gebleicht ex 5407 10 00, ex 5407 20 90, ex 5407 30 00, 5407 42 00, 5407 43 00, 5407 44 00, 5407 52 00, 5407 53 00, 5407 54 00, 5407 61 30, 5407 61 50, 5407 61 90, 5407 69 90, 5407 72 00, 5407 73 00, 5407 74 00, 5407 82 00, 5407 83 00, 5407 84 00, 5407 92 00, 5407 93 00, 5407 94 00, ex 5811 00 00, ex 5905 00 70		
36	Gewebe aus künstlichen Spinnfäden, andere als für die Reifenherstellung der Kategorie 114 5408 10 00, 5408 21 00, 5408 22 10, 5408 22 90, 5408 23 10, 5408 23 90, 5408 24 00, 5408 31 00, 5408 32 00, 5408 33 00, 5408 34 00, ex 5811 00 00, ex 5905 00 70		
36 a)	davon: andere als roh oder gebleicht ex 5408 10 00, 5408 22 10, 5408 22 90, 5408 23 10, 5408 23 90, 5408 24 00, 5408 32 00, 5408 33 00, 5408 34 00, ex 5811 00 00, ex 5905 00 70		

(1)	(2)	(3)	(4)
37	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern 5516 11 00, 5516 12 00, 5516 13 00, 5516 14 00, 5516 21 00, 5516 22 00, 5516 23 10, 5516 23 90, 5516 24 00, 5516 31 00, 5516 32 00, 5516 33 00, 5516 34 00, 5516 41 00, 5516 42 00, 5516 43 00, 5516 44 00, 5516 91 00, 5516 92 00, 5516 93 00, 5516 94 00, ex 5803 00 90, ex 5905 00 70  37 a) davon: andere als roh oder gebleicht 5516 12 00, 5516 13 00, 5516 14 00, 5516 22 00, 5516 23 10, 5516 23 90, 5516 24 00, 5516 32 00, 5516 33 00, 5516 34 00, 5516 42 00, 5516 43 00, 5516 44 00, 5516 92 00, 5516 93 00, 5516 94 00, ex 5803 00 90, ex 5905 00 70		
38 A	Gewirke oder Gestricke aus synthetischen Spinnfasern, für Vorhänge und Gardinen 6005 31 10, 6005 32 10, 6005 33 10, 6005 34 10, 6006 31 10, 6006 32 10, 6006 33 10, 6006 34 10		
38 B	Gardinen, andere als aus Gewirken oder Gestricken ex 6303 91 00, ex 6303 92 90, ex 6303 99 90		
40	Vorhänge (ausgenommen Gardinen) und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen ex 6303 91 00, ex 6303 92 90, ex 6303 99 90, 6304 19 10, ex 6304 19 90, 6304 92 00, ex 6304 93 00, ex 6304 99 00		
41	Garne aus synthetischen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als nicht texturierte Garne, ungezwirnt, ungedreht, oder Garne mit nicht mehr als 50 Drehungen je Meter 5401 10 12, 5401 10 14, 5401 10 16, 5401 10 18, 5402 11 00, 5402 19 00, 5402 20 00, 5402 31 00, 5402 32 00, 5402 33 00, 5402 34 00, 5402 39 00, ex 5402 44 00, 5402 48 00, 5402 49 00, 5402 51 00, 5402 52 00, 5402 59 10, 5402 59 90, 5402 61 00, 5402 62 00, 5402 69 10, 5402 69 90, ex 5604 90 10, ex 5604 90 90		
42	Garne aus synthetischen und künstlichen Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf 5401 20 10  Garne aus künstlichen Spinnfäden; Garne aus künstlichen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzel- verkauf, andere als Garne, ungezwirnt, ungedreht, aus Viskose oder mit nicht mehr als 250 Drehungen je Meter und nicht texturierte Garne, ungezwirnt, aus Zelluloseacetat 5403 10 00, 5403 31 00, ex 5403 32 00, ex 5403 33 00, 5403 39 00, 5403 41 00, 5403 42 00, 5403 49 00, ex 5604 90 10		
43	Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, Garne aus künstlichen Spinnfasern, Garne aus Baum- wolle, in Aufmachungen für den Einzelverkauf 5204 20 00, 5207 10 00, 5207 90 00, 5401 10 90, 5401 20 90, 5406 00 00, 5508 20 90, 5511 30 00		
46	Wolle und feine Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt 5105 10 00, 5105 21 00, 5105 29 00, 5105 31 00, 5105 39 10, 5105 39 90		
47	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gekrempelt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf 5106 10 10, 5106 10 90, 5106 20 10, 5106 20 91, 5106 20 99, 5108 10 10, 5108 10 90		
48	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gekämmt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf 5107 10 10, 5107 10 90, 5107 20 10, 5107 20 30, 5107 20 51, 5107 20 59, 5107 20 91, 5107 20 99, 5108 20 10, 5108 20 90		
49	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf 5109 10 10, 5109 10 90, 5109 90 10, 5109 90 90		
50	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren 5111 11 00, 5111 19 10, 5111 19 90, 5111 20 00, 5111 30 10, 5111 30 30, 5111 30 90, 5111 90 10, 5111 90 91, 5111 90 93, 5111 90 99, 5112 11 00, 5112 19 10, 5112 19 90, 5112 20 00, 5112 30 10, 5112 30 30, 5112 30 90, 5112 90 10, 5112 90 91, 5112 90 93, 5112 90 99		

(1)	(2)	(3)	(4)
51	Baumwolle, gekrempelt oder gekämmt 5203 00 00		
53	Drehergewebe aus Baumwolle 5803 00 10		
54	Künstliche Spinnfasern und Abfälle, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet 5507 00 00		
55	Synthetische Spinnfasern und Abfälle, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet 5506 10 00, 5506 20 00, 5506 30 00, 5506 90 10, 5506 90 90		
56	Garne aus synthetischen Spinnfasern (einschließlich Abfälle), in Aufmachungen für den Einzelverkauf 5508 10 90, 5511 10 00, 5511 20 00		
58	Geknüpftete Teppiche, auch konfektioniert 5701 10 10, 5701 10 90, 5701 90 10, 5701 90 90		
59	Teppiche und andere Bodenbeläge aus Spinnstoffen, andere als Teppiche der Kategorie 58 5702 10 00, 5702 31 10, 5702 31 80, 5702 32 10, 5702 32 90, ex 5702 39 00, 5702 41 10, 5702 41 90, 5702 42 10, 5702 42 90, ex 5702 49 00, 5702 50 10, 5702 50 31, 5702 50 39, ex 5702 50 90, 5702 91 00, 5702 92 10, 5702 92 90, ex 5702 99 00, 5703 10 00, 5703 20 12, 5703 20 18, 5703 20 92, 5703 20 98, 5703 30 12, 5703 30 18, 5703 30 82, 5703 30 88, 5703 90 20, 5703 90 80, 5704 10 00, 5704 90 00, 5705 00 10, 5705 00 30, ex 5705 00 90		
60	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und Ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert 5805 00 00		
61	Bänder und schusslose Bänder aus parallelgelegten und geklebten Garnen oder Fasern (bolducs), ausgenommen Etiketten und ähnliche Waren der Kategorie 62; Gummilastische Gewebe (ausgenommen Gewirke oder Gestricke) ex 5806 10 00, 5806 20 00, 5806 31 00, 5806 32 10, 5806 32 90, 5806 39 00, 5806 40 00		
62	Chenillegarne, Gimpen (andere als metallisierte Garne und umspinnene Garne aus Rosshaar) 5606 00 91, 5606 00 99 Tülle, Bobinetgardinenstoff und geknüpftete Netzstoffe, Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware, Streifen oder als Motive 5804 10 11, 5804 10 19, 5804 10 90, 5804 21 10, 5804 21 90, 5804 29 10, 5804 29 90, 5804 30 00 Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware, Streifen oder zugeschnitten, nicht bestickt, gewebt 5807 10 10, 5807 10 90 Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen 5808 10 00, 5808 90 00 Stickereien, als Meterware, Streifen oder als Motive 5810 10 10, 5810 10 90, 5810 91 10, 5810 91 90, 5810 92 10, 5810 92 90, 5810 99 10, 5810 99 90		

(1)	(2)	(3)	(4)
63	Gewirke oder Gestricke aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 Gewichts- hundertteilen oder mehr, und Gewirke oder Gestricke mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 Gewichts- hundertteilen oder mehr  5906 91 00, ex 6002 40 00, 6002 90 00, ex 6004 10 00, 6004 90 00  Raschelspitzen und Hochflorerzeugnisse, aus synthetischen Spinnfasern  ex 6001 10 00, 6003 30 10, 6005 31 50, 6005 32 50, 6005 33 50, 6005 34 50		
65	Gewirke oder Gestricke, andere als Waren der Kategorien 38 A und 63, aus Wolle, Baumwolle oder syntheti- schen oder künstlichen Chemiefasern  5606 00 10, ex 6001 10 00, 6001 21 00, 6001 22 00, ex 6001 29 00, 6001 91 00, 6001 92 00, ex 6001 99 00, ex 6002 40 00, 6003 10 00, 6003 20 00, 6003 30 90, 6003 40 00, ex 6004 10 00, 6005 90 10, 6005 21 00, 6005 22 00, 6005 23 00, 6005 24 00, 6005 31 90, 6005 32 90, 6005 33 90, 6005 34 90, 6005 41 00, 6005 42 00, 6005 43 00, 6005 44 00, 6006 10 00, 6006 21 00, 6006 22 00, 6006 23 00, 6006 24 00, 6006 31 90, 6006 32 90, 6006 33 90, 6006 34 90, 6006 41 00, 6006 42 00, 6006 43 00, 6006 44 00		
66	Decken, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Chemiefasern  6301 10 00, 6301 20 90, 6301 30 90, ex 6301 40 90, ex 6301 90 90		

## GRUPPE III B

10	Handschuhe aus Gewirken oder Gestricken  6111 90 11, 6111 20 10, 6111 30 10, ex 6111 90 90, 6116 10 20, 6116 10 80, 6116 91 00, 6116 92 00, 6116 93 00, 6116 99 00	17 Paar	59
67	Kleidung und Bekleidungszubehör, andere als für Säuglinge, aus Gewirken oder Gestricken; Wäsche aller Art, aus Gewirken oder Gestricken; Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, aus Gewirken oder Gestricken; Decken aus Gewirken oder Gestricken; andere Waren aus Gewirken oder Gestricken, einschließlich Bekleidungsteile und Bekleidungszubehör  5807 90 90, 6113 00 10, 6117 10 00, 6117 80 10, 6117 80 80, 6117 90 00, 6301 20 10, 6301 30 10, 6301 40 10, 6301 90 10, 6302 10 00, 6302 40 00, ex 6302 60 00, 6303 12 00, 6303 19 00, 6304 11 00, 6304 91 00, ex 6305 20 00, 6305 32 11, ex 6305 32 90, 6305 33 10, ex 6305 39 00, ex 6305 90 00, 6307 10 10, 6307 90 10		
67 a)	davon: Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Poly- propylen  6305 32 11, 6305 33 10		
69	Unterkleider und Unterröcke, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen und Mädchen  6108 11 00, 6108 19 00	7,8	128
70	Strumpfhosen aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 Decitex (6,7 Tex)  ex 6115 10 90, 6115 21 00, 6115 30 19  Strümpfe, für Frauen, aus synthetischen Chemiefasern  ex 6115 10 90, 6115 96 91	30,4 Paar	33
72	Badeanzüge und Badehosen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Chemiefasern  6112 31 10, 6112 31 90, 6112 39 10, 6112 39 90, 6112 41 10, 6112 41 90, 6112 49 10, 6112 49 90, 6211 11 00, 6211 12 00	9,7	103
74	Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge  6104 13 00, 6104 19 20, ex 6104 19 90, 6104 22 00, 6104 23 00, 6104 29 10, ex 6104 29 90	1,54	650

(1)	(2)	(3)	(4)
75	Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken oder Gestrickten, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Chemiefasern, ausgenommen Skianzüge 6103 10 10, 6103 10 90, 6103 22 00, 6103 23 00, 6103 29 00	0,80	1 250
84	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere als aus Gewirken oder Gestrickten, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 6214 20 00, 6214 30 00, 6214 40 00, 6214 90 10		
85	Krawatten, Querbinder und Krawattenschals, andere als aus Gewirken oder Gestrickten, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Chemiefasern 6215 20 00, 6215 90 00	17,9	56
86	Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, sowie ihre Teile, auch aus Gewirken oder Gestrickten 6212 20 00, 6212 30 00, 6212 90 00	8,8	114
87	Handschuhe, andere als aus Gewirken oder Gestrickten ex 6209 90 10, ex 6209 20 00, ex 6209 30 00, ex 6209 90 90, 6216 00 00		
88	Strümpfe, Socken und Söckchen, andere als aus Gewirken oder Gestrickten; anderes Bekleidungszubehör, Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen für Säuglinge, nicht gewirkt oder gestrickt ex 6209 90 10, ex 6209 20 00, ex 6209 30 00, ex 6209 90 90, 6217 10 00, 6217 90 00		
90	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus synthetischen Chemiefasern 5607 41 00, 5607 49 11, 5607 49 19, 5607 49 90, 5607 50 11, 5607 50 19, 5607 50 30, 5607 50 90		
91	Zelte 6306 22 00, 6306 29 00		
93	Säcke und Beutel aus Geweben zu Verpackungszwecken, andere als aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen ex 6305 20 00, ex 6305 32 90, ex 6305 39 00		
94	Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus; Spinnstofffasern mit einer Länge von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen 5601 10 10, 5601 10 90, 5601 21 10, 5601 21 90, 5601 22 10, 5601 22 91, 5601 22 99, 5601 29 00, 5601 30 00		
95	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen, andere als Bodenbeläge 5602 10 19, 5602 10 31, 5602 10 39, 5602 10 90, 5602 21 00, ex 5602 29 00, 5602 90 00, ex 5807 90 10, ex 5905 00 70, 6210 10 10, 6307 90 91		
96	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen 5603 11 10, 5603 11 90, 5603 12 10, 5603 12 90, 5603 13 10, 5603 13 90, 5603 14 10, 5603 14 90, 5603 91 10, 5603 91 90, 5603 92 10, 5603 92 90, 5603 93 10, 5603 93 90, 5603 94 10, 5603 94 90, ex 5807 90 10, ex 5905 00 70, 6210 10 90, ex 6301 40 90, ex 6301 90 90, 6302 22 10, 6302 32 10, 6302 53 10, 6302 93 10, 6303 92 10, 6303 99 10, ex 6304 19 90, ex 6304 93 00, ex 6304 99 00, ex 6305 32 90, ex 6305 39 00, 6307 10 30, ex 6307 90 99		
97	Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen; konfektionierte Fischernetze, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen 5608 11 11, 5608 11 19, 5608 11 91, 5608 11 99, 5608 19 11, 5608 19 19, 5608 19 30, 5608 19 90, 5608 90 00		

(1)	(2)	(3)	(4)
98	Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauern, ausgenommen Gewebe, Waren aus Geweben und Waren der Kategorie 97 5609 00 00, 5905 00 10		
99	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art 5901 10 00, 5901 90 00 Linoleum, auch zugeschnitten; Bodenbeläge, bestehend aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug, auch zugeschnitten 5904 10 00, 5904 90 00 Kautschutierte Gewebe, andere als aus Gewirken oder Gestriken, mit Ausnahme von Geweben für die Reifenherstellung 5906 10 00, 5906 99 10, 5906 99 90 Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen, andere als Waren der Kategorie 100 5907 00 10, 5907 00 90		
100	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen 5903 10 10, 5903 10 90, 5903 20 10, 5903 20 90, 5903 90 10, 5903 90 91, 5903 90 99		
101	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, andere als aus synthetischen Chemiefasern ex 5607 90 90		
109	Planen, Segel und Markisen 6306 12 00, 6306 19 00, 6306 30 00		
110	Luftmatratzen, aus Geweben 6306 40 00		
111	Zeltlagerausrüstungen, aus Geweben, andere als Luftmatratzen und Zelte 6306 91 00, 6306 99 00		
112	Andere konfektionierte Waren, aus Geweben, andere als Waren der Kategorien 113 und 114 6307 20 00, ex 6307 90 99		
113	Scheuertücher, Spültücher und Staubtücher, andere als aus Gewirken oder Gestriken 6307 10 90		
114	Gewebe und Waren für technische Zwecke 5902 10 10, 5902 10 90, 5902 20 10, 5902 20 90, 5902 90 10, 5902 90 90, 5908 00 00, 5909 00 10, 5909 00 90, 5910 00 00, 5911 10 00, ex 5911 20 00, 5911 31 11, 5911 31 19, 5911 31 90, 5911 32 10, 5911 32 90, 5911 40 00, 5911 90 10, 5911 90 90		



(1)	(2)	(3)	(4)
<b>GRUPPE IV</b>			
115	Leinengarne und Ramiegarne 5306 10 10, 5306 10 30, 5306 10 50, 5306 10 90, 5306 20 10, 5306 20 90, 5308 90 12, 5308 90 19		
117	Gewebe aus Flachs oder Ramie 5309 11 10, 5309 11 90, 5309 19 00, 5309 21 10, 5309 21 90, 5309 29 00, 5311 00 10, ex 5803 00 90, 5905 00 30		
118	Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Küchenwäsche, aus Leinen oder Ramie, andere als aus Gewirken oder Gestricken 6302 29 10, 6302 39 20, 6302 59 10, ex 6302 59 90, 6302 99 10, ex 6302 99 90		
120	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Flachs oder Ramie ex 6303 99 90, 6304 19 30, ex 6304 99 00		
121	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus Flachs oder Ramie ex 5607 90 90		
122	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Flachs, andere als aus Gewirken oder Gestricken ex 6305 90 00		
123	Samt- und Plüschgewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe) und Chenillegewebe, aus Flachs oder Ramie, ausgenommen aus Bändern 5801 90 10, ex 5801 90 90  Schals, Umschlagtücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, aus Flachs oder Ramie, andere als aus Gewirken oder Gestricken 6214 90 90		
<b>GRUPPE V</b>			
124	Synthetische Spinnfasern 5501 10 00, 5501 20 00, 5501 30 00, 5501 40 00, 5501 90 00, 5503 11 00, 5503 19 00, 5503 20 00, 5503 30 00, 5503 40 00, 5503 90 10, 5503 90 90, 5505 10 10, 5505 10 30, 5505 10 50, 5505 10 70, 5505 10 90		
125 A	Garne aus synthetischen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Garne der Kategorie 41 ex 5402 44 00, 5402 45 00, 5402 46 00, 5402 47 00		
125 B	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse 5404 11 00, 5404 12 00, 5404 19 00, 5404 90 11, 5404 90 19, 5404 90 90, ex 5604 90 10, ex 5604 90 90		
126	Künstliche Spinnfasern 5502 00 10, 5502 00 40, 5502 00 80, 5504 10 00, 5504 90 00, 5505 20 00		
127 A	Garne aus künstlichen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Garne der Kategorie 42 ex 5403 31 00, ex 5403 32 00, ex 5403 33 00		
127 B	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus künstlicher Spinnmasse 5405 00 00, ex 5604 90 90		

(1)	(2)	(3)	(4)
128	Grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt 5105 40 00		
129	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar 5110 00 00		
130 A	Seidengarne, andere als Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne 5004 00 10, 5004 00 90, 5006 00 10		
130 B	Seidengarne, andere als die der Kategorie 130 A; Messinahaar 5005 00 10, 5005 00 90, 5006 00 90, ex 5604 90 90		
131	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen 5308 90 90		
132	Papiergarne 5308 90 50		
133	Hanfgarne 5308 20 10, 5308 20 90		
134	Metallgarne 5605 00 00		
135	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar 5113 00 00		
136	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bouretteseide 5007 10 00, 5007 20 11, 5007 20 19, 5007 20 21, 5007 20 31, 5007 20 39, 5007 20 41, 5007 20 51, 5007 20 59, 5007 20 61, 5007 20 69, 5007 20 71, 5007 90 10, 5007 90 30, 5007 90 50, 5007 90 90, 5803 00 30, ex 5905 00 90, ex 5911 20 00		
137	Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe sowie Bänder aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide ex 5801 90 90, ex 5806 10 00		
138	Gewebe aus Papiergarnen und aus anderen Spinnstoffen, andere als aus Ramie 5311 00 90, ex 5905 00 90		
139	Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen 5809 00 00		
140	Gewirke und Gestricke aus Spinnstoffen, andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder Chemiefasern ex 6001 10 00, ex 6001 29 00, ex 6001 99 00, 6003 90 00, 6005 90 90, 6006 90 00		
141	Decken aus Spinnstoffen, andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder Chemiefasern ex 6301 90 90		

(1)	(2)	(3)	(4)
142	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, aus Sisal, anderen Agavefasern oder Manilahanf ex 5702 39 00, ex 5702 49 00, ex 5702 50 90, ex 5702 99 00, ex 5705 00 90		
144	Filz aus groben Tierhaaren 5602 10 35, ex 5602 29 00		
145	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten: aus Abaca (Manilahanf) oder aus anderen harten Blattfasern ex 5607 90 20, ex 5607 90 90		
146 A	Bindgarne und Pressgarne für landwirtschaftliche Maschinen, aus Sisal oder anderen Agavefasern ex 5607 21 00		
146 B	Bindfäden, Seile und Taue aus Sisal oder anderen Agavefasern, andere als die Waren der Kategorie 146 A ex 5607 21 00, 5607 29 10, 5607 29 90		
146 C	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303 ex 5607 90 20		
147	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), andere als weder gekrempelt noch gekämmt ex 5003 00 00		
148 A	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303 5307 10 10, 5307 10 90, 5307 20 00		
148 B	Kokosgarne 5308 10 00		
149	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern mit einer Breite von mehr als 150 cm 5310 10 90, ex 5310 90 00		
150	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern mit einer Breite von 150 cm oder weniger; Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, andere als gebraucht 5310 10 10, ex 5310 90 00, 5905 00 50, 6305 10 90		
151 A	Fußbodenbeläge aus Kokosfasern 5702 20 00		
151 B	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, andere als getuftet oder beflockt ex 5702 39 00, ex 5702 49 00, ex 5702 50 90, ex 5702 99 00		
152	Nadelfilze aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, weder getränkt noch bestrichen, andere als Fußbodenbeläge 5602 10 11		
153	Gebrauchte Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303 6305 10 10		

(1)	(2)	(3)	(4)
154	<p>Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet 5001 00 00</p> <p>Grège, weder gedreht noch gezwirnt 5002 00 00</p> <p>Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt ex 5003 00 00</p> <p>Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt 5101 11 00, 5101 19 00, 5101 21 00, 5101 29 00, 5101 30 00</p> <p>Feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt 5102 11 00, 5102 19 10, 5102 19 30, 5102 19 40, 5102 19 90, 5102 20 00</p> <p>Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, einschließlich Garnabfälle, jedoch ausschließlich Reißspinnstoff 5103 10 10, 5103 10 90, 5103 20 10, 5103 20 91, 5103 20 99, 5103 30 00</p> <p>Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren 5104 00 00</p> <p>Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) 5301 10 00, 5301 21 00, 5301 29 00, 5301 30 10, 5301 30 90</p> <p>Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle, andere als Kokos und Abaca 5305 00 00</p> <p>Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt 5201 00 10, 5201 00 90</p> <p>Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoffe) 5202 10 00, 5202 91 00, 5202 99 00</p> <p>Hanf (<i>Cannabis sativa</i> L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) 5302 10 00, 5302 90 00</p> <p>Abaca (Manilahanf oder <i>Musa textilis</i> Nee), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Abaca (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) 5305 00 00</p> <p>Jute und andere textile Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) 5303 10 00, 5303 90 00</p> <p>Andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) 5305 00 00</p>		
156	<p>Blusen und Pullover, aus Gewirken oder Gestricken, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, für Frauen oder Mädchen 6106 90 30, ex 6110 90 90</p>		
157	<p>Bekleidung aus Gewirken oder Gestricken, andere als die der Kategorien 1 bis 123 und der Kategorie 156 ex 6101 90 20, ex 6101 90 80, 6102 90 10, 6102 90 90, ex 6103 39 00, ex 6103 49 00, ex 6104 19 90, ex 6104 29 90, ex 6104 39 00, 6104 49 00, ex 6104 69 00, 6105 90 90, 6106 90 50, 6106 90 90, ex 6107 99 00, ex 6108 99 00, 6109 90 90, 6110 90 10, ex 6110 90 90, ex 6111 90 90, ex 6114 90 00</p>		

(1)	(2)	(3)	(4)
159	Kleider, Blusen und Hemdblusen, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide 6204 49 10, 6206 10 00 Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide 6214 10 00 Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals 6215 10 00		
160	Taschentücher und Ziertaschentücher, aus Seide, Schappeseide oder Bouretteseide ex 6213 90 00		
161	Bekleidung, andere als aus Gewirken oder Gestricken, andere als die der Kategorien 1 bis 123 oder der Kategorie 159 6201 19 00, 6201 99 00, 6202 19 00, 6202 99 00, 6203 19 90, 6203 29 90, 6203 39 90, 6203 49 90, 6204 19 90, 6204 29 90, 6204 39 90, 6204 49 90, 6204 59 90, 6204 69 90, 6205 90 10, ex 6205 90 80, 6206 90 10, 6206 90 90, ex 6211 20 00, ex 6211 39 00, 6211 49 00		

## ANHANG I A

Kategorie	Warenbezeichnung KN-Code 2008	Äquivalenztabelle	
		Stück/kg	g/Stück
(1)	(2)	(3)	(4)
163 <sup>(1)</sup>	Mull und Waren daraus in Aufmachungen für den Einzelverkauf 3005 90 31		

<sup>(1)</sup> Gilt nur für Einfuhren aus China.

## ANHANG I B

1. Dieser Anhang umfasst Ausgangsstoffe für Textilien (Kategorien 128 und 154), Textilerzeugnisse andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Chemiefasern sowie synthetische oder künstliche Chemiefasern und Filamente als auch Garne der Kategorien 124, 125 A, 125 B, 126, 127 A und 127 B.
2. Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungweisend, wobei im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Steht ein „ex“ vor dem KN-Code, so werden die Waren der jeweiligen Kategorie durch den Anwendungsbereich des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung bestimmt.
3. Waren, die nicht als Männer- oder Knabenkleidung oder als Frauen- oder Mädchenkleidung erkennbar sind, werden als Bekleidung für Frauen oder Mädchen behandelt.
4. Der Begriff „Bekleidung für Säuglinge“ umfasst Bekleidung bis einschließlich Handelsgröße 86.

Kategorie	Warenbezeichnung KN-Code 2008	Äquivalenztabelle	
		Stück/kg	g/Stück
(1)	(2)	(3)	(4)
<b>GRUPPE I</b>			
ex 20	Bettwäsche, andere als aus Gewirken oder Gestrickten ex 6302 29 90, ex 6302 39 90		
ex 32	Samt und Plüsch, gewebt, Schlingengewebe (Frottiergewebe) und Chenillegewebe und getuftete Spinnstoffzeugnisse ex 5802 20 00, ex 5802 30 00		
ex 39	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Küchenwäsche, aus Leinen oder Ramie, andere als aus Gewirken oder Gestrickten und andere als Waren der Kategorie 118 ex 6302 59 90, ex 6302 99 90		
<b>GRUPPE II</b>			
ex 12	Strümpfe, Strumpfhosen, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Stumpfschoner und ähnliche Waren aus Gewirken oder Gestrickten, andere als für Säuglinge ex 6115 10 90, ex 6115 29 00, ex 6115 30 90, ex 6115 99 00	24,3	41
ex 13	Slips und andere Unterhosen für Männer und Knaben; Slips und andere Unterhosen für Frauen und Mädchen, aus Gewirken oder Gestrickten ex 6107 19 00, ex 6108 29 00, ex 6212 10 10	17	59
ex 14	Mäntel und Umhänge für Männer und Knaben, Regenmäntel und andere Mäntel, Umhänge, Anoraks ex 6210 20 00	0,72	1 389
ex 15	Mäntel und Umhänge für Frauen und Mädchen, Regenmäntel und andere Mäntel, Anoraks, Umhänge, Jacken, ausgenommen Parkas ex 6210 30 00	0,84	1 190
ex 18	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken oder Gestrickten ex 6207 19 00, ex 6207 29 00, ex 6207 99 90  Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken oder Gestrickten ex 6208 19 00, ex 6208 29 00, ex 6208 99 00, ex 6212 10 10		
ex 19	Taschentücher und Ziertaschentücher, andere als aus Seide oder Seidenabfällen ex 6213 90 00	59	17

(1)	(2)	(3)	(4)
ex 24	Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Männer und Knaben, aus Gewirken oder Gestricken ex 6107 29 00 Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Frauen und Mädchen, aus Gewirken oder Gestricken ex 6108 39 00	3,9	257
ex 27	Röcke, einschließlich Hosenröcke, für Frauen und Mädchen ex 6104 59 00	2,6	385
ex 28	Lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, andere als Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken ex 6103 49 00, ex 6104 69 00	1,61	620
ex 31	Büstenhalter, aus Geweben, Gewirken oder Gestricken ex 6212 10 10, ex 6212 10 90	18,2	55
ex 68	Säuglingskleidung und Bekleidungszubehör für Säuglinge, ausgenommen Handschuhe für Säuglinge der Kategorien ex 10 und ex 87, und Strümpfe, Socken und Söckchen für Säuglinge, andere als aus Gewirken oder Gestricken, der Kategorie ex 88 ex 6209 90 90		
ex 73	Trainingsanzüge aus Gewirken oder Gestricken ex 6112 19 00	1,67	600
ex 78	Bekleidung aus Erzeugnissen der Position 5903, 5906 und 5907, ausgenommen Bekleidung der Kategorien ex 14 und ex 15 ex 6210 40 00, ex 6210 50 00		
ex 83	Bekleidung, aus Gewirken oder Gestricken, der Position 5903 und 5907, und Skianzüge, aus Gewirken oder Gestricken ex 6112 20 00, ex 6113 00 90		

## GRUPPE III A

ex 38 B	Gardinen, andere als aus Gewirken oder Gestricken ex 6303 99 90		
ex 40	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und Bettüberwürfe und andere Waren zur Innenausstattung, andere als aus Gewirken oder Gestricken ex 6303 99 90, ex 6304 19 90, ex 6304 99 00		
ex 58	Geknüpftte Teppiche, auch konfektioniert ex 5701 90 10, ex 5701 90 90		
ex 59	Teppiche und andere Bodenbeläge aus Spinnstoffen, andere als Teppiche der Kategorie ex 58, 142 und 151 B ex 5702 10 00, ex 5702 50 90, ex 5702 99 00, ex 5703 90 20, ex 5703 90 80, ex 5704 10 00, ex 5704 90 00, ex 5705 00 90		
ex 60	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und Ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert ex 5805 00 00		

(1)	(2)	(3)	(4)
ex 61	Bänder und schusslose Bänder aus parallelgelegten und geklebten Garnen oder Fasern (bolducs), ausgenommen Etiketten und ähnliche Waren der Kategorien ex 62 und 137; Gummielastische Gewebe (ausgenommen Gewirke oder Gestricke) ex 5806 10 00, ex 5806 20 00, ex 5806 39 00, ex 5806 40 00		
ex 62	Chenillegarne, Gimpen (andere als metallisierte Garne und umspinnene Garne aus Rosshaar) ex 5606 00 91, ex 5606 00 99 Tülle, Bobinetgardinstoff und geknüpfte Netzstoffe, Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware, Streifen oder als Motive ex 5804 10 11, ex 5804 10 19, ex 5804 10 90, ex 5804 29 10, ex 5804 29 90, ex 5804 30 00 Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware, Streifen oder zugeschnitten, nicht bestickt, gewebt ex 5807 10 10, ex 5807 10 90 Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen ex 5808 10 00, ex 5808 90 00 Stickereien, als Meterware, Streifen oder als Motive ex 5810 10 10, ex 5810 10 90, ex 5810 99 10, ex 5810 99 90		
ex 63	Gewirke oder Gestricke aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 Gewichthundertteilen oder mehr, und Gewirke oder Gestricke mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 Gewichthundertteilen oder mehr ex 5906 91 00, ex 6002 40 00, ex 6002 90 00, ex 6004 10 00, ex 6004 90 00		
ex 65	Gewirke oder Gestricke, andere als Waren der Kategorie ex 63 ex 5606 00 10, ex 6002 40 00, ex 6004 10 00		
ex 66	Decken, andere als aus Gewirken oder Gestricken ex 6301 10 00, ex 6301 90 90		
<b>GRUPPE III B</b>			
ex 10	Handschuhe aus Gewirken oder Gestricken ex 6116 10 20, ex 6116 10 80, ex 6116 99 00	17 Paar	59
ex 67	Kleidung und Bekleidungszubehör, andere als für Säuglinge, aus Gewirken oder Gestricken; Wäsche aller Art, aus Gewirken oder Gestricken; Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, aus Gewirken oder Gestricken; Decken aus Gewirken oder Gestricken; andere Waren aus Gewirken oder Gestricken, einschließlich Bekleidungsstücke und Bekleidungszubehör ex 5807 90 90, ex 6113 00 10, ex 6117 10 00, ex 6117 80 10, ex 6117 80 80, ex 6117 90 00, ex 6301 90 10, ex 6302 10 00, ex 6302 40 00, ex 6303 19 00, ex 6304 11 00, ex 6304 91 00, ex 6307 10 10, ex 6307 90 10		
ex 69	Unterkleider und Unterröcke, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen und Mädchen ex 6108 19 00	7,8	128
ex 72	Badeanzüge und Badehosen ex 6112 39 10, ex 6112 39 90, ex 6112 49 10, ex 6112 49 90, ex 6211 11 00, ex 6211 12 00	9,7	103
ex 75	Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer und Knaben ex 6103 10 10, ex 6103 10 90, ex 6103 29 00	0,80	1 250
ex 85	Krawatten, Querbinder und Krawattenschals, andere als aus Gewirken oder Gestricken, andere als Waren der Kategorie 159 ex 6215 90 00	17,9	56



(1)	(2)	(3)	(4)
ex 86	Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, sowie ihre Teile, auch aus Gewirken oder Gestricken ex 6212 20 00, ex 6212 30 00, ex 6212 90 00	8,8	114
ex 87	Handschuhe, andere als aus Gewirken oder Gestricken ex 6209 90 90, ex 6216 00 00		
ex 88	Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt oder gestrickt; anderes Bekleidungszubehör, Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen für Säuglinge, nicht gewirkt oder gestrickt ex 6209 90 90, ex 6217 10 00, ex 6217 90 00		
ex 91	Zelte ex 6306 29 00		
ex 94	Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus; Spinnstofffasern mit einer Länge von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen ex 5601 10 90, ex 5601 29 00, ex 5601 30 00		
ex 95	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen, andere als Bodenbeläge ex 5602 10 19, ex 5602 10 39, ex 5602 10 90, ex 5602 29 00, ex 5602 90 00, ex 5807 90 10, ex 6210 10 10, ex 6307 90 91		
ex 97	Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen; konfektionierte Fischernetze, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen ex 5608 90 00		
ex 98	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe, Waren aus Geweben und Waren der Kategorie 97 ex 5609 00 00, ex 5905 00 10		
ex 99	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art ex 5901 10 00, ex 5901 90 00 Linoleum, auch zugeschnitten; Bodenbeläge, bestehend aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug, auch zugeschnitten ex 5904 10 00, ex 5904 90 00 Kautschutierte Gewebe, andere als aus Gewirken oder Gestricken, mit Ausnahme von Geweben für die Reifenherstellung ex 5906 10 00, ex 5906 99 10, ex 5906 99 90 Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen, andere als Waren der Kategorie ex 100 ex 5907 00 10, ex 5907 00 90		
ex 100	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen ex 5903 10 10, ex 5903 10 90, ex 5903 20 10, ex 5903 20 90, ex 5903 90 10, ex 5903 90 91, ex 5903 90 99		
ex 109	Planen, Segel und Markisen ex 6306 19 00, ex 6306 30 00		
ex 110	Luftmatratzen, aus Geweben ex 6306 40 00		

(1)	(2)	(3)	(4)
ex 111	Zeltlagerausrüstungen, aus Geweben, andere als Luftmatratzen und Zelte ex 6306 99 00		
ex 112	Andere konfektionierte Waren, aus Geweben, ausgenommen Waren der Kategorien ex 113 und ex 114 ex 6307 20 00, ex 6307 90 99		
ex 113	Scheuertücher, Spültücher und Staubtücher, andere als aus Gewirken oder Gestricken ex 6307 10 90		
ex 114	Gewebe und Waren für technische Zwecke, andere als Waren der Kategorie 136 ex 5908 00 00, ex 5909 00 90, ex 5910 00 00, ex 5911 10 00, ex 5911 31 19, ex 5911 31 90, ex 5911 32 10, ex 5911 32 90, ex 5911 40 00, ex 5911 90 10, ex 5911 90 90		

**GRUPPE IV**

115	Leinengarne und Ramiegarne 5306 10 10, 5306 10 30, 5306 10 50, 5306 10 90, 5306 20 10, 5306 20 90, 5308 90 12, 5308 90 19		
117	Gewebe aus Flachs oder Ramie 5309 11 10, 5309 11 90, 5309 19 00, 5309 21 10, 5309 21 90, 5309 29 00, 5311 00 10, ex 5803 00 90, 5905 00 30		
118	Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Küchenwäsche, aus Leinen oder Ramie, andere als aus Gewirken oder Gestricken 6302 29 10, 6302 39 20, 6302 59 10, ex 6302 59 90, 6302 99 10, ex 6302 99 90		
120	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Flachs oder Ramie ex 6303 99 90, 6304 19 30, ex 6304 99 00		
121	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus Flachs oder Ramie ex 5607 90 90		
122	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Flachs, andere als aus Gewirken oder Gestricken ex 6305 90 00		
123	Samt- und Plüschgewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe) und Chenillegewebe, aus Flachs oder Ramie, ausgenommen aus Bändern 5801 90 10, ex 5801 90 90  Schals, Umschlagtücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, aus Flachs oder Ramie, andere als aus Gewirken oder Gestricken 6214 90 90		

**GRUPPE V**

124	Synthetische Spinnfasern 5501 10 00, 5501 20 00, 5501 30 00, 5501 40 00, 5501 90 00, 5503 11 00, 5503 19 00, 5503 20 00, 5503 30 00, 5503 40 00, 5503 90 10, 5503 90 90, 5505 10 10, 5505 10 30, 5505 10 50, 5505 10 70, 5505 10 90		
125 A	Garne aus synthetischen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf ex 5402 44 00, 5402 45 00, 5402 46 00, 5402 47 00		
125 B	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse 5404 11 00, 5404 12 00, 5404 19 00, 5404 90 11, 5404 90 19, 5404 90 90, ex 5604 90 10, ex 5604 90 90		

(1)	(2)	(3)	(4)
126	Künstliche Spinnfasern 5502 00 10, 5502 00 40, 5502 00 80, 5504 10 00, 5504 90 00, 5505 20 00		
127 A	Garne aus künstlichen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, ungezwirnt oder aus Viskose, ungedreht oder mit 250 Drehungen oder weniger je Meter und ungezwirnte nicht texturierte Garne aus Celluloseacetat ex 5403 31 00, ex 5403 32 00, ex 5403 33 00		
127 B	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus künstlicher Spinnmasse 5405 00 00, ex 5604 90 90		
128	Grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt 5105 40 00		
129	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar 5110 00 00		
130 A	Seidengarne, andere als Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne 5004 00 10, 5004 00 90, 5006 00 10		
130 B	Seidengarne, andere als die der Kategorie 130 A; Messinahaar 5005 00 10, 5005 00 90, 5006 00 90, ex 5604 90 90		
131	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen 5308 90 90		
132	Papiergarne 5308 90 50		
133	Hanfgarne 5308 20 10, 5308 20 90		
134	Metallgarne 5605 00 00		
135	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar 5113 00 00		
136 A	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, weder roh, noch abgekocht oder gebleicht 5007 20 19, ex 5007 20 31, ex 5007 20 39, ex 5007 20 41, 5007 20 59, 5007 20 61, 5007 20 69, 5007 20 71, 5007 90 30, 5007 90 50, 5007 90 90		
136 B	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, andere als die der Kategorie 136 A ex 5007 10 00, 5007 20 11, 5007 20 21, ex 5007 20 31, ex 5007 20 39, 5007 20 41, 5007 20 51, 5007 90 10, ex 5803 00 30, ex 5905 00 90, ex 5911 20 00		
137	Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe sowie Bänder aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide ex 5801 90 90, ex 5806 10 00		
138	Gewebe aus Papiergarnen und aus anderen Spinnstoffen, andere als aus Ramie 5311 00 90, ex 5905 00 90		

(1)	(2)	(3)	(4)
139	Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen 5809 00 00		
140	Gewirke und Gestricke aus Spinnstoffen, andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder Chemiefasern ex 6001 10 00, ex 6001 29 00, ex 6001 99 00, 6003 90 00, 6005 90 90, 6006 90 00		
141	Decken aus Spinnstoffen, andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder Chemiefasern ex 6301 90 90		
142	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, aus Sisal, anderen Agavefasern oder Manilahanf ex 5702 39 00, ex 5702 49 00, ex 5702 50 90, ex 5702 99 00, ex 5705 00 90		
144	Filz aus groben Tierhaaren 5602 10 35, ex 5602 29 00		
145	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten: aus Abaca (Manilahanf) oder aus anderen harten Blattfasern ex 5607 90 20, ex 5607 90 90		
146 A	Bindegarne und Pressengarne für landwirtschaftliche Maschinen, aus Sisal oder anderen Agavefasern ex 5607 21 00		
146 B	Bindfäden, Seile und Taue aus Sisal oder anderen Agavefasern, andere als die Waren der Kategorie 146 A ex 5607 21 00, 5607 29 10, 5607 29 90		
146 C	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303 ex 5607 90 20		
147	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), andere als weder gekrempelt noch gekämmt ex 5003 00 00		
148 A	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303 5307 10 10, 5307 10 90, 5307 20 00		
148 B	Kokosgarne 5308 10 00		
149	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern mit einer Breite von mehr als 150 cm 5310 10 90, ex 5310 90 00		
150	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern mit einer Breite von 150 cm oder weniger; Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, andere als gebraucht 5310 10 10, ex 5310 90 00, 5905 00 50, 6305 10 90		
151 A	Fußbodenbeläge aus Kokosfasern 5702 20 00		
151 B	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, andere als getuftet oder beflockt ex 5702 39 00, ex 5702 49 00, ex 5702 50 90, ex 5702 99 00		

(1)	(2)	(3)	(4)
152	Nadelfilze aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, weder getränkt noch bestrichen, andere als Fußbodenbeläge 5602 10 11		
153	Gebrauchte Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303 6305 10 10		
154	<p>Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet 5001 00 00</p> <p>Grège, weder gedreht noch gezwirnt 5002 00 00</p> <p>Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt ex 5003 00 00</p> <p>Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt 5101 11 00, 5101 19 00, 5101 21 00, 5101 29 00, 5101 30 00</p> <p>Feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt 5102 11 00, 5102 19 10, 5102 19 30, 5102 19 40, 5102 19 90, 5102 20 00</p> <p>Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, einschließlich Garnabfälle, jedoch ausschließlich Reißspinnstoff 5103 10 10, 5103 10 90, 5103 20 10, 5103 20 91, 5103 20 99, 5103 30 00</p> <p>Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren 5104 00 00</p> <p>Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) 5301 10 00, 5301 21 00, 5301 29 00, 5301 30 10, 5301 30 90</p> <p>Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle, andere als Kokos und Abaca 5305 00 00</p> <p>Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt 5201 00 10, 5201 00 90</p> <p>Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoffe) 5202 10 00, 5202 91 00, 5202 99 00</p> <p>Hanf (<i>Cannabis sativa</i>), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) 5302 10 00, 5302 90 00</p> <p>Abaca (Manilahanf oder <i>Musa textilis Nee</i>), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Abaca (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) 5305 00 00</p> <p>Jute und andere textile Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) 5303 10 00, 5303 90 00</p> <p>Andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) 5305 00 00</p>		

(1)	(2)	(3)	(4)
156	Blusen und Pullover, aus Gewirken oder Gestricken, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, für Frauen oder Mädchen 6106 90 30, ex 6110 90 90		
157	Bekleidung aus Gewirken oder Gestricken, andere als die der Kategorien ex 10, ex 12, ex 13, ex 24, ex 27, ex 28, ex 67, ex 69, ex 72, ex 73, ex 75, ex 83 und 156 ex 6101 90 20, ex 6101 90 80, 6102 90 10, 6102 90 90, ex 6103 39 00, ex 6103 49 00, ex 6104 19 90, ex 6104 29 90, ex 6104 39 00, 6104 49 00, ex 6104 69 00, 6105 90 90, 6106 90 50, 6106 90 90, ex 6107 99 00, ex 6108 99 00, 6109 90 90, 6110 90 10, ex 6110 90 90, ex 6111 90 90, ex 6114 90 00		
159	Kleider, Blusen und Hemdblusen, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide 6204 49 10, 6206 10 00 Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide 6214 10 00 Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals 6215 10 00		
160	Taschentücher und Ziertaschentücher, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide ex 6213 90 00		
161	Bekleidung, andere als aus Gewirken oder Gestricken, andere als die der Kategorien ex 14, ex 15, ex 18, ex 31, ex 68, ex 72, ex 78, ex 86, ex 87, ex 88 und 159 6201 19 00, 6201 99 00, 6202 19 00, 6202 99 00, 6203 19 90, 6203 29 90, 6203 39 90, 6203 49 90, 6204 19 90, 6204 29 90, 6204 39 90, 6204 49 90, 6204 59 90, 6204 69 90, 6205 90 10, ex 6205 90 80, 6206 90 10, 6206 90 90, ex 6211 20 00, ex 6211 39 00, 6211 49 00*		

*ANHANG II*

Anhang II erhält folgende Fassung:

„ANHANG II

**AUSFUHLÄNDER IM SINNE DES ARTIKELS 1**

Belarus

China

Russland

Serbien

Ukraine

Usbekistan“

---

## ANHANG III

Anhang III wird wie folgt geändert:

Artikel 28 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„6. Diese Nummer setzt sich wie folgt zusammen:

— zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Ausfuhrlandes nach folgendem Code:

Belarus = BY

China = CN

Serbien = RS

Usbekistan = UZ

— zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Bestimmungsmittgliedstaates bzw. der Gruppe solcher Mitgliedstaaten nach folgendem Code:

AT = Österreich

BG = Bulgarien

BL = Benelux

CY = Zypern

CZ = Tschechische Republik

DE = Bundesrepublik Deutschland

DK = Dänemark

EE = Estland

GR = Griechenland

ES = Spanien

FI = Finnland

FR = Frankreich

GB = Vereinigtes Königreich

HU = Ungarn

IE = Irland

IT = Italien

LT = Litauen

LV = Lettland

MT = Malta

PL = Polen

PT = Portugal



RO = Rumänien

SE = Schweden

SI = Slowenien

SK = Slowakei

- eine einstellige Zahl zur Bezeichnung des Kontingentsjahres bzw. im Falle der in Tabelle A aufgeführten Waren des Erfassungsjahres, die der letzten Ziffer der betreffenden Jahreszahl entspricht (Beispiel: ‚8‘ für 2008 und ‚9‘ für 2009);
  - eine zweistellige Zahl zur Bezeichnung der ausstellenden Behörde im Ausfuhrland;
  - eine fünfstellige Zahl, durchlaufend von 00001 bis 99999, die dem betreffenden Bestimmungsmitgliedstaat zugeteilt wird.“
-

## ANHANG IV

Anhang V erhält folgende Fassung:

## „ANHANG V

**GEMEINSCHAFTSHÖCHSTMENGEN**

a) für das Jahr 2008

Belarus	Kategorie	Einheit	Höchstmenge
Gruppe IA	1	Tonnen	1 586
	2	Tonnen	7 307
	3	Tonnen	242
Gruppe IB	4	1 000 Stück	1 839
	5	1 000 Stück	1 105
	6	1 000 Stück	1 705
	7	1 000 Stück	1 377
	8	1 000 Stück	1 160
Gruppe IIA	9	Tonnen	363
	20	Tonnen	329
	22	Tonnen	524
	23	Tonnen	255
	39	Tonnen	241
Gruppe IIB	12	1 000 Paar	5 959
	13	1 000 Stück	2 651
	15	1 000 Stück	1 726
	16	1 000 Stück	186
	21	1 000 Stück	930
	24	1 000 Stück	844
	26/27	1 000 Stück	1 117
	29	1 000 Stück	468
	73	1 000 Stück	329
	83	Tonnen	184
Gruppe IIIA	33	Tonnen	387
	36	Tonnen	1 312
	37	Tonnen	463
	50	Tonnen	207
Gruppe IIIB	67	Tonnen	359
	74	1 000 Stück	377
	90	Tonnen	208
Gruppe IV	115	Tonnen	322
	117	Tonnen	2 543
	118	Tonnen	471

b) für die Jahre 2005, 2006 und 2007

(Die vollständige Warenbezeichnung ist in Anhang I aufgeführt)			Vereinbarte Höchstmengen		
Drittland	Kategorie	Einheit	11. Juni 2005 bis 31. Dezember 2005 <sup>(1)</sup>	2006	2007
CHINA	GRUPPE IA 2 (einschließlich 2a)	Tonnen	20 212	61 948	70 636
		Gruppe IB			
	4 <sup>(2)</sup>	1 000 Stück	161 255	540 204	595 624
	5	1 000 Stück	118 783	189 719	220 054
	6	1 000 Stück	124 194	338 923	388 528
	7	1 000 Stück	26 398	80 493	90 829
	Gruppe IIA				
	20	Tonnen	6 451	15 795	18 518
	39	Tonnen	5 521	12 349	14 862
	Gruppe IIB				
	26	1 000 Stück	8 096	27 001	29 736
	31	1 000 Stück	108 896	219 882	250 209
	Gruppe IV				
	115	Tonnen	2 096	4 740	5 347

<sup>(1)</sup> Für Waren, die vor dem 11. Juni 2005 zur Einfuhr in die Gemeinschaft versandt, jedoch an oder nach diesem Tag zur Überführung in den freien Verkehr angemeldet wurden, gelten keine Höchstmengen. Für diese Waren erteilen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei Vorlage einschlägiger Unterlagen (z. B. Frachtbrief) und einer unterzeichneten Erklärung des Einführers, dass die betreffende Ware vor diesem Datum in die Gemeinschaft versandt wurde, automatisch und ohne Anwendung von Höchstmengen die entsprechende Einfuhrgenehmigung. Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates werden Einfuhren von Waren, die vor dem 11. Juni 2005 versandt wurden, bei Vorlage eines gemäß Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates ausgestellten Überwachungsdokuments ebenfalls in den freien Verkehr übergeführt.

Für Waren, die zwischen dem 11. Juni und dem 12. Juli versandt wurden, werden die entsprechenden Einfuhrgenehmigungen automatisch erteilt und können nicht mit der Begründung, dass innerhalb der Höchstmengenregelung für 2005 keine Mengen mehr zur Verfügung stehen, abgelehnt werden. Alle Waren, die seit dem 11. Juni 2005 in die Gemeinschaft eingeführt wurden, werden allerdings auf die Höchstmengen für 2005 angerechnet.

Solange die VR China kein System zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen eingerichtet hat (d. h. bis zum 20. Juli 2005), müssen für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen nicht die entsprechenden Ausfuhrlicenzen vorgelegt werden.

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung sind Anträge auf Einfuhrgenehmigungen für die Einfuhr von Waren, die zwischen dem 11. Juni 2005 und dem 19. Juli 2005 (einschließlich) versandt wurden, spätestens am 20. September 2005 bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaates zu stellen.

Waren, die vor dem 12. Juli versandt wurden, müssen nicht auf direktem Wege in die Gemeinschaft versandt worden sein, um von einer Ausnahme von den Höchstmengen profitieren zu können; die zuständigen Behörden der Gemeinschaft können jedoch diese Vergünstigung verweigern, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass die Waren vor dem 12. Juli an einen anderen Bestimmungsort versandt wurden, um diese Verordnung zu umgehen, sofern solche Transaktionen nicht den normalen Geschäftspraktiken oder rein logistischen Erwägungen entsprechen. Beispielsweise wird es als normale Geschäftspraxis betrachtet, wenn Waren für die Einfuhrunternehmen an Verteilerzentren versandt werden, oder wenn der Einführer einen Vertrag oder ein Akkreditiv mit Datum vor dem Versand vorlegen kann, oder wenn die Waren außerhalb Chinas innerhalb einer angemessenen kurzen Frist auf ein anderes Transportmittel umgeladen wurden.

Die mit dieser Verordnung eingeführten Erhöhungen der vereinbarten Mengen werden zur Verfügung gestellt, um die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen für Waren zu ermöglichen, die zwischen dem 13. und dem 19. Juli 2005 in die Gemeinschaft verschickt wurden, bzw. für Waren, die nach dem 20. Juli 2005 mit einer gültigen chinesischen Ausfuhrlicenz versandt wurden und die die mit der Verordnung (EG) Nr. 1084/2005 (ABl. L 177 vom 9.7.2005, S. 19) in Anhang V zu der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 eingeführten Höchstmengen überschreiten.

Sollten Waren, die zwischen dem 13. und dem 19. Juli 2005 in die Gemeinschaft versandt wurden, diese Mengen überschreiten, kann die Kommission die Erteilung weiterer Einfuhrgenehmigungen genehmigen, nachdem sie den Textilausschuss davon in Kenntnis gesetzt und die Übertragung von 2 072 924 kg der Waren der Kategorie 2 wie in Anhang VIII vorgesehen durchgeführt hat.

<sup>(2)</sup> Vgl. Anlage A.

## Anlage A zu Anhang V

Kategorie	Drittland	Anmerkungen
4	China	<p>Zur Anrechnung der Ausfuhren auf die vereinbarten Mengen kann ein Umrechnungssatz von fünf Kleidungsstücken (andere als Säuglingskleidung) bis zu einer Handelsgröße von 130 cm für drei Kleidungsstücke, deren Handelsgröße 130 cm überschreitet, auf bis zu 5 % der vereinbarten Mengen angewandt werden.</p> <p>Die Ausfuhrgenehmigung für diese Waren muss in Feld 9 folgenden Vermerk tragen: „Der Umrechnungssatz für Kleidungsstücke einer maximalen Handelsgröße von 130 cm ist anzuwenden.“</p>

## ANHANG V

Die Tabelle in Anhang VII erhält folgende Fassung:

## „TABELLE

**GEMEINSCHAFTSHÖCHSTMENGEN FÜR WIEDEREINFUHREN IM RAHMEN DES PASSIVEN VEREDELUNGSVERKEHRS**

a) für das Jahr 2008

Belarus	Kategorie	Einheit	Ab 1. Januar 2008
Gruppe IB	4	1 000 Stück	6 190
	5	1 000 Stück	8 628
	6	1 000 Stück	11 508
	7	1 000 Stück	8 638
	8	1 000 Stück	2 941
Gruppe IIB	12	1 000 Paar	5 815
	13	1 000 Stück	911
	15	1 000 Stück	5 044
	16	1 000 Stück	1 027
	21	1 000 Stück	3 356
	24	1 000 Stück	864
	26/27	1 000 Stück	4 206
	29	1 000 Stück	1 705
	73	1 000 Stück	6 535
Gruppe IIIB	83	Tonnen	868
	74	1 000 Stück	1 140

b) für die Jahre 2005, 2006 und 2007

CHINA		Spezifische vereinbarte Höchstmengen			
		11. Juni 2005 bis 31. Dezember 2005 <sup>(1)</sup>	2006	2007	
	GRUPPE IB				
	4	1 000 Stück	208	408	450
	5	1 000 Stück	453	886	977
	6	1 000 Stück	1 642	3 216	3 589
	7	1 000 Stück	439	860	970
	GRUPPE IIB				
	26	1 000 Stück	791	1 550	1 707
	31	1 000 Stück	6 301	12 341	13 681

<sup>(1)</sup> Diese Bestimmungen finden bei Vorlage einschlägiger Unterlagen wie der Ausfuhranmeldung auf die in Rede stehenden Textilwaren Anwendung, die vor dem 11. Juni 2005 aus der Gemeinschaft zur passiven Veredelung in die Volksrepublik China verbracht wurden und nach diesem Datum in die Gemeinschaft wieder eingeführt werden.“

## RICHTLINIEN

## RICHTLINIE 2008/14/EG DER KOMMISSION

vom 15. Februar 2008

## zur Anpassung des Anhangs III der Richtlinie 76/768/EWG des Rates über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 76/768/EWG wird die Verwendung von Stoffen, die in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe <sup>(2)</sup> als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend der Kategorien 1, 2 und 3 eingestuft sind, in kosmetischen Mitteln verboten. Stoffe, die gemäß der Richtlinie 67/548/EWG in Kategorie 3 eingestuft sind, können jedoch in kosmetischen Mitteln verwendet werden, sofern sie vom Wissenschaftlichen Ausschuss „Konsumgüter“ (SCCP) bewertet und für zulässig befunden worden sind.
- (2) Da der SCCP der Ansicht ist, dass Glyoxal, ein nach Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend der Kategorie 3 eingestuftes Stoff, in kosmetischen Mitteln bei einer Konzentration von bis zu 100 ppm ein vernachlässigbares Risiko darstellt, muss Anhang III der Richtlinie 76/768/EWG entsprechend angepasst werden.
- (3) Die Richtlinie 76/768/EWG sollte daher entsprechend geändert werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 169. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/67/EG der Kommission (ABl. L 305 vom 23.11.2007, S. 22).

<sup>(2)</sup> ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 852. Berichtigte Fassung im ABl. L 136 vom 29.5.2007, S. 281).

(4) Um einen reibungslosen Übergang von der bestehenden Zusammensetzung von kosmetischen Mitteln zu einer Zusammensetzung, die den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht, zu gewährleisten, müssen angemessene Übergangszeiträume vorgesehen werden.

(5) Die Maßnahmen dieser Richtlinie entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für kosmetische Mittel —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang III Erster Teil der Richtlinie 76/768/EWG wird gemäß dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit Mittel, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, nach dem 16. Februar 2009 nicht mehr an den Endverbraucher verkauft oder abgegeben werden.

*Artikel 3*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 16. August 2008 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei.

Sie wenden diese Bestimmungen ab dem 16. November 2008 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 5*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Februar 2008.

*Für die Kommission*  
Günter VERHEUGEN  
Vizepräsident

## ANHANG

In Anhang III Erster Teil der Richtlinie 76/768/EWG wird folgender Eintrag für Glyoxal eingefügt:

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
„102	Glyoxal Glyoxal (INCI) CAS-Nr. 107-22-2 EINECS-Nr. 203-474-9		100 mg/kg“		

## RICHTLINIE 2008/15/EG DER KOMMISSION

vom 15. Februar 2008

### zur Änderung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Clothianidin in Anhang I

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Ständigen Ausschuss für Biozid-Produkte in einem Bewertungsbericht festgehalten.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

(5) Die Bewertung von Clothianidin ergab keine offenen Fragen oder Bedenken, mit denen der Wissenschaftliche Ausschuss „Gesundheits- und Umweltrisiken“ befasst werden müsste.

gestützt auf die Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2,

(6) Auf der Grundlage der Bewertungen kann davon ausgegangen werden, dass als Holzschutzmittel verwendete Biozid-Produkte, die Clothianidin enthalten, die Anforderungen gemäß Artikel 5 der Richtlinie 98/8/EG erfüllen. Es wurden allerdings unannehmbare Risiken bei der Verwendung von behandeltem Holz im Freien festgestellt, jedoch nicht, wenn dieses Holz mit dem Boden oder mit Wasser in Berührung kommt. Daher sollte Clothianidin in den Anhang I der Richtlinie 98/8/EG aufgenommen werden, damit die Zulassung von Biozid-Produkten, die als Holzschutzmittel verwendet werden und Clothianidin enthalten, in allen Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 98/8/EG erteilt, geändert oder aufgehoben werden kann. Für die Zulassung von Produkten, die zur Behandlung von im Freien zu verwendenden Holz eingesetzt werden, sind Daten vorzulegen, anhand deren nachgewiesen wird, dass diese Produkte ohne unannehmbare Risiken für die Umwelt verwendet werden können.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2032/2003 der Kommission vom 4. November 2003 über die zweite Phase des Zehn-Jahres-Arbeitsprogramms gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1896/2000 <sup>(2)</sup> wurde die Liste der Wirkstoffe festgelegt, die im Hinblick auf ihre mögliche Aufnahme in Anhang I, IA oder IB der Richtlinie 98/8/EG bewertet werden sollen. Diese Liste enthält Clothianidin.

(7) Aufgrund der Ergebnisse des Bewertungsberichts empfiehlt es sich vorzuschreiben, dass im Rahmen der Genehmigung Risikominderungsmaßnahmen für Produkte, die Clothianidin enthalten und als Holzschutzmittel verwendet werden, getroffen werden, um sicherzustellen, dass die Risiken gemäß Artikel 5 und Anhang VI der Richtlinie 98/8/EG auf ein vertretbares Maß verringert werden. Besonders berücksichtigt werden sollten Maßnahmen zum Schutz des Bodens sowie des Oberflächen- und Grundwassers, da bei der Bewertung der eingereichten Unterlagen bei bestimmten Verwendungszwecken unannehmbare Risiken für diese Bereiche festgestellt wurden.

(2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2003 wurde Clothianidin in Übereinstimmung mit Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 98/8/EG zur Verwendung in der in Anhang V der Richtlinie 98/8/EG definierten Produktart 8, Holzschutzmittel, bewertet.

(3) Deutschland wurde zum Bericht erstattenden Mitgliedstaat bestimmt und hat der Kommission am 15. Dezember 2005 gemäß Artikel 10 Absätze 5 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 2032/2003 den Bericht der zuständigen Behörde und eine Empfehlung übermittelt.

(8) Auf Gemeinschaftsebene wurden nicht alle möglichen Verwendungszwecke bewertet. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten für die Umweltbereiche und Populationen, die bei der Risikobewertung auf Gemeinschaftsebene nicht in repräsentativer Weise berücksichtigt wurden, bei Erteilung der Zulassungen für diese Produkte dafür sorgen, dass geeignete Maßnahmen getroffen bzw. spezielle Auflagen vorgesehen werden, um die festgestellten Risiken auf ein vertretbares Maß zu begrenzen.

(4) Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben den Bericht der zuständigen Behörde geprüft. Das Ergebnis dieser Überprüfung wurde gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2032/2003 am 21. Juni 2007 im

<sup>(1)</sup> ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/70/EG der Kommission (ABl. L 312 vom 30.11.2007, S. 26).

<sup>(2)</sup> ABl. L 307 vom 24.11.2003, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1849/2006 (ABl. L 355 vom 15.12.2006, S. 63).



- (9) Es ist wichtig, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie gleichzeitig in allen Mitgliedstaaten angewandt werden, damit die Gleichbehandlung aller in Verkehr befindlichen Biozid-Produkte, die den Wirkstoff Clothianidin enthalten, gewährleistet und das ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes für Biozid-Produkte erleichtert wird.
- (10) Vor der Aufnahme eines Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie 98/8/EG ist eine angemessene Frist einzuräumen, damit die Mitgliedstaaten und die Betroffenen sich auf die Erfüllung der neuen Anforderungen vorbereiten können und damit sichergestellt ist, dass die Antragsteller, die Unterlagen eingereicht haben, die volle zehnjährige Datenschutzfrist nutzen können, die gemäß Artikel 12 Buchstabe c Ziffer ii der Richtlinie 98/8/EG zu dem Zeitpunkt der Aufnahme anläuft.
- (11) Nach der Aufnahme ist den Mitgliedstaaten eine angemessene Frist für die Umsetzung von Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 98/8/EG und insbesondere für die Erteilung, Änderung oder Aufhebung der Zulassungen von Clothianidin enthaltenden Biozid-Produkten der Produktart 8 einzuräumen, um sicherzustellen, dass diese die Bestimmungen der Richtlinie 98/8/EG erfüllen.
- (12) Die Richtlinie 98/8/EG ist daher entsprechend zu ändern.
- (13) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozid-Produkte —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 98/8/EG wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

#### Artikel 2

##### Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens 31. Januar 2009 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab 1. Februar 2010 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

#### Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

#### Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Februar 2008

Für die Kommission

Stavros DIMAS

Mitglied der Kommission

## ANHANG

Die folgende Tabelle mit dem Eintrag „Nr. 3“ wird in Anhang I der Richtlinie 98/8/EG eingefügt:

Nr.	Gebräuchliche Bezeichnung	IUPAC-Bezeichnung Kennnummern	Mindestreinheit des Wirkstoffs im Bioid-Produkt in der Form, in der es in Verkehr gebracht wird	Zeitpunkt der Aufnahme	Frist für die Erfüllung von Artikel 16 Absatz 3 (ausgenommen Produkte mit mehr als einem Wirkstoff; bei diesen Produkten muss Artikel 16 Absatz 3 bis zu dem in der letzten Entscheidung über die Aufnahme seiner Wirkstoffe festgesetzten Zeitpunkt erfüllt werden)	Aufnahme befristet bis	Erzeugnistyp	Sonderbestimmungen (*)
„3	Clothianidin	(E)-1-(2-Chloro-1,3-thiazol-5-ylmethyl)-3-methyl-2-nitroguanidin EG-Aktenzeichen: 433-460-1 CAS-Nr.: 210880-92-5	950 g/kg	1. Februar 2010	31. Januar 2012	31. Januar 2020	8	Bei Bewertung eines Zulassungsantrags gemäß Artikel 5 und Anhang VI bewerten die Mitgliedstaaten die bei der Risikobewertung auf Gemeinschaftsebene nicht in repräsentativer Weise berücksichtigten Verwendungs- bzw. Einwirkungsmöglichkeiten und/oder Populationen, die dem Produkt ausgesetzt sein könnten. Bei Erteilung der Zulassung bewerten die Mitgliedstaaten die damit verbundenen Risiken und stellen anschließend sicher, dass geeignete Maßnahmen getroffen oder spezifische Bedingungen auferlegt werden, um die festgestellten Risiken zu vermindern. Produkte können nur dann zugelassen werden, wenn im Antrag nachgewiesen wird, dass die Risiken auf ein vertretbares Maß vermindert werden können.  Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zulassungen an folgende Bedingungen geknüpft sind:  Angesichts der festgestellten Risiken für den Boden sowie für das Oberflächen- und Grundwasser können die Produkte nur dann für die Behandlung von Holz, das im Freien verwendet wird, zugelassen werden, wenn anhand von Daten nachgewiesen wird, dass diese den Anforderungen von Artikel 5 und von Anhang VI, gegebenenfalls durch Anwendung geeigneter Risikominderungsmaßnahmen, entsprechen. Auf Etiketten und/oder Sicherheitsdatenblättern von Produkten, die für die industrielle Anwendung zugelassen sind, wird angegeben, dass frisch behandeltes Holz nach der Behandlung auf undurchlässigem, hartem Untergrund gelagert werden muss, um direkte Bodenverluste zu verhindern, und dass eventuell austretendes Produkt zwecks Wiederverwendung oder Beseitigung aufgefangen werden muss.“

(\*) Für die Umsetzung der allgemeinen Grundsätze von Anhang VI sind Inhalt und Schlussfolgerungen der Bewertungsberichte auf der folgenden Website der Kommission zu finden: <http://europa.eu.int/comm/environment/jppc/index.htm>

**RICHTLINIE 2008/16/EG DER KOMMISSION****vom 15. Februar 2008****zur Änderung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Etofenprox in Anhang I****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2032/2003 der Kommission vom 4. November 2003 über die zweite Phase des Zehn-Jahres-Arbeitsprogramms gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1896/2000 <sup>(2)</sup> wurde die Liste der Wirkstoffe festgelegt, die im Hinblick auf ihre mögliche Aufnahme in Anhang I, IA oder IB der Richtlinie 98/8/EG bewertet werden sollen. Diese Liste enthält Etofenprox.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2003 wurde Etofenprox in Übereinstimmung mit Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 98/8/EG zur Verwendung in der in Anhang V der Richtlinie 98/8/EG definierten Produktart 8, Holzschutzmittel, bewertet.
- (3) Österreich wurde zum Bericht erstattenden Mitgliedstaat bestimmt und hat der Kommission am 11. Oktober 2005 gemäß Artikel 10 Absätze 5 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 2032/2003 den Bericht der zuständigen Behörde und eine Empfehlung übermittelt.
- (4) Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben den Bericht der zuständigen Behörde geprüft. Das Ergebnis dieser Überprüfung wurde gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2032/2003 am 21. Juni 2006 im Ständigen Ausschuss für Biozid-Produkte in einem Bewertungsbericht festgehalten.
- (5) Die Bewertung von Etofenprox ergab keine offenen Fragen oder Bedenken, mit denen der Wissenschaftliche Ausschuss „Gesundheits- und Umweltrisiken“ (SCHER) befasst werden müsste.

(6) Die Prüfungen haben ergeben, dass Biozid-Produkte, die als Holzschutzmittel verwendet werden und Etofenprox enthalten, im Normalfall die Anforderungen gemäß Artikel 5 der Richtlinie 98/8/EG erfüllen. Annehmbare Risiken für die menschliche Gesundheit wurden jedoch nur für eine saisongebundene und zeitweilige Anwendung (bis zu drei Monaten pro Jahr) festgestellt. Daher sollte Etofenprox in Anhang I der Richtlinie 98/8/EG aufgenommen werden, damit die Zulassung von Biozid-Produkten, die als Holzschutzmittel verwendet werden und Etofenprox enthalten, in allen Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 98/8/EG erteilt, geändert oder aufgehoben werden kann. Zulassungen für die Anwendung von Produkten während des ganzen Jahres erfordern die Vorlage von Daten über die Absorption über die Haut, um nachzuweisen, dass die Produkte ohne ein inakzeptables Risiko für die menschliche Gesundheit angewendet werden können.

(7) Aufgrund der Ergebnisse des Bewertungsberichts und insbesondere aufgrund des festgestellten Anwenderrisikos empfiehlt es sich vorzuschreiben, dass Produkte, die Etofenprox enthalten und für industrielle Zwecke als Holzschutzmittel verwendet werden, mit angemessener Schutzausrüstung aufgebracht werden.

(8) Nicht alle potenziellen Anwendungen sind auf Gemeinschaftsebene bewertet worden. Die Mitgliedstaaten sollten daher den Risiken für die Bereiche und Populationen besondere Aufmerksamkeit widmen, die bei der Risikobewertung auf Gemeinschaftsebene nicht berücksichtigt wurden, und bei der Erteilung von Produktzulassungen sicherstellen, dass geeignete Maßnahmen zur Minderung der festgestellten Risiken getroffen oder besondere Bedingungen auferlegt werden.

(9) Es ist wichtig, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie gleichzeitig in allen Mitgliedstaaten angewandt werden, damit die Gleichbehandlung aller in Verkehr befindlichen Biozid-Produkte, die den Wirkstoff Etofenprox enthalten, gewährleistet und das ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes für Biozid-Produkte erleichtert wird.

(10) Vor der Aufnahme eines Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie 98/8/EG ist eine angemessene Frist einzuräumen, damit die Mitgliedstaaten und die Betroffenen sich auf die Erfüllung der neuen Anforderungen vorbereiten können und damit sichergestellt ist, dass die Antragsteller, die Unterlagen eingereicht haben, die volle zehnjährige Datenschutzfrist nutzen können, die gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der Richtlinie 98/8/EG ab dem Zeitpunkt der Aufnahme zu laufen beginnt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/70/EG der Kommission (ABl. L 312 vom 30.11.2007, S. 26).

<sup>(2)</sup> ABl. L 307 vom 24.11.2003, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1849/2006 (ABl. L 355 vom 15.12.2006, S. 63).

- (11) Nach der Aufnahme ist den Mitgliedstaaten eine angemessene Frist für die Umsetzung von Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 98/8/EG und insbesondere für die Erteilung, Änderung oder Aufhebung der Zulassungen von Etofenprox enthaltenden Biozid-Produkten der Produktart 8 einzuräumen, um sicherzustellen, dass diese die Bestimmungen der Richtlinie 98/8/EG erfüllen.
- (12) Die Richtlinie 98/8/EG ist daher entsprechend zu ändern.
- (13) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozid-Produkte —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Richtlinie 98/8/EG wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

*Artikel 2*

**Umsetzung**

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens bis 31. Januar 2009 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1. Februar 2010 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Februar 2008.

*Für die Kommission*

Stavros DIMAS

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

Der folgende Eintrag „Nr. 5“ wird in die Tabelle in Anhang I der Richtlinie 98/8/EG eingefügt:

Nr.	Gebräuchliche Bezeichnung	IUPAC-Bezeichnung Kennnummern	Mindestreinheit des Wirkstoffs im Biozid-Produkt in der Form, in der es in Verkehr gebracht wird	Zeitpunkt der Aufnahme	Frist für die Erfüllung von Artikel 16 Absatz 3 (ausgenommen Produkte mit mehr als einem Wirkstoff; bei diesen Produkten muss Artikel 16 Absatz 3 bis zu dem in der letzten Entscheidung über die Aufnahme seiner Wirkstoffe festgesetzten Zeitpunkt erfüllt werden)	Aufnahme befristet bis	Produktart	Besondere Bestimmungen (*)
„5	Etofenprox	3-phenoxybenzyl-2-(4-ethoxyphenyl)-2-methylpropylether EG-Nr. 407-980-2 CAS-Nr. 80844-07-1	970 g/kg	1. Februar 2010	31. Januar 2012	31. Januar 2020	8	Bei der Prüfung eines Antrags auf Produktzulassung gemäß Artikel 5 und Anhang VI bewerten die Mitgliedstaaten die Anwendungs- und/oder Expositionsszenarien und/oder -populationen, die bei der Risikobewertung auf Gemeinschaftsebene nicht ausreichend berücksichtigt wurden und dem Produkt ausgesetzt sein könnten. Bei der Erteilung von Produktzulassungen bewerten die Mitgliedstaaten die Risiken und stellen danach sicher, dass geeignete Maßnahmen zur Minderung der festgestellten Risiken getroffen oder besondere Bedingungen auferlegt werden. Produktzulassungen können nur erteilt werden, wenn in dem Antrag nachgewiesen wird, dass die Risiken auf ein annehmbares Niveau reduziert werden können.  Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zulassung mit folgenden Bedingungen verbunden ist:  Aufgrund des festgestellten Anwenderrisikos können die Produkte nicht das ganze Jahr über verwendet werden, es sei denn, es werden Daten über die Absorption über die Haut vorgelegt, um zu beweisen, dass die chronische Exposition keine inakzeptablen Risiken birgt. Darüber hinaus sollten für industrielle Zwecke verwendete Produkte mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung aufgebracht werden.“

(\*) Für die Umsetzung der allgemeinen Grundsätze von Anhang VI sind Inhalt und Schlussfolgerungen der Bewertungsberichte auf der folgenden Website der Kommission zu finden: <http://ec.europa.eu/comm/environment/biocides/index.htm>

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

## ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 12. Februar 2008

**über die Grundsätze, Prioritäten und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit Kroatien und zur Aufhebung des Beschlusses 2006/145/EG**

(2008/119/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 533/2004 des Rates vom 22. März 2004 über die Gründung Europäischer Partnerschaften im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 19. und 20. Juni 2003 in Thessaloniki die Einführung der Partnerschaften als Instrument zur Verwirklichung der europäischen Perspektive der westlichen Balkanstaaten gebilligt.

(2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 533/2004 beschließt der Rat über die Grundsätze, Prioritäten und Bedingungen der Europäischen Partnerschaften sowie über spätere Anpassungen. Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft wird mit Hilfe der im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses geschaffenen Mechanismen, insbesondere anhand der von der Kommission vorgelegten jährlichen Fortschrittsberichte, überprüft.

(3) Im Anschluss an die Europäische Partnerschaft von 2004 hat der Rat am 20. Februar 2006 die erste Beitrittspartnerschaft mit Kroatien<sup>(2)</sup> angenommen.

(4) Die Mitgliedstaaten haben am 3. Oktober 2005 Verhandlungen mit Kroatien über den Beitritt zur Europäischen Union aufgenommen. Der Fortgang der Verhandlungen wird von den Fortschritten Kroatiens bei den Vorbereitungen auf den Beitritt abhängen; diese Fortschritte werden unter anderem an der Umsetzung der Beitrittspartnerschaft gemessen, die regelmäßig überarbeitet wird.

(5) Die Mitteilung der Kommission — Erweiterungsstrategie und wichtigste Herausforderungen für den Zeitraum 2006—2007 — sieht für Ende 2007 eine Aktualisierung der Partnerschaften vor.

(6) Am 17. Juli 2006 hat der Rat die Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA)<sup>(3)</sup> angenommen, mit der der Rahmen für die finanzielle Unterstützung der Heranführungsländer erneuert wurde.

(7) Daher sollte eine aktualisierte Fassung der bisherigen Beitrittspartnerschaft angenommen werden, in der anhand der Erkenntnisse aus dem Fortschrittsbericht 2007 über die Vorbereitungen Kroatiens auf eine weitere Integration in die Europäische Union neue Prioritäten für die künftigen Maßnahmen gesetzt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 86 vom 24.3.2004, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 269/2006 (ABl. L 47 vom 17.2.2006, S. 7).

<sup>(2)</sup> Beschluss 2006/145/EG des Rates vom 20. Februar 2006 über die Grundsätze, Prioritäten und Bedingungen der Europäischen Partnerschaft mit Kroatien (ABl. L 55 vom 25.2.2006, S. 30).

<sup>(3)</sup> ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82.

(8) Von Kroatien wird erwartet, dass es zur Vorbereitung auf die EU-Mitgliedschaft einen Zeitplan mit spezifischen Maßnahmen zur Umsetzung der Prioritäten der Beitrittspartnerschaft ausarbeitet.

(9) Der Beschluss 2006/145/EG sollte aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Grundsätze, Prioritäten und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit Kroatien sind gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 533/2004 im Anhang festgelegt.

*Artikel 2*

Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft wird mit Hilfe der im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses ge-

schaffenen Mechanismen und vom Rat auf Grundlage der Jahresberichte der Kommission überprüft und überwacht.

*Artikel 3*

Der Beschluss 2006/145/EG wird aufgehoben.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 12. Februar 2008.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. BAJUK

## ANHANG

**BEITRITTPARTNERSCHAFT MIT KROATIEN 2007****1. EINLEITUNG**

Mit diesem Vorschlag einer überarbeiteten Partnerschaft wird die erste Partnerschaft nach den Erkenntnissen aus dem Fortschrittsbericht 2007 der Kommission über Kroatien aktualisiert. Darin werden neue Handlungsprioritäten festgelegt, weiterhin gültige werden übernommen. Die neuen Prioritäten sind auf die spezifischen Bedürfnisse und den Vorbereitungsstand Kroatiens abgestimmt und werden gegebenenfalls aktualisiert. Von Kroatien wird erwartet, dass es einen Zeitplan mit spezifischen Maßnahmen erarbeitet, die das Land zur Umsetzung der Prioritäten dieser Beitrittspartnerschaft ergreifen will. Die Beitrittspartnerschaft bietet auch Orientierungshilfen für die finanzielle Unterstützung Kroatiens.

**2. GRUNDSÄTZE**

Der Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess bildet in der gesamten Zeit bis zum künftigen Beitritt der westlichen Balkanländer den Rahmen für den von ihnen verfolgten europäischen Kurs. Die Hauptprioritäten, die für Kroatien ermittelt wurden, betreffen die Fähigkeit des Landes, die 1993 vom Europäischen Rat von Kopenhagen aufgestellten Kriterien und die Bedingungen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses, insbesondere die Bedingungen, die in den Schlussfolgerungen des Rates vom 29. April 1997 und vom 21./22. Juni 1999, in der Abschlusserklärung des Gipfels von Zagreb vom 24. November 2000 und in der Agenda von Thessaloniki genannt werden, sowie die Anforderungen des am 3. Oktober 2005 vom Rat beschlossenen Verhandlungsrahmens zu erfüllen.

**3. PRIORITÄTEN**

Die in dieser Beitrittspartnerschaft genannten Prioritäten wurden so ausgewählt, dass von Kroatien auch tatsächlich erwartet werden kann, dass es sie in den kommenden Jahren ganz oder zu einem wesentlichen Teil umsetzt. Sie betreffen sowohl die Rechtsvorschriften als auch deren Durchführung.

Was die Festsetzung neuer Prioritäten anbetrifft, so kommen mit Sicherheit weitere Aufgaben auf Kroatien zu, die im Rahmen einer zukünftigen Partnerschaft auch unter Berücksichtigung künftiger Fortschritte des Landes zu Prioritäten erklärt werden können.

Unter den Prioritäten wurden bestimmte Hauptprioritäten ermittelt, die zu Beginn des folgenden Abschnitts aufgelistet sind. Die Reihenfolge dieser Schlüsselprioritäten spiegelt nicht deren Bedeutung wider.

**Hauptprioritäten**

- Gewährleistung der Erfüllung aller im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens eingegangenen Verpflichtungen.
- Aktualisierung und Umsetzung der Strategie und des Aktionsplans für die Justizreform.
- Rasche Annahme und Umsetzung eines Strategierahmens für die Reform der öffentlichen Verwaltung.
- Aktualisierung und beschleunigte Umsetzung des Programms zur Korruptionsbekämpfung und der dazugehörigen Aktionspläne und Gewährleistung besser abgestimmter und proaktiver Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung und effektiven Verfolgung von Korruption, insbesondere auf hoher Ebene.
- Umsetzung des Verfassungsgesetzes über die Rechte nationaler Minderheiten unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften zur Gewährleistung einer proportionalen Beschäftigung von Minderheiten. Bekämpfung der Diskriminierung im öffentlichen Sektor insgesamt.
- Abschluss des Prozesses der Rückführung von Flüchtlingen; endgültige Regelung der Bereitstellung von Wohnraum für Inhaber früherer Wohn-/Eigentumsrechte; Abschluss des Wiederaufbaus und des Prozesses der Eigentumsrückübertragung sowie Wiedereinbürgerung von Anerkennungsanträgen.
- Fortsetzung der Bemühungen um die Aussöhnung der Bürger in der Region.



- Verstärkte Anstrengungen zur endgültigen Lösung noch offener bilateraler Fragen<sup>(1)</sup>, insbesondere Grenzangelegenheiten, mit Slowenien, Serbien, Montenegro sowie Bosnien und Herzegowina und Lösung der Frage der Umweltschutz- und Fischereischutzzone.
- Weiterhin uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und Gewährleistung der Integrität von Kriegsverbrecherverfahren vor kroatischen Gerichten.
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und Steigerung des wirtschaftlichen Wachstumspotentials insbesondere durch Abbau von Subventionen, Umstrukturierung verlustschreibender Großunternehmen und Steigerung der Wirksamkeit der öffentlichen Ausgaben.

### **Politische Kriterien**

#### **Demokratie und Rechtsstaatlichkeit**

##### *Öffentliche Verwaltung*

- Uneingeschränkte Umsetzung der Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung zur Reformierung der Verwaltungs-, Einstellungs-, Beförderungs- und Ausbildungsverfahren sowie zur Entpolitisierung; Verbesserung des Personalmanagements in der öffentlichen Verwaltung.

##### *Justizsystem*

- Massiver Abbau des Rückstaus der vor Gericht anhängigen Verfahren und Gewährleistung einer angemessenen Dauer der Gerichtsverfahren.
- Straffung der Gerichtsorganisation einschließlich Einführung moderner IT-Systeme.
- Einführung offener, fairer und transparenter Einstellungs-, Beurteilungs-, Beförderungs- und Disziplinarverfahren im Justizwesen sowie Verbesserung der Professionalität der Justiz durch Bereitstellung eines qualitativ hochwertigen Ausbildungsangebots unter anderem im Bereich EU-Recht, unterstützt durch eine angemessene Finanzierung der Justizakademie.
- Maßnahmen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und vollständigen Vollstreckung von Gerichtsurteilen.

##### *Korruptionsbekämpfung*

- Fortführung der Ausarbeitung und Umsetzung von Verhaltenskodizes für Beamte und Abgeordnete sowie von Aktionsplänen zur Korruptionsbekämpfung in den zuständigen Strafverfolgungsbehörden (Grenzschutz, Polizei, Zoll, Justiz) und in anderen öffentlichen Institutionen und Agenturen; konsequente Bekämpfung der Korruption im Zusammenhang mit dem öffentlichen Beschaffungswesen. Einrichtung von Sondereinheiten für die Korruptionsbekämpfung innerhalb der einschlägigen Dienststellen unter Gewährleistung angemessener Koordinierungsmechanismen und einer adäquaten Ausbildung und Mittelausstattung.
- Ergreifen von Maßnahmen zur Gewährleistung einer einheitlichen Um- und Durchsetzung des Rechtsrahmens für die Korruptionsbekämpfung einschließlich der Verwendung angemessener Statistiken. Erlass entsprechender Gesetze und Verwaltungsvorschriften, um die Einhaltung internationaler Standards zu gewährleisten.
- Konkrete Maßnahmen zur Stärkung der öffentlichen Wahrnehmung von Korruption als schwerer Straftat.
- Gewährleistung der uneingeschränkten Zusammenarbeit der staatlichen Behörden mit dem Amt zur Verhütung der Korruption und der organisierten Kriminalität.

##### *Menschenrechte und Schutz von Minderheiten*

- Gewährleistung des Zugangs zu Gerichten und Rechtsbeistand sowie Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel.
- Förderung der Achtung und des Schutzes von Minderheiten in Einklang mit dem internationalen Recht und den bewährten Verfahren der EU-Mitgliedstaaten.

<sup>(1)</sup> Einige Mitgliedstaaten betonten in diesem Zusammenhang, wie wichtig es sei, im Einklang mit den Urteilen des kroatischen Verfassungsgerichts den Prozess der Rückgabe von Eigentum zu beschleunigen.

- Förderung der Toleranz gegenüber der serbischen und der Roma-Minderheit und Maßnahmen zum Schutz von Angehörigen der Minderheitengruppen vor Bedrohungen oder diskriminierenden, feindseligen oder gewalttätigen Handlungen.
- Weitere Umsetzung der Strategie und des Aktionsplans zum Schutz und zur Integration der Roma sowie Bereitstellung der erforderlichen Mittel, insbesondere zur Verbesserung von Beschäftigung, Ausbildung und Wohnverhältnissen.
- Annahme und Umsetzung einer umfassenden Anti-Diskriminierungs-Strategie.

#### *Regionale Angelegenheiten und internationale Verpflichtungen*

- Vollständige Achtung der Einigung betreffend die Umweltschutz- und Fischereischutzzone vom 4. Juni 2004, auf die in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juni 2004 und im Rahmen der Verhandlungen verwiesen wird; auch darf keiner der Aspekte dieser Zone auf die Mitgliedstaaten der EU angewendet werden, solange keine gemeinsame Lösung im Geiste der EU gefunden wurde.
- Gewährleistung der Integrität von Kriegsverbrecherverfahren, insbesondere indem gegen die ethnische Voreingenommenheit gegenüber Serben vorgegangen wird, Anwendung eines einheitlichen Maßstabs für die strafrechtliche Verantwortung und einen besseren Schutz von Zeugen und Informanten.
- Gewährleistung einer angemessenen Koordinierung und Kooperation zwischen allen betroffenen Behörden auf zentraler und lokaler Ebene bei der Flüchtlingsrückkehr.
- Vorstoß zur gemeinsamen Regelung aller Fragen im Zusammenhang mit verloren gegangenen Wohn- bzw. Eigentumsrechten mit den Nachbarländern.
- Schaffung der nötigen sozialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen, um das Klima für die Wiedereingliederung von Rückkehrern und ihre Akzeptanz durch die Aufnahmegemeinschaften, unter anderem durch Regionalentwicklungsprogramme für die betroffenen Gebiete, zu verbessern.
- Beitrag zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit, unter anderem durch Förderung des Übergangs vom Stabilitäts пакт zu einem stärker von der Region getragenen Kooperationsrahmen und der wirksamen Umsetzung des mittel-europäischen Freihandelsabkommens (CEFTA).
- Vollständige Umsetzung der Übereinkommen mit den Nachbarländern, insbesondere in den Bereichen Bekämpfung der organisierten Kriminalität, Grenzsicherung und Rückübernahme, grenzübergreifende Zusammenarbeit, justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit, insbesondere bei Kriegsverbrechen, sowie Unterzeichnung der noch ausstehenden Übereinkommen.

#### **Wirtschaftliche Kriterien**

- Festhalten an der umsichtigen Steuer-, Währungs- und Finanzpolitik im Hinblick auf dauerhafte makroökonomische Stabilität, unter anderem durch geringe Inflation, Wechselkursstabilität und weitere Senkung der Ausgaben sowie der Defizite und Schulden im Verhältnis zum BIP.
- Fortsetzung der institutionellen Reformen im Bereich der öffentlichen Finanzen zur Erhöhung der finanzpolitischen Transparenz, Verbesserung der Wirksamkeit und Transparenz der öffentlichen Schuldenverwaltung und endgültige Anpassung der Haushaltsberichtserstattung an die Grundsätze der ESGV 95.
- Weitere Umsetzung umfassender Reformen im Gesundheitswesen zur Vermeidung weiterer Zahlungsrückstände im Gesundheitssystem und zur Verbesserung der Wirksamkeit von Gesundheitsausgaben. Fortsetzung der Reform der sozialen Sicherungssysteme. Gewährleistung der finanziellen Tragfähigkeit der ersten Säule des Rentensystems durch adäquate parametrische Reformen.
- Weitere Erleichterung der Geschäftsaufnahme durch weitere Verkürzung der hierfür erforderlichen Zeit und Verfahren sowie der Kosten für Unternehmensgründungen. Verbesserung der Insolvenzverfahren zur Beschleunigung des Marktaustritts.

- Verbesserung des institutionellen Privatisierungsrahmens zur deutlichen Beschleunigung der Privatisierung von Unternehmen im staatlichen Privatisierungsfonds. Fortführung der Umstrukturierung von verlustschreibenden Staatsunternehmen und des Eisenbahnsektors zur Verringerung der Unternehmenssubventionen im Verhältnis zum BIP.
- Verbesserung der Anreizstrukturen und Flexibilität auf dem Arbeitsmarkt zur Steigerung der Erwerbsbeteiligung und Beschäftigungsquoten.

### **Fähigkeit zur Übernahme der aus der EU-Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen**

#### *Kapitel 1: Freier Warenverkehr*

- Annahme und Umsetzung horizontaler Rahmenvorschriften zur Schaffung der erforderlichen Infrastruktur, Gewährleistung der Aufgabentrennung zwischen den verschiedenen Funktionen (Regulierung, Normung, Akkreditierung, Messwesen, Konformitätsbewertung und Marktüberwachung).
- Annahme und Durchführung einer umfassenden Strategie zur Übernahme und Umsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für die einschlägigen horizontalen Organisationen (Normung, Akkreditierung, Messwesen und Marktüberwachung) und in den einzelnen Sektoren sowie Verbesserung der Verwaltungskapazität.
- Annahme und Umsetzung eines Aktionsplans zur Erfüllung der Artikel 28—30 EG-Vertrag, einschließlich der Einführung von Klauseln über die gegenseitige Anerkennung.
- Fortsetzung der Einführung europäischer Normen. Fortführung der Vorbereitungen zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in Normungsorganisationen.
- Vollständige Übernahme der Richtlinien nach dem neuen und dem alten Konzept, insbesondere in Bezug auf Arzneimittel.

#### *Kapitel 2: Freizügigkeit der Arbeitnehmer*

- Abschaffung sämtlicher diskriminierender Maßnahmen gegenüber Arbeitnehmern und Bürgern aus der Europäischen Union.
- Ausbau der Verwaltungsstrukturen für die Koordinierung der sozialen Sicherungssysteme.

#### *Kapitel 3: Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit*

- Vollendung der Angleichung der Rechtsvorschriften über die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise von EU-Bürgern an den Besitzstand und Änderung der bestehenden Rechtsvorschriften zur Aufhebung der noch verbleibenden Anforderungen, die an Dienstleistungserbringer aus der EU in Bezug auf Staatsangehörigkeit, Sprache, Wohnsitz beziehungsweise Geschäftsgenehmigung gestellt werden; Beseitigung der noch verbleibenden administrativen und technischen Hindernisse in Bezug auf das Niederlassungsrecht und die Dienstleistungsfreiheit und Gewährleistung einer ausgewogenen Behandlung von Anträgen auf Geschäftsgenehmigung, einschließlich von Baugenehmigungen.

#### *Kapitel 4: Freier Kapitalverkehr*

- Fertigstellung eines wirkungsvollen Geldwäschebekämpfungssystems, insbesondere indem sichergestellt wird, dass die Durchführungsstellen uneingeschränkt funktionsfähig und angemessen ausgestattet sind und eine gute Koordinierung mit den einschlägigen nationalen und internationalen Stellen stattfindet.
- Weitere Fortschritte bei der Beseitigung der noch verbleibenden Beschränkungen des Kapitalverkehrs; Beseitigung sämtlicher Beschränkungen für den Immobilienerwerb durch EU-Bürger im Einklang mit dem SAA und Gewährleistung, dass bis dahin alle Anträge von EU-Bürgern auf Genehmigung eines Immobiliengeschäfts angemessen bearbeitet werden.

#### *Kapitel 5: Öffentliches Auftragswesen*

- Beauftragung einer für das Auftragswesen zuständigen Stelle mit der Gewährleistung einer kohärenten und transparenten Strategie und ihrer Umsetzung in allen Bereichen des öffentlichen Auftragswesens.

- Annahme und Umsetzung einer umfassenden Strategie samt Zeitplan und Zwischenzielen für die Rechtsangleichung und den Kapazitätsaufbau in allen Bereichen des öffentlichen Auftragswesens (öffentliche Aufträge, Konzessionen, öffentlich-private Partnerschaften) sowie für die Prüfungsverfahren und -gremien. Stärkung der Vollzugsmechanismen der Prüfungsgremien.

#### *Kapitel 6: Gesellschaftsrecht*

- Angleichung des Gesellschaftsgesetzes an den Besitzstand und vollständige Angleichung an die Richtlinie über Übernahmeangebote.
- Angleichung der Bilanzierungs- und Rechnungslegungsvorschriften an den Besitzstand. Stärkung des entsprechenden institutionellen Rahmens.

#### *Kapitel 7: Schutz der Rechte des geistigen Eigentums*

- Vollendung der Rechtsangleichung in den Bereichen Urheberrecht und verwandte Schutzrechte sowie Gewährleistung der Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum durch die Stärkung der Verwaltungskapazität der entsprechenden Behörden.
- Vorlage einer zufrieden stellenden Erfolgsbilanz bei der Aufdeckung und strafrechtlichen Verfolgung der Produkt- und Markenpiraterie.

#### *Kapitel 8: Wettbewerbspolitik*

- Annahme eines nationalen Umstrukturierungsprogramms für den Stahlsektor, das dessen Tragfähigkeit und die Einhaltung der Beihilfevorschriften der EU gewährleistet. Annahme individueller Umstrukturierungspläne für jede einzelne Werft in Schwierigkeiten und gemäß den Beihilfevorschriften der EU Einbeziehung dieser Pläne in das nationale Umstrukturierungsprogramm.
- Vollendung der Angleichung an die Beihilfevorschriften der EU im Bereich der steuerlichen Beihilfen und Angleichung aller noch verbleibenden Beihilferegelungen, die im Beihilfeninventar als mit den EU-Vorschriften unvereinbar ausgewiesen sind. Annahme einer regionalen Fördergebietskarte.
- Annahme rechtlicher Maßnahmen für eine wirksame Kartellbekämpfung, insbesondere in Bezug auf die Geldbußenfestsetzung und gerichtliche Kontrolle.

#### *Kapitel 9: Finanzdienstleistungen*

- Vollständige Umsetzung des Besitzstands im Bereich Bankzulassungen, Eigenkapitalvorschriften, e-Geld-Institute, Kreditinstitute, Finanzkonglomerate, Abwicklungen und Umstrukturierungen, Abschlüsse von Banken und Zweigniederlassungen sowie Einlagensicherungssysteme.
- Vollendung der Rechtsangleichung in den Bereichen Solvabilitätsspannen, Versicherungsüberwachung, Rückversicherung und Versicherungsmediation, Finanzmarktinfrastruktur, Investitions- und Wertpapiermärkte.
- Einführung eines Anlegerentschädigungssystems im Einklang mit dem Besitzstand. Nachweis entsprechender Ergebnisse bei der Durchsetzung der Aufsichtsvorschriften.

#### *Kapitel 10: Informationsgesellschaft und Medien*

- Abschluss der Rechtsangleichung in den Bereichen elektronische Kommunikation, elektronischer Handel, elektronische Unterschrift, elektronische Medien, Informationssicherheit sowie an die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“.
- Gewährleistung der für die Durchsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungskapazität, insbesondere im Bereich elektronische Kommunikation und nachweisliche Durchsetzung der Verpflichtungen von Betreibern mit erheblicher Marktmacht sowie der Rechte neuer Teilnehmer auf dem Markt für elektronische Kommunikation einschließlich Wegerechte, gemeinsame Miete und Nutzung.

- Abschluss der geplanten Überarbeitung der Rechtsvorschriften über audiovisuelle Medien auf der Grundlage einer öffentlichen Konsultation, um die regulatorische Unabhängigkeit zu gewährleisten und einer ungebührlichen politischen Einflussnahme vorzubeugen.

#### *Kapitel 11: Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums*

- Ausbau der nötigen Verwaltungsstrukturen und -kapazitäten für die Umsetzung der Agrarmarktpolitik und der Politik für die ländliche Entwicklung, einschließlich der Erhebung und Verarbeitung von Agrardaten.
- Erstellung einer den EU-Normen entsprechenden Weinbaukartei.
- Weitere Vorbereitungen zur Einrichtung effizienter und zuverlässiger Zahl- und Kontrollstellen zur Verwaltung und Kontrolle der Agrarfonds in Übereinstimmung mit den EU-Anforderungen und internationalen Prüfstandards.

#### *Kapitel 12: Nahrungsmittelsicherheit, Veterinär- und Pflanzenschutzpolitik*

- Spürbare Verbesserung der Rechtsangleichung in den Bereichen Nahrungsmittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit sowie Stärkung der erforderlichen Durchführungsstrukturen, unter anderem der Kontroll- und Inspektionsdienste.
- Aufbau EU-konformer Verfahren in den Bereichen Nahrungsmittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit einschließlich eines Systems zur Tierkennzeichnung und Registrierung der Verbringung, Tierabfallverwertung, Modernisierung von agrar- und ernährungswirtschaftlichen Betrieben, Tierschutz und Programme zur Bekämpfung von Tierseuchen, Veterinärkontrollen an den Grenzübergangsstellen, phytosanitäre Kontrollen, Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Überwachung ihrer Rückstände, sowie Qualität von Saat- und Pflanzgut.

#### *Kapitel 13: Fischerei*

- Stärkung der Verwaltungs- und insbesondere der Inspektionsstrukturen für die Fischereipolitik und Verbesserung der Erhebung von Fang- und Anlangedaten.
- Vollendung des computergestützten Fischereifahrzeugregisters und Einführung eines satellitengestützten Schiffsüberwachungssystems.

#### *Kapitel 14: Verkehr*

- Vollendung der Angleichung an den EU-Besitzstand und Stärkung der Verwaltungskapazität in den Bereichen Straßenverkehr (unter anderem Einführung des digitalen Tachografen), Luft- und Seeverkehr sowie in der Binnenschifffahrt, vor allem im Hinblick auf die Sicherheit von Navigations- und Binnenschifffahrtssystemen.
- Erlass von Durchführungsbestimmungen für den Schienenverkehr, insbesondere zur Interoperabilität und zur unabhängigen Zuweisung von Fahrwegkapazitäten. Veröffentlichung der endgültigen Schienennetz-Nutzungsbedingungen.
- Umsetzung der ersten Übergangsphase des Übereinkommens über den Gemeinsamen Europäischen Luftverkehrsraum und Ratifizierung desselben.

#### *Kapitel 15: Energie*

- Erfüllung der aus dem Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft erwachsenden Verpflichtungen.
- Stärkung der Verwaltungskapazitäten und abschließende Angleichung an den EU-Besitzstand in den Bereichen Versorgungssicherheit, Energieeffizienz und erneuerbare Energien, Energiebinnenmarkt (Elektrizität und Gas) und Kernenergie sowie Sicherstellung eines hohen Sicherheitsstandards im Nuklear- und im Strahlenschutzbereich.

*Kapitel 16: Steuern*

- Raschere Angleichung des Steuerrechts an den EU-Besitzstand und insbesondere Einbeziehung der Freizonen in den Geltungsbereich der Mehrwertsteuer, Abschaffung der geltenden Mehrwertsteuernullsätze, Beseitigung der diskriminierenden Besteuerung von Zigaretten und weitere Angleichung des Verbrauchsteuersystems.
- Massive Stärkung der Durchsetzungskapazitäten der Steuer- und Zollverwaltung, insbesondere im Hinblick auf die Steuererhebung und -prüfung sowie die Entwicklung der erforderlichen IT-Systeme; Weiterarbeit am Aufbau einer funktionierenden und personell ausreichend besetzten Verbrauchsteuerverwaltung; Vereinfachung der Verfahren für die strafrechtliche Verfolgung von Steuerbetrug.
- Einhaltung der Grundsätze des Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung und Gewährleistung der Übereinstimmung neuer Steuerregelungen mit diesem Kodex.

*Kapitel 17: Wirtschafts- und Währungspolitik*

- Angleichung des rechtlichen Rahmens zur Gewährleistung der vollständigen Unabhängigkeit der Zentralbank, zur Gewährleistung einer Angleichung in Bezug auf das Verbot des bevorzugten Zugangs des öffentlichen Sektors zu Finanzinstituten sowie zur vollständigen Integration der kroatischen Zentralbank in das Europäische Zentralbanksystem.

*Kapitel 18: Statistik*

- Ausbau der Verwaltungskapazitäten des Statistikamts, Reform seiner regionalen Niederlassungen und bessere Koordination mit anderen Anbietern amtlicher Statistiken.
- Fortsetzung der Arbeiten an den Landwirtschafts-, Wirtschafts- und Unternehmensstatistiken.

*Kapitel 19: Beschäftigungs- und Sozialpolitik*

- Weitere Angleichung an den EU-Besitzstand und Stärkung der entsprechenden Verwaltungs- und Durchsetzungsstrukturen, einschließlich der Arbeitsaufsicht, in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern.
- Wirksame Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung zur Eingliederung (JIM) und der Gemeinsamen Bewertung der beschäftigungspolitischen Prioritäten (JAP), sobald diese angenommen wurde.

*Kapitel 20: Unternehmens- und Industriepolitik*

- Umsetzung einer umfassenden industriepolitischen Strategie mit besonderer Schwerpunktlegung auf die Umstrukturierung der verlustschreibenden Sektoren und Unternehmen, einschließlich Stahlindustrie und Schiffbau.

*Kapitel 21: Transeuropäische Netze*

- Ausbau der Verbundnetze für Gas- und Elektrizität mit den Nachbarländern.

*Kapitel 22: Regionalpolitik und Koordinierung der Strukturinstrumente*

- Annahme und Beginn der Umsetzung eines Aktionsplans mit klaren Zielen und entsprechendem Zeitplan, um die aus der Kohäsionspolitik der Gemeinschaft erwachsenden regulatorischen und operativen Anforderungen wie unter anderem die Stärkung der Verwaltungskapazität auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene zu erfüllen.
- Gewährleistung einer klaren Aufgabenverteilung und Koordinierung zwischen den Durchführungsbehörden/-strukturen, einschließlich der lokalen Behörden, sowie Stärkung ihrer Kapazitäten.

- Annahme eines Regionalentwicklungsgesetzes.
  
- Stärkung der Kapazitäten für die Programmplanung, Projektvorbereitung, Monitoring und Evaluierung sowie die Finanzverwaltung und -kontrolle, insbesondere der Fachministerien, zur Umsetzung der EU-Heranzführungsprogramme als Vorbereitung auf die Kohäsionspolitik der Gemeinschaft.

#### *Kapitel 23: Justiz und Grundrechte*

- Weitere Umsetzung des Gesetzes über den Schutz personenbezogener Daten in Einklang mit dem Besitzstand und Gewährleistung einer wirksamen Überwachung und Durchsetzung.
  
- Weitere Prioritäten siehe Abschnitt über die politischen Kriterien.

#### *Kapitel 24: Recht, Freiheit und Sicherheit*

- Abschließende Überarbeitung der zentralen Rechtsvorschriften, um diese mit dem Schengen-Besitzstand in Einklang zu bringen, und verstärkte Investition auf lokaler Ebene in IT-Ausrüstung und Polizeiausbildung.
  
- Fortsetzung der Vorbereitungen auf die Umsetzung des Schengen-Besitzstands durch Personalaufstockung und verbesserte Ausbildung der Grenzschützer, weitere Investitionen in die Ausrüstung, einschließlich Ausdehnung des nationalen Grenzverwaltungs-Informationssystems und Gewährleistung seiner Kompatibilität mit dem Schengen-Informationssystem der zweiten Generation (SIS II). Verstärkung der Verwaltungs- und Durchsetzungskapazität der Grenzpolizei durch bessere Zusammenarbeit zwischen den Behörden.
  
- Weitere Angleichung an die Visa-Politik der EU, einschließlich der Aufnahme biometrischer Kennzeichen in die Reisepapiere und Vorbereitungen auf das Visa-Informationssystem.
  
- Einführung von sekundärrechtlichen Vorschriften für die Umsetzung des Asyl- und des Ausländergesetzes.
  
- Gewährleistung der Vereinbarkeit der Rechtsvorschriften mit dem Besitzstand im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen und Stärkung der Justizkapazität zur Anwendung des Besitzstands.

#### *Kapitel 25: Wissenschaft und Forschung*

- Gewährleistung einer angemessenen Kapazität für die Durchführung von EU-finanzierten Forschungsprojekten.
  
- Weitere Annahme und Umsetzung von Maßnahmen zur leichteren Integration in den Europäischen Forschungsraum.

#### *Kapitel 26: Bildung und Kultur*

- Gewährleistung einer angemessenen Kapazität für die Verwaltung der Programme „Lebenslanges Lernen“ und „Jugend in Aktion“.
  
- Angleichung an den Besitzstand über die Gleichbehandlung von EU-Bürgern und kroatischen Staatsbürgern beim Zugang zu Bildung sowie an die Richtlinie über die Ausbildung der Kinder von Wanderarbeitnehmern.

#### *Kapitel 27: Umwelt*

- Fortsetzung der Übernahme und Umsetzung des EU-Besitzstands, mit besonderem Augenmerk auf Abfallbewirtschaftung, Wasserqualität, Luftqualität, Naturschutz sowie integrierter Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung.
  
- Annahme und gut koordinierte Umsetzung eines umfassenden Plans für den Aufbau der für die Umsetzung des Besitzstands im Bereich Umweltschutz erforderlichen Verwaltungskapazität und Bereitstellung der entsprechenden finanziellen Mittel.

- Verstärkte Investitionen in die Umweltschutzinfrastruktur, mit besonderem Schwerpunkt auf Abwasserkanalisation und -behandlung, Trinkwasserversorgung und Abfallbewirtschaftung.
- Beginn der Umsetzung des Kyoto-Protokolls.
- Einbeziehung von Umweltschutzanforderungen in andere Politikbereiche und Förderung der nachhaltigen Entwicklung.

#### *Kapitel 28: Gesundheits- und Verbraucherschutz*

- Weitere Angleichung an die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über den Gesundheits- und Verbraucherschutz, insbesondere in den Bereichen Gewebe und Zellen sowie Tabak und Gewährleistung angemessener Verwaltungsstrukturen und Durchsetzungskapazitäten.
- Im Bereich der geistigen Gesundheit: Aufbau gemeindenaher Versorgungsdienste als Alternative zur Unterbringung in Institutionen sowie Zuweisung ausreichender finanzieller Mittel für die Versorgung im Bereich geistiger Gesundheit.

#### *Kapitel 29: Zollunion*

- Annahme weiterer Rechtsvorschriften in den wenigen verbleibenden Bereichen, in denen noch eine weitere Angleichung erforderlich ist, insbesondere in Bezug auf die nicht-präferenziellen Ursprungsregeln und die Erhebung von Zollabgaben.
- Konsequenter einheitlicher Anwendung der Zollvorschriften in allen Zollstellen, insbesondere in Bezug auf die Anmeldeverfahren, den Warenursprung, die vereinfachten Verfahren, die Markenpiraterie, Stichprobenkontrollen; Gewährleistung der Anwendung moderner und kohärenter Verfahren zur Risikoanalyse in allen Zollstellen.
- Hinreichende Fortschritte bei der Entwicklung sämtlicher Systeme für die IT-Interkonnektivität auf der Grundlage einer umfassenden und kohärenten Strategie.

#### *Kapitel 30: Außenbeziehungen*

- Vorbereitung auf die Angleichung aller maßgeblichen internationalen Übereinkommen mit Drittländern und Stärkung der Verwaltungs- und Kontrollkapazitäten für die gemeinsame Handelspolitik.

#### *Kapitel 31: Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik*

- Verbesserte Um- und Durchsetzung der Rüstungskontrolle und weitere Stärkung der Kapazität für die uneingeschränkte Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

#### *Kapitel 32: Finanzkontrolle*

- Annahme und Umsetzung der Rechtsvorschriften über die interne Finanzkontrolle im staatlichen Bereich und der zugehörigen Maßnahmen, unterstützt durch die erforderliche Umsetzungskapazität.
- Gewährleistung der funktionalen und finanziellen Unabhängigkeit der staatlichen Institutionen für das Audit durch Änderung verfassungsrechtlicher Bestimmungen oder nationaler Rechtsvorschriften mit gleicher Wirkung sowie Annahme und Umsetzung der erforderlichen zugehörigen Rechtsvorschriften.
- Angleichung des kroatischen Strafrechts an den Besitzstand über den Schutz der finanziellen Interessen der EU sowie an das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen und seine Protokolle.



- Einrichtung einer wirksamen und effizienten Koordinierungsstelle, damit die Erfüllung der Anforderungen aufgrund des Artikels 280 Absatz 3 des EG-Vertrags und die Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission gewährleistet sind, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtung, die Inspektoren der Kommission zu unterstützen.
- Ergreifen rechtlicher und administrativer Maßnahmen, um den Anforderungen des Besitzstands in Bezug auf den Schutz des Euros vor Geldfälschung zu entsprechen.

#### *Kapitel 33: Finanz- und Haushaltsbestimmungen*

- Steigerung der Verwaltungskapazität und Vorbereitung von Verfahrensregeln zur Gewährleistung, dass die Eigenmittel ab dem Beitritt ordnungsgemäß berechnet, prognostiziert, erhoben, entrichtet und kontrolliert werden und die entsprechenden Berichte der EU vorgelegt werden.

### **4. PROGRAMMPLANUNG**

Die Gemeinschaftshilfe wird über das Instrument für Heranführungshilfe (IPA) und im Falle von Programmen, die vor 2007 angenommen wurden, über die Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 vom 5. Dezember 2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien <sup>(1)</sup> (CARDS-Verordnung) bereitgestellt. Folglich wird dieser Beschluss keine finanziellen Auswirkungen haben. Die Finanzierungsabkommen bilden die Rechtsgrundlage für die Umsetzung der konkreten Programme.

Kroatien kommt auch für Finanzierungen aus Mehrländerprogrammen und horizontalen Programmen in Betracht.

### **5. KONDITIONALITÄT**

Die Gemeinschaftshilfe für die westlichen Balkanländer ist von weiteren Fortschritten bei der Erfüllung der Kriterien von Kopenhagen und der Anforderungen des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens sowie bei der Umsetzung der in dieser Beitrittspartnerschaft festgelegten Prioritäten abhängig. Die Nichteinhaltung dieser Bedingungen könnte dazu führen, dass der Rat geeignete Maßnahmen auf der Grundlage des Artikels 21 der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates bzw. bei Programmen, die vor 2007 beschlossen wurden, auf der Grundlage von Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 ergreift. Für die Gemeinschaftshilfe gelten ferner die vom Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 29. April 1997 festgelegten Bedingungen, insbesondere was die Verpflichtung der Empfängerländer anbelangt, demokratische, wirtschaftliche und institutionelle Reformen durchzuführen. In die einzelnen Jahresprogramme wurden außerdem besondere Bedingungen aufgenommen. Die Finanzierungsbeschlüsse werden durch eine Finanzierungsvereinbarung ergänzt, die mit Kroatien geschlossen wird.

### **6. ÜBERWACHUNG**

Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft wird im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses, einschließlich der jährlichen Berichte der Kommission, im Rahmen des politischen und des wirtschaftlichen Dialogs sowie auf Grundlage der für die Beitrittskonferenz vorgelegten Informationen überprüft.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2112/2005 (AbL. L 344 vom 27.12.2005, S. 23).

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Februar 2008

### zur Änderung von Anhang D der Richtlinie 88/407/EWG des Rates und der Entscheidung 2004/639/EG über die Einfuhrbedingungen für Rindersperma

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 409)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/120/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Rindern und an dessen Einfuhr<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1, Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 88/407/EWG wurden die tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Rindern und an dessen Einfuhr sowie die Musterveterinärbescheinigungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit diesen Erzeugnissen festgelegt.
- (2) Durch die Richtlinie 2003/43/EG des Rates<sup>(2)</sup> wurde die Richtlinie 88/407/EWG dahingehend geändert, dass unter anderem so genannte Samendepots sowie Bedingungen für die amtliche Zulassung und die amtliche Überwachung dieser Depots eingeführt wurden.
- (3) Die Entscheidung 2004/639/EG der Kommission vom 6. September 2004 über die Einfuhrbedingungen für Rindersperma<sup>(3)</sup> enthält die Musterveterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Rindersperma in die Gemeinschaft. Diese Entscheidung sollte entsprechend der Richtlinie 88/407/EWG angepasst werden, und die Liste der Dritt-

länder, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindersperma zulassen, sollte ergänzt werden.

- (4) Des Weiteren sollten die Musterveterinärbescheinigungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Rindersperma aus zugelassenen Samendepots und für dessen Einfuhr eingeführt werden, damit eine umfassende Rückverfolgbarkeit dieses Spermas im innergemeinschaftlichen Handel gewährleistet ist.
- (5) Es ist angezeigt, die Bescheinigungen in dem für Veterinärbescheinigungen standardisierten Format gemäß der Entscheidung 2004/292/EG der Kommission vom 30. März 2004 zur Einführung des Traces-Systems und zur Änderung der Entscheidung 92/486/EWG<sup>(4)</sup> auszustellen und bestimmte tierseuchenrechtliche Anforderungen miteinander in Einklang zu bringen.
- (6) Die Musterbescheinigungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Rindersperma, die in Anhang D der Richtlinie 88/407/EWG festgelegt sind, sollten ebenfalls geändert werden, um dem standardisierten Format der Veterinärbescheinigungen Rechnung zu tragen.
- (7) Richtlinie 88/407/EWG und Entscheidung 2004/639/EG sollten daher entsprechend geändert werden.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Anhang D der Richtlinie 88/407/EWG erhält die Fassung von Anhang I der vorliegenden Entscheidung.

<sup>(1)</sup> ABl. L 194 vom 22.7.1988, S. 10. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 2006/16/EG der Kommission (ABl. L 11 vom 17.1.2006, S. 21).

<sup>(2)</sup> ABl. L 143 vom 11.6.2003, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. L 292 vom 15.9.2004, S. 21. Entscheidung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1792/2006 (ABl. L 362 vom 20.12.2006, S. 1).

<sup>(4)</sup> ABl. L 94 vom 31.3.2004, S. 63. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2005/515/EG (ABl. L 187 vom 19.7.2005, S. 29).

*Artikel 2*

Die Entscheidung 2004/639/EG wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Unbeschadet des Absatzes 4 gestatten die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindersperma gemäß den Absätzen 1 und 2, das aus zugelassenen Samendepots verbracht wird, den Bedingungen gemäß der Musterbescheinigung in Anhang II Teil 3 entspricht und von einer solchen, ordnungsgemäß ausgefüllten Bescheinigung begleitet wird.“

2. Die Anhänge I und II erhalten die Fassung von Anhang II der vorliegenden Entscheidung.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. März 2008.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. Februar 2008

*Für die Kommission*

Markos KYPRIANOU

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG I

## „ANHANG D

## MUSTERBESCHEINIGUNGEN FÜR DEN INNERGEMEINSCHAFTLICHEN HANDEL

## ANHANG D1

Musterbescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel mit Sperma, das gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der geänderten Fassung der Richtlinie 2003/43/EG entnommen wurde und aus einer zugelassenen Besamungsstation verbraucht wird

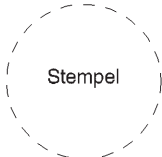
## EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

## Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a. Lokale Bezugsnummer			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl		I.6. Nr. der relevanten Originalbescheinigungen Nr. der Begleitdokumente					
			I.7.					
	I.8. Herkunftsland	ISO-Code	I.9. Herkunftsregion	Code	I.10. Bestimmungsland	ISO-Code	I.11. Bestimmungsregion	Code
	I.12. Herkunftsort  Name Anschrift Postleitzahl		Besamungsstation <input type="checkbox"/>  Zulassungsnummer		I.13. Bestimmungsort  Name Anschrift Postleitzahl			
					Besamungsstation <input type="checkbox"/> Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/>  Zulassungsnummer			
	I.14. Verladeort Postleitzahl		I.15. Datum des Abtransports					
	I.16. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwagen <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/>		I.17.					
I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code) <b>05 11 10</b>		I.20. Anzahl/Menge		
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>		Gekühlt <input type="checkbox"/>		Gefroren <input type="checkbox"/>		I.22. Anzahl Packstücke		
I.23. Plomben- und Containernummer				I.24. Art der Verpackung				
I.25. Waren zertifiziert für Künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>								
I.26. Durchführung durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Drittland Ausgangsstelle Eingangsstelle		ISO-Code Code Nr. der Grenzkontrollstelle		I.27. Durchführung durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Mitgliedstaat Mitgliedstaat Mitgliedstaat		ISO-Code ISO-Code ISO-Code		
I.28. Ausfuhr <input type="checkbox"/> Drittland Ausgangsstelle		ISO-Code Code		I.29.				
I.30.								
I.31. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung)		Kennzeichnung		Menge				

## EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

## Rindersperma

		II.a. Nr. der Bescheinigung	II.b. Lokale Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	<b>II.1. Tiergesundheitsbescheinigung</b>		
		Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt Folgendes:	
	<b>II.1.1. Das vorstehend bezeichnete Sperma</b>		
		a) wurde unter Bedingungen entnommen, aufbereitet und gelagert, die den Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG entsprechen;	
		b) wurde in einem verplombten Behältnis mit der in Abschnitt I.23 angegebenen Nummer unter Bedingungen an den Verladeort verbracht, die den Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG entsprechen.	
	<b>II.1.2. Das vorstehend bezeichnete Sperma wurde Bullen entnommen, die</b>		
		(1) <i>entweder</i> [in den 12 Monaten vor der Entnahme nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind.]	
		(1) <i>oder</i> [weniger als 12 Monate und mehr als 30 Tage vor der Spermaentnahme gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind, wobei 5 % der pro Entnahme gewonnenen Spermadosen (mindestens 5 Pailletten) in dem im Bestimmungsmittglied gelegenen oder von diesem bestimmten Labor (.....) (2) mit Negativbefund einem Virusisolationstest auf Maul- und Klauenseuche unterzogen wurden.]	
	<b>II.1.3. Das vorstehend bezeichnete Sperma wurde unmittelbar nach der Entnahme unter zugelassenen Bedingungen mindestens 30 Tage lang gelagert (3).</b>		
	<b>Erläuterungen</b>		
<b>Teil I</b>			
— Feld I.12: ‚Ursprungsort‘ bezeichnet die Besamungsstation (gemäß Artikel 2 Buchstabe b erster Gedankenstrich der Richtlinie 88/407/EWG), in der das Sperma entnommen wurde.			
— Feld I.13: ‚Bestimmungsort‘ bezeichnet die Besamungsstation oder das Samendepot (gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 88/407/EWG) oder den Betrieb, für den das Sperma bestimmt ist.			
— Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.			
— Feld I.31: Kennnummer der Spendertiere und Entnahmedatum.			
<b>Teil II</b>			
(1) Nichtzutreffendes streichen.			
(2) Name des Labors.			
(3) Kann im Fall von Frischsperma gestrichen werden.			
— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.			
Amtlicher Tierarzt oder amtlicher Inspektor			
Name (in Druckbuchstaben):		Qualifikation und Amtsbezeichnung:	
Lokale Veterinäreinheit:		Nr. der lokalen Veterinäreinheit:	
Datum:		Unterschrift:	
			

## ANHANG D2

Ab 1. Januar 2006 geltende Musterbescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel mit Beständen an Sperma, das vor dem 31. Dezember 2004 gemäß den bis zum 1. Juli 2003 geltenden Bestimmungen der Richtlinie 88/407/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und/oder gelagert wurde, mit dem nach diesem Datum gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2003/43/EG gehandelt wird und das aus einer zugelassenen Besamungsstation verbracht wird

## EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

## Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	I.2.a. Lokale Bezugsnummer				
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl		I.6. Nr. der relevanten Originalbescheinigungen Nr. der Begleitdokumente					
			I.7.					
	I.8. Herkunftsland	ISO-Code	I.9. Herkunftsregion	Code	I.10. Bestimmungsland	ISO-Code	I.11. Bestimmungsregion	Code
	I.12. Herkunftsort  Besamungsstation <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl Zulassungsnummer		I.13. Bestimmungsort  Besamungsstation <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl Zulassungsnummer Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/>					
	I.14. Verladeort Postleitzahl		I.15. Datum des Abtransports					
	I.16. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/>		I.17.					
	I.18. Beschreibung der Ware			I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code) <b>05 11 10</b>	I.20. Anzahl/Menge			
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>		I.22. Anzahl Packstücke						
I.23. Plomben- und Containernummer			I.24. Art der Verpackung					
I.25. Waren zertifiziert für Künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>								
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Drittland Ausgangsstelle Eingangsstelle		ISO-Code Code Nr. der Grenzkontrollstelle	I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Mitgliedstaat Mitgliedstaat Mitgliedstaat		ISO-Code ISO-Code ISO-Code			
I.28. Ausfuhr <input type="checkbox"/> Drittland Ausgangsstelle		ISO-Code Code	I.29.					
I.30.								
I.31. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung)					Kennzeichnung	Menge		

## EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

## Rindersperma

Teil II: Bescheinigung	II.a. Nr. der Bescheinigung	II.b. Lokale Bezugsnummer
	<p><b>II.1. Tiergesundheitsbescheinigung</b></p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt Folgendes:</p>	
	<p>II.1.1. Das vorstehend bezeichnete Sperma wurde vor dem 31. Dezember 2004 in einer Besamungsstation entnommen, die</p> <p>a) nach den Bedingungen von Anhang A Kapitel I der Richtlinie 88/407/EWG zugelassen ist;</p> <p>b) nach den Bedingungen von Anhang A Kapitel II der Richtlinie 88/407/EWG betrieben und überwacht wird.</p>	
	<p>II.1.2. Zum Zeitpunkt der Entnahme des vorstehend bezeichneten Spermas galt für alle Rinder in der Besamungsstation Folgendes:</p> <p>a) Sie stammten aus Beständen und/oder wurden von Mutterkühen geboren, die die Bedingungen von Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstaben b und c der Richtlinie 88/407/EWG erfüllen;</p> <p>b) sie wurden in den 30 Tagen vor der Quarantäne mit Negativbefund folgenden Tests unterzogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— den Untersuchungen gemäß Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe d Ziffern i, ii und iii der Richtlinie 88/407/EWG und</li> <li>— einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis und</li> <li>— einem Virusisolationstest (Fluoreszenzantikörpertest oder Immunperoxidase-Test) auf bovine Virusdiarrhoe, wobei der Test bei jüngeren Tieren erst bei Erreichen des sechsten Lebensmonats vorgenommen wurde;</li> </ul> <p>c) sie haben die Quarantäne von 30 Tagen durchlaufen und wurden mit dem erforderlichen Negativbefund folgenden Gesundheitstests unterzogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— einem serologischen Test auf Brucellose gemäß dem Verfahren in Anhang C der Richtlinie 64/432/EWG;</li> <li>— entweder einem Immunfluoreszenz-Antikörpertest oder einer kulturellen Untersuchung einer Präputialschleimhautprobe oder von Spülproben aus der künstlichen Vagina, oder — bei weiblichen Rindern — einem Vaginialschleim-Agglutinationstest auf Infektion mit <i>Campylobacter fetus</i>;</li> <li>— einer mikroskopischen und kulturellen Untersuchung einer Präputialschleimhautprobe oder von Spülproben aus der künstlichen Vagina, oder — bei weiblichen Rindern — einem Vaginialschleim-Agglutinationstest auf <i>Trichomonas fetus</i>;</li> </ul> <p>d) sie wurden mindestens einmal jährlich mit Negativbefund den Routinetests gemäß Anhang B Kapitel II Nummer 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 88/407/EWG unterzogen.</p>	
	<p>II.1.3. Zum Zeitpunkt der Entnahme des vorstehend bezeichneten Spermas</p> <p>a) wurden alle weiblichen Rinder in der Station mindestens einmal jährlich mit Negativbefund einem Vaginialschleim-Agglutinationstest auf <i>Campylobacter fetus</i> unterzogen und</p> <p>b) wurden alle Bullen für die Spermaproduktion innerhalb von 12 Monaten vor der Entnahme mit Negativbefund entweder einem Immunfluoreszenz-Antikörpertest oder einer kulturellen Untersuchung einer Präputialschleimhautprobe oder von Spülproben aus der künstlichen Vagina auf Infektion mit <i>Campylobacter fetus</i> unterzogen.</p>	
	<p>II.1.4. Das vorstehend bezeichnete Sperma wurde Bullen in einer Besamungsstation entnommen, die folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>(<sup>1</sup>) <i>entweder</i> [Sämtliche Rinder sind nicht gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis geimpft und wurden mindestens einmal jährlich mit Negativbefund einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis unterzogen;]</p> <p>(<sup>1</sup>) <i>oder</i> [Rinder, die nicht gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis geimpft waren, wurden mindestens einmal jährlich mit Negativbefund einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis unterzogen; Bullen, die in der Besamungsstation eine Erstimpfung gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis erhalten haben, nachdem sie bei einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis einen Negativbefund gezeigt haben, und seit der ersten Impfung regelmäßig im Abstand von höchstens sechs Monaten nachgeimpft wurden, werden nicht auf infektiöse bovine Rhinotracheitis getestet.]</p>	

## EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

## Rindersperma

II.1.5. Das vorstehend bezeichnete Sperma wurde Bullen entnommen, die

II.1.5.1.

(<sup>1</sup>) *entweder* [in den 12 Monaten vor der Entnahme nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind;]

(<sup>1</sup>) *oder* [weniger als 12 Monate und mehr als 30 Tage vor der Spermaentnahme gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind, wobei 5 % der pro Entnahme gewonnenen Spermadosen (mindestens 5 Pailletten) in dem im Bestimmungsmittglied gelegenen oder von diesem bestimmten Labor (.....) (<sup>2</sup>) mit Negativbefund einem Virusisolationstest auf Maul- und Klauenseuche unterzogen wurden;]

II.1.5.2.

(<sup>1</sup>) *entweder* [nicht gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis geimpft worden sind;]

(<sup>1</sup>) *oder* [gemäß Abschnitt II.1.4 gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis geimpft worden sind.]

II.1.6. Das vorstehend bezeichnete Sperma wurde unmittelbar nach der Entnahme unter zugelassenen Bedingungen mindestens 30 Tage lang gelagert (<sup>3</sup>).

II.1.7. Das vorstehend bezeichnete Sperma wurde in einem verplombten Behältnis mit der in Abschnitt I.23 angegebenen Nummer an den Verladeort verbracht.

#### Erläuterungen

##### Teil I

- Feld I.12: ‚Ursprungsort‘ bezeichnet die Besamungsstation (gemäß Artikel 2 Buchstabe b erster Gedankenstrich der Richtlinie 88/407/EWG), in der das Sperma entnommen wurde.
- Feld I.13: ‚Bestimmungsort‘ bezeichnet die Besamungsstation oder das Samendepot (gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 88/407/EWG) oder den Betrieb, für den das Sperma bestimmt ist.
- Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.
- Feld I.31: Kennnummer und Rasse der Spendertiere sowie das Entnahmedatum, das vor dem 31. Dezember 2004 liegen muss.

##### Teil II

(<sup>1</sup>) Nichtzutreffendes streichen.

(<sup>2</sup>) Name des Labors.

(<sup>3</sup>) Kann im Fall von Frischsperma gestrichen werden.

— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.

Amtlicher Tierarzt oder amtlicher Inspektor

Name (in Druckbuchstaben):

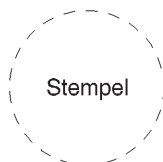
Lokale Veterinäreinheit:

Datum:

Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Nr. der lokalen Veterinäreinheit:

Unterschrift:





## ANHANG D3

Musterbescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel mit Sperma, das aus einem zugelassenen Samendepot oder einer zugelassenen Besamungsstation verbracht wird und

- entweder gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der geänderten Fassung der Richtlinie 2003/43/EG entnommen wurde
- oder vor dem 31. Dezember 2004 gemäß den bis zum 1. Juli 2003 geltenden Bestimmungen der Richtlinie 88/407/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und/oder gelagert wurde und mit dem nach diesem Datum gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2003/43/EG gehandelt wird

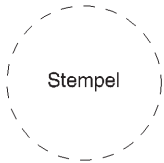
## EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

## Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a. Lokale Bezugsnummer			
	I.3. Zuständige oberste Behörde				I.4. Zuständige örtliche Behörde			
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl		I.6. Nr. der relevanten Originalbescheinigungen Nr. der Begleitdokumente					
	I.7.							
	I.8. Herkunftsland	ISO-Code	I.9. Herkunftsregion	Code	I.10. Bestimmungsland	ISO-Code	I.11. Bestimmungsregion	Code
	I.12. Herkunftsort  Besamungsstation <input type="checkbox"/>  Name Anschrift Postleitzahl  Zulassungsnummer			I.13. Bestimmungsort  Besamungsstation <input type="checkbox"/>  Name Anschrift Postleitzahl  Zulassungsnummer			Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/>	
	I.14. Verladeort Postleitzahl			I.15. Datum des Abtransports			I.17.	
	I.16. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/>			I.18. Beschreibung der Ware				
				I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code) <b>05 11 10</b>		I.20. Anzahl/Menge		
	I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>			I.22. Anzahl Packstücke			I.24. Art der Verpackung	
I.23. Plomben- und Containernummer						I.25. Waren zertifiziert für Künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>		
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Drittland Ausgangsstelle Eingangsstelle			ISO-Code Code Nr. der Grenzkontrollstelle		I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Mitgliedstaat Mitgliedstaat Mitgliedstaat		ISO-Code ISO-Code ISO-Code	
I.28. Ausfuhr <input type="checkbox"/> Drittland Ausgangsstelle			ISO-Code Code		I.29.			
I.30.								
I.31. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung)							Kennzeichnung	Menge

## EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

## Rindersperma

		II.a. Nr. der Bescheinigung	II.b. Lokale Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	<b>II.1. Tiergesundheitsbescheinigung</b>		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt Folgendes:		
	Das vorstehend bezeichnete Sperma		
	II.1.1. wurde entnommen, aufbereitet und unmittelbar nach der Entnahme mindestens 30 Tage lang gelagert in einer zugelassenen Besamungsstation <sup>(2)</sup>		
	( <sup>1</sup> ) <i>entweder</i> [in einem Mitgliedstaat, wobei die Besamungsstation gemäß Anhang A Kapitel I Nummer 1 und Kapitel II Nummer 1 der Richtlinie 88/407/EWG betrieben und überwacht wird;]		
	( <sup>1</sup> ) <i>und/oder</i> [in einem in Anhang I der Entscheidung 2004/639/EG aufgeführten Drittland, wobei die Besamungsstation gemäß Anhang A Kapitel I Nummer 1 und Kapitel II Nummer 1 der Richtlinie 88/407/EWG betrieben und überwacht wird und das Sperma gemäß den Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG in die Gemeinschaft eingeführt wurde;]		
	II.1.2.		
	( <sup>1</sup> ) <i>entweder</i> [wurde in einem in Abschnitt I.12 genannten zugelassenen Samendepot <sup>(2)</sup> gelagert, das gemäß Anhang A Kapitel I Nummer 2 und Kapitel II Nummer 2 der Richtlinie 88/407/EWG betrieben und überwacht wird;]		
	( <sup>1</sup> ) <i>und/oder</i> [wurde in einer in Abschnitt I.12 genannten zugelassenen Besamungsstation <sup>(2)</sup> gelagert, die gemäß Anhang A Kapitel I Nummer 1 und Kapitel II Nummer 1 der Richtlinie 88/407/EWG betrieben und überwacht wird;]		
	II.1.3. wurde in einem verplombten Behältnis mit der in Abschnitt I.23 angegebenen Nummer unter Bedingungen an den Verladeort verbracht, die den Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG entsprechen.		
<b>Erläuterungen</b>			
<b>Teil I</b>			
— Feld I.6: sollte die Angabe der Seriennummer des/der individuellen amtlichen Dokuments/Dokumente oder der Tiergesundheitsbescheinigung(en) [entweder IntraTrade oder GVDE] enthalten, die dem vorstehend bezeichneten Sperma bei der Verbringung von der zugelassenen Ursprungsbesamungsstation zum vorstehend bezeichneten Samendepot beigelegt wurde(n). Die Originaldokumente bzw. -bescheinigungen oder amtlich beglaubigte Kopien sind dieser Bescheinigung beizulegen.			
— Feld I.12: ‚Ursprungsort‘ bezeichnet die Besamungsstation oder das Samendepot (gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 88/407/EWG), aus der/dem das Sperma stammt.			
— Feld I.13: ‚Bestimmungsort‘ bezeichnet die Besamungsstation oder das Samendepot (gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 88/407/EWG) oder den Betrieb, für den das Sperma bestimmt ist.			
— Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.			
— Feld I.31: Kennnummer und Rasse der Spendertiere sowie Entnahmedatum.			
<b>Teil II</b>			
( <sup>1</sup> ) Nichtzutreffendes streichen.			
( <sup>2</sup> ) Nur Besamungsstationen und Samendepots, die in den Listen gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 88/407/EWG aufgeführt sind ( <a href="http://circa.europa.eu/irc/sanco/vets/info/data/semen/semn.html">http://circa.europa.eu/irc/sanco/vets/info/data/semen/semn.html</a> ).			
— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.			
Amtlicher Tierarzt oder amtlicher Inspektor			
Name (in Druckbuchstaben):		Qualifikation und Amtsbezeichnung:	
Lokale Veterinäreinheit:		Nr. der lokalen Veterinäreinheit:	
Datum:		Unterschrift“	
			

## ANHANG II

## „ANHANG I

**Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindersperma zulassen**

ISO-Code	Land	Abgrenzung (ggf.)	Zusätzliche Garantien
AU	Australien		Die zusätzlichen Garantien gemäß den Abschnitten II.5.4.1.2 und II.5.4.2.2 der Bescheinigung in Anhang II Teil 1 sind verbindlich vorgeschrieben.
CA	Kanada	Hoheitsgebiet gemäß Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates <sup>(1)</sup>	Die zusätzliche Garantie gemäß Abschnitt II.5.4.1.2 der Bescheinigung in Anhang II Teil 1 ist verbindlich vorgeschrieben.
CH	Schweiz		
HR	Kroatien		
NZ	Neuseeland		
US	Vereinigte Staaten		Die zusätzliche Garantie gemäß Abschnitt II.5.4.1.2 der Bescheinigung in Anhang II Teil 1 ist verbindlich vorgeschrieben.

<sup>(1)</sup> ABl. L 146 vom 14.6.1979, S. 15. Anhang zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (AbL. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

## ANHANG II

Muster der Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr und die Durchfuhr von Rindersperma [für die Einfuhr, entnommen gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der geänderten Fassung der Richtlinie 2003/43/EG]

## TEIL 1

Musterbescheinigung für die Einfuhr und die Durchfuhr von Sperma, das gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der geänderten Fassung der Richtlinie 2003/43/EG entnommen wurde und aus einer zugelassenen Besamungsstation verbracht wird

LAND:

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel. Nr.		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel. Nr.		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel. Nr.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift Name Anschrift Name Anschrift		Zulassungsnummer Zulassungsnummer Zulassungsnummer		I.12. Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl			
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports					
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
			I.17.					
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code) <b>05 11 10</b>			
					I.20. Menge			
	I.21.				I.22. Anzahl Packstücke			
	I.23. Plomben- und Containernummer				I.24.			
I.25. Waren zertifiziert für Künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>								
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU <input type="checkbox"/> Drittland			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/> ISO-Code					
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung)								
		Kennzeichnung		Menge				

LAND

Rindersperma

Teil II: Bescheinigung		II.a. Nr. der Bescheinigung	
	<p><b>II. Gesundheitsinformation</b></p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt Folgendes:</p> <p><b>II.1.</b> ..... (Name des Ausfuhrlandes) <sup>(2)</sup></p> <p>war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Entnahme des zur Ausfuhr bestimmten Spermas und bis zum Tag des Versands frei von Rinderpest und Maul- und Klauenseuche, und im selben Zeitraum wurde nicht gegen diese Tierseuchen geimpft.</p> <p><b>II.2.</b> Das zur Ausfuhr bestimmte Sperma wurde in einer Besamungsstation entnommen, die</p> <p><b>II.2.1.</b> die Anforderungen gemäß Anhang A Kapitel I Nummer 1 der Richtlinie 88/407/EWG des Rates erfüllt;</p> <p><b>II.2.2.</b> nach den Bedingungen gemäß Anhang A Kapitel II Nummer 1 der Richtlinie 88/407/EWG des Rates betrieben und überwacht wird.</p> <p><b>II.3.</b> Die Besamungsstation, in der das zur Ausfuhr bestimmte Sperma entnommen wurde, war in den 30 Tagen vor und in den 30 Tagen nach der Entnahme des Spermas für die Ausfuhr (im Fall von Frischsperma bis zum Tag des Versands) frei von Tollwut, Tuberkulose, Brucellose, Milzbrand und ansteckender Lungenseuche des Rindes.</p> <p><b>II.4.</b> Die Rinder in der Besamungsstation</p> <p><b>II.4.1.</b> stammen aus Beständen und/oder wurden von Mutterkühen geboren, die die Bedingungen von Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstaben b und c der Richtlinie 88/407/EWG erfüllen;</p> <p><b>II.4.2.</b> wurden in den 28 Tagen vor der Quarantäne gemäß Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe d der Richtlinie 88/407/EWG getestet;</p> <p><b>II.4.3.</b> haben die Quarantäne ordnungsgemäß durchlaufen und die Testanforderungen gemäß Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe e der Richtlinie 88/407/EWG erfüllt;</p> <p><b>II.4.4.</b> wurden mindestens einmal jährlich mit Negativbefund den Routineuntersuchungen gemäß Anhang B Kapitel II der Richtlinie 88/407/EWG unterzogen.</p> <p><b>II.5.</b> Das zur Ausfuhr bestimmte Sperma stammt von Spenderbullen, die</p> <p><b>II.5.1.</b> die Bedingungen gemäß Anhang C der Richtlinie 88/407/EWG erfüllen;</p> <p><b>II.5.2.</b></p> <p><i>(1) entweder</i> [mindestens die letzten sechs Monate vor der Entnahme des zur Ausfuhr bestimmten Spermas im Ausfuhrland gehalten wurden;]</p> <p><i>(1) oder</i> [mindestens 30 Tage vor der Spermaentnahme im Ausfuhrland gehalten und während eines Zeitraums von weniger als sechs Monaten vor der Spermaentnahme aus ..... <sup>(2)</sup> eingeführt wurden und die Gesundheitsbedingungen für Spenderbullen erfüllten, deren Sperma zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt ist;]</p> <p><b>II.5.3.</b> je nach Gesundheitsstatus des Haltungslandes oder des Haltungsgebiets die Einfuhrbedingungen für Rindersperma erfüllen, die im OIE-Gesundheitskodex für Landtiere im Kapitel über die Blauzungenkrankheit festgelegt sind;</p> <p><b>II.5.4.</b> im Ausfuhrland gehalten wurden,</p> <p><b>II.5.4.1.</b></p> <p><i>(1) entweder</i> [II.5.4.1.1. das laut amtlicher Feststellung frei von epizootischer Hämorrhagie (EHD) ist;]</p> <p><i>(1) oder</i> [II.5.4.1.2. in dem laut amtlicher Feststellung folgende Serotypen der epizootischen Hämorrhagie (EHD) vorkommen: ....., und die Tiere sind anhand von Blutproben, die vor und frühestens 21 Tage nach der Spermaentnahme genommen wurden, zweimal im Abstand von höchstens 12 Monaten in einem zugelassenen Labor mittels eines Agargel-Immudiffusionstests <sup>(3)</sup> und eines Virusneutralisationstests mit Negativbefund auf die genannten Serotypen der epizootischen Hämorrhagie untersucht worden;]</p>		

## LAND

## Rindersperma

II.5.4.2.

(<sup>1</sup>) *entweder* [5.4.2.1. das laut amtlicher Feststellung frei vom Akabane- und vom Aino-Virus ist;]

(<sup>1</sup>) *oder* [5.4.2.2. und die Tiere sind anhand von Blutproben, die vor und frühestens 21 Tage nach der Spermaentnahme genommen wurden, zweimal im Abstand von höchstens 12 Monaten in einem zugelassenen Labor mittels eines Serumneutralisationstests mit Negativbefund auf das Akabane- und das Aino-Virus untersucht worden;]

II.6. Das zur Ausfuhr bestimmte Sperma wurde nach dem Datum entnommen, an dem die Besamungsstation von den zuständigen nationalen Behörden des Ausfuhrlandes zugelassen wurde.

II.7. Das zur Ausfuhr bestimmte Sperma wurde unter Bedingungen aufbereitet, gelagert und befördert, die den Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG entsprechen.

**Erläuterungen****Teil I**

— Feld I.6: In der EU für die Sendung verantwortliche Person: Dieses Feld ist nur für Durchfuhrerzeugnisse auszufüllen.

— Feld I.12: Bestimmungsort: Dieses Feld ist nur für Durchfuhrerzeugnisse auszufüllen.

— Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.

— Felder I.26 und I.27: Machen Sie die entsprechenden Angaben, je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.

— Feld I.28: Kennnummer der Spendertiere und Entnahmedatum.

**Teil II**

(<sup>1</sup>) Nichtzutreffendes streichen.

(<sup>2</sup>) Länder gemäß Anhang I der Entscheidung 2004/639/EG.

(<sup>3</sup>) Die Normenempfehlungen für EHD-Virusdiagnosemethoden sind im Kapitel über die Blauzungenkrankheit im Handbuch des Internationalen Tierseuchenamtes mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere beschrieben.

— Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

Amtlicher Tierarzt

Name (in Druckbuchstaben):

Datum:

Ort:

Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Unterschrift:

Stempel



LAND

Rindersperma

		II.a. Nr. der Bescheinigung
<b>Teil II: Bescheinigung</b>	<b>II. Gesundheitsinformation</b>	
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt Folgendes:	
	II.1. .... (Name des Ausfuhrlandes) (²)	
	war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Entnahme des zur Ausfuhr bestimmten Spermas und bis zum Tag des Versands frei von Rinderpest und Maul- und Klauenseuche, und im selben Zeitraum wurde nicht gegen diese Tierseuchen geimpft.	
	II.2. Das vorstehend bezeichnete Sperma wurde vor dem 31. Dezember 2004 in einer Besamungsstation entnommen, die	
	II.2.1. die Anforderungen gemäß Anhang A Kapitel I der Richtlinie 88/407/EWG erfüllt;	
	II.2.2. nach den Bedingungen gemäß Anhang A Kapitel II der Richtlinie 88/407/EWG betrieben und überwacht wird.	
	II.3. Die Besamungsstation, in der das zur Ausfuhr bestimmte Sperma entnommen wurde, war in den 30 Tagen vor und in den 30 Tagen nach der Entnahme des Spermas für die Ausfuhr frei von Tollwut, Tuberkulose, Brucellose, Milzbrand und ansteckender Lungenseuche des Rindes.	
	II.4. Zum Zeitpunkt der Entnahme des vorstehend bezeichneten Spermas galt für alle Rinder in der Besamungsstation Folgendes:	
	II.4.1. Sie stammten aus Beständen und/oder wurden von Mutterkühen geboren, die die Bedingungen von Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstaben b und c der Richtlinie 88/407/EWG erfüllen;	
	II.4.2. sie wurden in den 30 Tagen vor der Quarantäne mit Negativbefund folgenden Tests unterzogen:	
	— den Untersuchungen gemäß Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe d Ziffern i, ii und iii der Richtlinie 88/407/EWG und	
	— einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis und	
	— einem Virusisolationstest (Fluoreszenzantikörpertest oder Immunperoxidase-Test) auf bovine Virusdiarrhoe, wobei der Test bei jüngeren Tieren erst bei Erreichen des sechsten Lebensmonats vorgenommen wurde;	
	II.4.3. sie haben die Quarantäne von 30 Tagen durchlaufen und wurden mit Negativbefund folgenden Untersuchungen unterzogen:	
— einem serologischen Test auf Brucellose gemäß dem Verfahren in Anhang C der Richtlinie 64/432/EWG;		
— entweder einem Immunfluoreszenz-Antikörpertest oder einer kulturellen Untersuchung einer Präputialschleimhautprobe oder von Spülproben aus der künstlichen Vagina, oder — bei weiblichen Rindern — einem Vaginalschleim-Agglutinationstest auf Infektion mit <i>Campylobacter fetus</i> ;		
— einer mikroskopischen und kulturellen Untersuchung einer Präputialschleimhautprobe oder von Spülproben aus der künstlichen Vagina, oder — bei weiblichen Rindern — einem Vaginalschleim-Agglutinationstest auf <i>Trichomonas fetus</i> ;		
II.4.4. sie wurden mindestens einmal jährlich mit Negativbefund den Routinetests gemäß Anhang B Kapitel II Nummer 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 88/407/EWG unterzogen.		
II.5. Zum Zeitpunkt der Entnahme des vorstehend bezeichneten Spermas		
II.5.1. wurden alle weiblichen Rinder in der Besamungsstation mindestens einmal jährlich mit Negativbefund einem Vaginalschleim-Agglutinationstest auf <i>Campylobacter fetus</i> unterzogen, und		
II.5.2. wurden alle Bullen für die Spermaproduktion innerhalb von 12 Monaten vor der Entnahme mit Negativbefund entweder einem Immunfluoreszenz-Antikörpertest oder einer kulturellen Untersuchung einer Präputialschleimhautprobe oder von Spülproben aus der künstlichen Vagina auf Infektion mit <i>Campylobacter fetus</i> unterzogen.		
II.6. Das zur Ausfuhr bestimmte Sperma stammt von Spenderbullen, die		
II.6.1. die Bedingungen gemäß Anhang C der Richtlinie 88/407/EWG erfüllen;		



## LAND

## Rindersperma

II.6.2.

(<sup>1</sup>) *entweder* [in den letzten sechs Monaten unmittelbar vor der Entnahme des zur Ausfuhr bestimmten Spermas im Ausfuhrland gehalten wurden;]

(<sup>1</sup>) *oder* nach weniger als sechs Monaten Aufenthalt im Ausfuhrland aus ..... (<sup>2</sup>) eingeführt wurden und zum Zeitpunkt der Einfuhr die Gesundheitsbedingungen für Spenderbullen erfüllten, deren Sperma zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt ist;]

II.6.3. in einer Besamungsstation stehen, die folgende Anforderungen erfüllt:

(<sup>1</sup>) *entweder* [Sämtliche Rinder sind nicht gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis geimpft und wurden mindestens einmal jährlich mit Negativbefund einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis unterzogen;]

(<sup>1</sup>) *oder* [Rinder, die nicht gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis geimpft waren, wurden mindestens einmal jährlich mit Negativbefund einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis unterzogen; Bullen, die in der Besamungsstation eine Erstimpfung gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis erhielten, nachdem sie bei einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis einen Negativbefund gezeigt hatten, und seit der ersten Impfung regelmäßig im Abstand von höchstens sechs Monaten nachgeimpft worden sind, wurden nicht auf infektiöse bovine Rhinotracheitis getestet;]

II.6.4.

(<sup>1</sup>) *entweder* [nicht gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis geimpft worden sind;]

(<sup>1</sup>) *oder* [gemäß Abschnitt II.6.3 gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis geimpft worden sind;]

II.6.5. je nach Gesundheitsstatus des Haltungslandes oder des Haltungsgebiets die Einfuhrbedingungen für Rindersperma erfüllen, die im OIE-Gesundheitskodex für Landtiere im Kapitel über die Blauzungkrankheit festgelegt sind;\*\*\*\*

II.6.6. im Ausfuhrland gehalten wurden, in dem folgende Serotypen der epizootischen Hämorrhagie (EHD) vorkommen: ....., und die Tiere sind anhand von Blutproben, die vor und frühestens 21 Tage nach der Spermaentnahme genommen wurden, zweimal im Abstand von höchstens 12 Monaten in einem zugelassenen Labor mittels eines Agargel-Immundefusionstests (<sup>3</sup>) und eines Virusneutralisationstests mit Negativbefund auf die genannten Serotypen der epizootischen Hämorrhagie untersucht worden;\*\*\*

II.6.7. im Ausfuhrland gehalten wurden, in dem folgende Serotypen der epizootischen Hämorrhagie (EHD) vorkommen: ....., und die Tiere sind vor der Einfuhr sowie im Abstand von jeweils sechs Monaten in einem zugelassenen Labor mittels eines Agargel-Immundefusionstests (<sup>3</sup>) und eines Virusneutralisationstests mit Negativbefund auf die genannten Serotypen der epizootischen Hämorrhagie untersucht worden;\*\*

II.6.8. anhand von Blutproben, die vor und frühestens 21 Tage nach der Spermaentnahme genommen wurden, zweimal im Abstand von höchstens 12 Monaten in einem zugelassenen Labor mittels eines Serumneutralisationstests mit Negativbefund auf das Akabane-Virus untersucht worden sind.\*

II.7. Das zur Ausfuhr bestimmte Sperma wurde nach dem Datum entnommen, an dem die Besamungsstation von den zuständigen nationalen Behörden des Ausfuhrlandes zugelassen wurde.

II.8. Das zur Ausfuhr bestimmte Sperma wurde unter Bedingungen aufbereitet, gelagert und befördert, die den Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG — vor ihrer Änderung durch die Richtlinie 2003/43/EG — entsprechen.

**Erläuterungen****Teil I**

— Feld I.6: In der EU für die Sendung verantwortliche Person: Dieses Feld ist nur für Durchfuhrerzeugnisse auszufüllen.

— Feld I.12: Bestimmungsort: Dieses Feld ist nur für Durchfuhrerzeugnisse auszufüllen.

— Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.

— Felder I.26 und I.27: Machen Sie die entsprechenden Angaben, je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.

— Feld I.28: Kennnummer der Spendertiere und das Entnahmedatum, das vor dem 31. Dezember 2004 liegen muss.

LAND

Rindersperma

**Teil II**

- (1) Nichtzutreffendes streichen.
- (2) Länder gemäß Anhang I der Entscheidung 2004/639/EG.
- (3) Die Normenempfehlungen für EHD-Virusdiagnosemethoden sind im Kapitel über die Blauzungenkrankheit im Handbuch des Internationalen Tierseuchenamtes mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere beschrieben.
- \*\*\*\* Nur von Australien, Kanada und den USA zu verwenden.
- \*\*\* Nur von Australien und den USA zu verwenden.
- \*\* Nur von Kanada zu verwenden.
- \* Nur von Australien zu verwenden.
- Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

Amtlicher Tierarzt

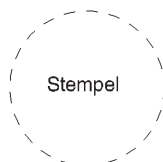
Name (in Druckbuchstaben):

Datum:

Ort:

Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Unterschrift:



## TEIL 3

Musterbescheinigung für die Ausfuhr und die Durchfuhr von Sperma, das aus einem zugelassenen Samendepot oder einer zugelassenen Besamungsstation verbracht wird und

— entweder gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der geänderten Fassung der Richtlinie 2003/43/EG entnommen und aufbereitet wurde

— oder vor dem 31. Dezember 2004 gemäß den bis zum 1. Juli 2003 geltenden Bestimmungen der Richtlinie 88/407/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde und nach dem 31. Dezember 2004 gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2003/43/EG eingeführt wird

## LAND:

## Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel. Nr.		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel. Nr.		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel. Nr.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift Name Anschrift Name Anschrift		Zulassungsnummer Zulassungsnummer Zulassungsnummer		I.12. Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl			
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports					
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
			I.17. Nr. der relevanten Originalbescheinigungen					
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code) <b>05 11 10</b>			
				I.20. Menge				
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben- und Containernummer				I.24.				
I.25. Waren zertifiziert für Künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>								
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU <input type="checkbox"/> Drittland			ISO-Code			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>		
I.28. Kennzeichnung der Waren								
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)		Kennzeichnung		Menge				

LAND

Rindersperma

		II.a. Nr. der Bescheinigung
Teil II: Bescheinigung	<b>II. Gesundheitsinformation</b> Der unterzeichnete amtliche Tierarzt von ..... bestätigt Folgendes: (Name des Ausfuhrlandes) <sup>(2)</sup>	
	<b>II.1. Der Betrieb, in dem das zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmte Sperma gelagert wurde,</b> <sup>(1)</sup> <i>entweder</i> [II.1.1 erfüllt die Anforderungen gemäß Anhang A Kapitel I Nummer 1 der Richtlinie 88/407/EWG; <i>und</i> II.1.2 wird nach den Bedingungen gemäß Anhang A Kapitel II Nummer 1 der Richtlinie 88/407/EWG des Rates betrieben und überwacht.]	
	<sup>(1)</sup> <i>oder</i> [II.1.1 erfüllt die Anforderungen gemäß Anhang A Kapitel I Nummer 2 der Richtlinie 88/407/EWG; <i>und</i> II.1.2 wird nach den Bedingungen gemäß Anhang A Kapitel II Nummer 2 der Richtlinie 88/407/EWG des Rates betrieben und überwacht.]	
	<b>II.2. Das zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmte Sperma</b> <b>II.2.1.</b> wurde entnommen, aufbereitet und unmittelbar nach der Entnahme mindestens 30 Tage lang gelagert in einer zugelassenen Besamungsstation <sup>(3)</sup> , die gemäß Anhang A Kapitel I Nummer 1 und Kapitel II Nummer 1 der Richtlinie 88/407/EWG betrieben und überwacht wird und <sup>(1)</sup> <i>entweder</i> [sich im Ausfuhrland befindet,] <sup>(1)</sup> <i>und/oder</i> [sich in ..... <sup>(2)</sup> befindet, <i>und</i> es wurde in das Ausfuhrland unter Bedingungen eingeführt, die mindestens genauso streng sind wie die in der Richtlinie 88/407/EWG festgelegten Bedingungen für die Einfuhr von Rindersperma in die Gemeinschaft;]	
	<b>II.2.2.</b> wurde unter Bedingungen gelagert, die den Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG entsprechen;	
	<b>II.2.3.</b> wurde in einem verplombten Behältnis mit der in Abschnitt I.23 angegebenen Nummer unter Bedingungen an den Verladeort verbracht, die den Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG entsprechen.	
	<b>Erläuterungen</b> <b>Teil I</b> — Feld I.6: In der EU für die Sendung verantwortliche Person: Dieses Feld ist nur für Durchfuhrerzeugnisse auszufüllen. — Feld I.12: Bestimmungsort: Dieses Feld ist nur für Durchfuhrerzeugnisse auszufüllen. — Feld I.17: sollte die Angabe der Seriennummer des/der individuellen amtlichen Dokuments/Dokumente oder der Tiergesundheitsbescheinigung(en) enthalten, die dem vorstehend bezeichneten Sperma bei der Verbringung von der zugelassenen Ursprungsbesamungsstation zum vorstehend bezeichneten Samendepot beigelegt wurde(n). Die Originaldokumente bzw. -bescheinigungen oder amtlich beglaubigte Kopien sind dieser Bescheinigung beizulegen. — Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben. — Felder I.26 und I.27: Machen Sie die entsprechenden Angaben, je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr oder eine Einfuhrbescheinigung handelt. — Feld I.28: Kennnummer der Spendertiere und Entnahmedatum.	

LAND

Rindersperma

**Teil II**

- (<sup>1</sup>) Nichtzutreffendes streichen.
- (<sup>2</sup>) Länder gemäß Anhang I der Entscheidung 2004/639/EG und die Mitgliedstaaten.
- (<sup>3</sup>) Nur Besamungsstationen und Samendepots, die in den Listen gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 88/407/EWG aufgeführt sind (<http://circa.europa.eu/irc/sanco/vets/info/data/semen/semen.html>).
- Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

Amtlicher Tierarzt

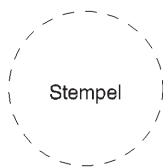
Name (in Druckbuchstaben):

Datum:

Ort:

Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Unterschrift:



# EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

## BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 17. Dezember 2007

zur Änderung des Beschlusses EZB/2006/17 über den Jahresabschluss der Europäischen Zentralbank

(EZB/2007/21)

(2008/121/EG)

DER EZB-RAT —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 26.2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Beschluss EZB/2006/17 vom 10. November 2006 über den Jahresabschluss der Europäischen Zentralbank <sup>(1)</sup> (EZB) enthält keine speziellen Vorschriften zur Aktivierung der Anschaffungskosten für immaterielles Anlagevermögen. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt sich die Aufnahme einer Vorschrift, die die derzeitige Praxis festlegt.

(2) Gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Leitlinie EZB/2007/2 vom 26. April 2007 über ein transeuropäisches automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (TARGET2) <sup>(2)</sup> wird das derzeitige TARGET-System durch das TARGET2-System ersetzt werden. Die nationalen Zentralbanken (NZBen) der Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben (nachfolgend die „teilnehmenden Mitgliedstaaten“), werden die Migration zu TARGET2 in Übereinstimmung mit dem Zeitplan gemäß Artikel 13 der Leitlinie EZB/2007/2 durchführen. Darüber hinaus werden sich einige NZBen von Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, aufgrund einer gesonderten Vereinbarung mit der EZB und den NZBen der teilnehmenden Mitgliedstaaten an TARGET2 anschließen. Daher müssen Verweise auf „TARGET“ im Beschluss EZB/2006/17 geändert werden —

*Artikel 1*

### Änderungen

Der Beschluss EZB/2006/17 wird wie folgt geändert:

1. Der folgende Artikel 10a wird eingefügt:

„Artikel 10a

#### Synthetische Instrumente

Die buchungsmäßige Erfassung synthetischer Instrumente erfolgt gemäß Artikel 9a der Leitlinie EZB/2006/16.“

2. Anhang I des Beschlusses EZB/2006/17 wird nach Maßgabe des Anhangs des vorliegenden Beschlusses geändert.

*Artikel 2*

### Schlussbestimmung

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 17. Dezember 2007.

*Der Präsident der EZB*

Jean-Claude TRICHET

<sup>(1)</sup> ABl. L 348 vom 11.12.2006, S. 38.

<sup>(2)</sup> ABl. L 237 vom 8.9.2007, S. 1.

## ANHANG

Anhang I des Beschlusses EZB/2006/17 wird wie folgt geändert:

1. In der Tabelle mit der Überschrift „Aktiva“ wird in Bezug auf die Bilanzposition 11.2 („Sachanlagen und immaterielles Anlagevermögen“) am Ende der Spalte mit der Überschrift „Bewertungsprinzip“ der folgende Satz eingefügt:

„Die Kosten des immateriellen Anlagevermögens beinhalten den Anschaffungspreis des immateriellen Anlagevermögenswerts. Sonstige unmittelbare oder mittelbare Kosten sind aufwandswirksam zu erfassen.“

2. Der Begriff „TARGET“ wird in den folgenden Bestimmungen durch die Begriffe „TARGET/TARGET2“ ersetzt:

- a) in der Tabelle mit der Überschrift „Aktiva“ in Bezug auf die Bilanzposition 9.3 und
  - b) in der Tabelle mit der Überschrift „Passiva“ in Bezug auf die Bilanzpositionen 6 und 10.2.
-

## LEITLINIEN

## EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

## LEITLINIE DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 17. Dezember 2007

zur Änderung der Leitlinie EZB/2006/16 über die Rechnungslegungsgrundsätze und das Berichtswesen im Europäischen System der Zentralbanken

(EZB/2007/20)

(2008/122/EG)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf die Artikel 12.1, 14.3 und 26.4,

gestützt auf die Mitwirkung des Erweiterten Rates der Europäischen Zentralbank (EZB) gemäß Artikel 47.2 zweiter und dritter Gedankenstrich der Satzung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Leitlinie EZB/2006/16 vom 10. November 2006 über die Rechnungslegungsgrundsätze und das Berichtswesen im Europäischen System der Zentralbanken <sup>(1)</sup> enthält keine speziellen Vorschriften zur buchungsmäßigen Erfassung synthetischer Instrumente, die auf den Finanzmärkten zunehmend verwendet werden. Die Ausarbeitung allgemeiner Vorschriften für die buchungsmäßige Erfassung synthetischer Instrumente ist zweckmäßig, da auf diese Weise eindeutige Vorschriften festgelegt werden, mit denen alle Arten derartiger Instrumente abgedeckt werden können und ein eindeutiger Rahmen für die externen Rechnungsprüfer des Eurosystems festgelegt wird.
- (2) Gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Leitlinie EZB/2007/2 vom 26. April 2007 über ein transeuropäisches automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (TARGET2) <sup>(2)</sup> wird das derzeitige TARGET-System durch das TARGET2-System ersetzt werden. Die nationalen Zentralbanken (NZBen) der Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben (nachfolgend die „teilnehmenden Mitgliedstaaten“), werden die Migration zu TARGET2 in Übereinstimmung mit dem Zeitplan gemäß Artikel 13 der Leitlinie EZB/2007/2 durchführen. Darüber hinaus werden sich einige NZBen von Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, aufgrund einer gesonderten Vereinbarung mit der EZB und den NZBen der teilnehmenden Mitgliedstaaten an TARGET2 anschließen. Daher

müssen Verweise auf „TARGET“ und auf Begriffe, die mit „TARGET“ verbunden sind, in der Leitlinie EZB/2006/16 geändert werden —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Änderungen**

Die Leitlinie EZB/2006/16 wird wie folgt geändert:

1. Der folgende Artikel 9a wird eingefügt:

„Artikel 9a

**Synthetische Instrumente**

(1) Werden Instrumente kombiniert, um ein synthetisches Instrument zu bilden, sind sie in Übereinstimmung mit den in dieser Leitlinie festgelegten allgemeinen Bestimmungen, Bewertungsvorschriften, Anforderungen an die Ergebnismittlung und instrumentspezifischen Anforderungen getrennt von sonstigen Instrumenten zu erfassen und zu behandeln.

(2) Abweichend von Artikel 3 Buchstabe b, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 2 kann bei der Bewertung synthetischer Instrumente die folgende alternative Bewertungsmethode angewandt werden:

- a) Nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Instrumenten, die zwecks Bildung eines synthetischen Instruments kombiniert wurden, werden am Jahresende verrechnet. In diesem Fall werden nicht realisierte Nettogewinne in einem Ausgleichsposten aus Neubewertung gebucht. Nicht realisierte Nettoverluste werden in die Gewinn- und Verlustrechnung eingestellt, wenn sie die im betreffenden Ausgleichsposten aus Neubewertung gebuchten Nettoneubewertungsgewinne aus Vorperioden übersteigen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 348 vom 11.12.2006, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 237 vom 8.9.2007, S. 1.



- b) Wertpapiere als Teil eines synthetischen Instruments gehören nicht zu diesem gesamten Wertpapierbestand, sondern werden als separater Wertpapierbestand ausgewiesen.
- c) Nicht realisierte, in der Gewinn- und Verlustrechnung am Jahresende eingestellte Verluste und die entsprechenden nicht realisierten Gewinne werden in den Folgejahren getrennt amortisiert.
- (3) Wenn eines der kombinierten Instrumente ausläuft, verkauft, beendet oder ausgeübt wird, stellt die berichtende Institution die in Absatz 2 genannte alternative Bewertung in Zukunft ein, und alle in den vorangegangenen Jahren in der Gewinn- und Verlustrechnung gutgeschriebenen nicht amortisierten Bewertungsgewinne werden unmittelbar reversiert.
- (4) Die in Absatz 2 genannte alternative Bewertung kann nur angewandt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) die einzelnen Instrumente werden verwaltet und ihre Wertentwicklung wird als ein kombiniertes Instrument bewertet, basierend entweder auf einem Risikomanagement oder einer Anlagestrategie,
- b) nach anfänglicher Erfassung werden die einzelnen Instrumente als ein synthetisches Instrument strukturiert und bezeichnet,
- c) die Anwendung der alternativen Bewertung eliminiert oder reduziert erheblich eine Bewertungsinkonsistenz (Bewertungsungleichgewicht), die sich aus der Anwendung der in dieser Leitlinie aufgeführten allgemeinen Vorschriften auf ein einzelnes Instrument ergibt, und
- d) Verfügbarkeit offizieller Dokumentation, die die Überprüfung der Erfüllung der in den vorangehenden Absätzen a, b und c festgelegten Bedingungen ermöglicht.“
2. Der Begriff „TARGET“ wird in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a und in den folgenden Teilen des Anhangs IV durch die Begriffe „TARGET/TARGET2“ ersetzt:
- a) in der Tabelle mit der Überschrift „Aktiva“ in Bezug auf die Bilanzposition 9.5 und
- b) in der Tabelle mit der Überschrift „Passiva“ in Bezug auf die Bilanzpositionen 6 und 10.4.
3. Anhang II der Leitlinie EZB/2006/16 wird nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Leitlinie geändert.

#### Artikel 2

##### **Inkrafttreten**

Diese Leitlinie tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

#### Artikel 3

##### **Adressaten**

Diese Leitlinie gilt für alle Zentralbanken des Eurosystems.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 17. Dezember 2007.

Für den EZB-Rat  
Der Präsident der EZB  
Jean-Claude TRICHET

## ANHANG

Anhang II der Leitlinie EZB/2006/16 wird wie folgt geändert:

1. Die Begriffsbestimmung von „Interlinking“ wird gestrichen.
2. Die folgende Begriffsbestimmung wird nach „Standardisiertes Wertpapierleihprogramm“ angefügt:

„*Synthetisches Instrument*: ein Finanzinstrument, das durch Kombination von zwei oder mehreren Instrumenten künstlich mit dem Ziel geschaffen wird, den Cashflow und die Bewertungsmuster eines sonstigen Instruments zu replizieren. Dies wird gewöhnlich über einen finanziellen Mittler vorgenommen.“

3. Die Begriffsbestimmung von „TARGET“ erhält folgende Fassung:

„*TARGET*: das transeuropäische automatisierte Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem gemäß der Leitlinie EZB/2005/16 vom 30. Dezember 2005 über ein Transeuropäisches Automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (TARGET) (\*)

(\*) ABl. L 18 vom 23.1.2006, S. 1. Leitlinie geändert durch die Leitlinie EZB/2006/11 (AbL. L 221 vom 12.8.2006, S. 17).“

4. Die folgende Begriffsbestimmung wird nach der Begriffsbestimmung von „TARGET“ angefügt:

„*TARGET2*: das transeuropäische automatisierte Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem gemäß der Leitlinie EZB/2007/2 vom 26. April 2007 über ein transeuropäisches automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (TARGET2) (\*)

(\*) ABl. L 237 vom 8.9.2007, S. 1.“

---

## III

(In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte)

## IN ANWENDUNG VON TITEL V DES EU-VERTRAGS ERLASSENE RECHTSAKTE

### GEMEINSAME AKTION 2008/123/GASP DES RATES

vom 4. Februar 2008

#### zur Ernennung eines Sonderbeauftragten der Europäischen Union im Kosovo

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14, Artikel 18 Absatz 5 und Artikel 23 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 10. Juni 1999 die Resolution 1244 angenommen.
- (2) Der Rat hat am 15. September 2006 die Gemeinsame Aktion 2006/623/GASP <sup>(1)</sup> zur Einsetzung eines Teams zur Mitwirkung an den Vorbereitungen für die Einsetzung eines eventuellen Internationalen Zivilbüros im Kosovo, einschließlich der Komponente eines Sonderbeauftragten der Europäischen Union (ICO/EUSR-Vorbereitungsteam), angenommen.
- (3) Der Europäische Rat hat am 13./14. Dezember 2007 die Bereitschaft der Europäischen Union betont, bei der Stärkung der Stabilität in der Region und der Umsetzung einer Regelung für den künftigen Status des Kosovos eine führende Rolle zu übernehmen. Er hat erklärt, dass die Europäische Union bereit ist, dem Kosovo auf dem Weg zu dauerhafter Stabilität zu helfen, unter anderem durch eine ESVP-Mission und einen Beitrag zu einem Internationalen Zivilbüro als Teil der internationalen Präsenz.
- (4) Parallel zu dieser Gemeinsamen Aktion wird der Rat eine Gemeinsame Aktion über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo (EULEX KOSOVO) annehmen.
- (5) Der Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess (SAP) ist der strategische Rahmen für die Politik der EU gegenüber der Region des westlichen Balkans; die Instrumente dieses

Prozesses, einschließlich einer Europäischen Partnerschaft, eines politischen und technischen Dialogs im Rahmen des SAP-Kontrollmechanismus und damit verbundener Hilfsprogramme der Gemeinschaft, finden Anwendung auf den Kosovo.

- (6) Das Mandat des Sonderbeauftragten sollte in Abstimmung mit der Kommission ausgeführt werden, um die Kohärenz mit anderen einschlägigen Tätigkeiten, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, zu gewährleisten.
- (7) Der Rat sieht vor, dass die Befugnisse und Zuständigkeiten des Sonderbeauftragten und die Befugnisse und Zuständigkeiten eines Internationalen Zivilbeauftragten der gleichen Person übertragen werden.
- (8) Der Sonderbeauftragte wird sein Mandat in einer Situation ausüben, die sich möglicherweise verschlechtern wird und den Zielen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gemäß Artikel 11 des Vertrags abträglich sein könnte —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

#### Artikel 1

##### Ernennung

Herr Pieter Feith wird zum Sonderbeauftragten der Europäischen Union im Kosovo für den Zeitraum vom Zeitpunkt der Annahme der Gemeinsamen Aktion bis zum 28. Februar 2009 ernannt.

#### Artikel 2

##### Politische Ziele

Das Mandat des Sonderbeauftragten beruht auf den politischen Zielen der Europäischen Union im Kosovo. Zu diesen Zielen gehört es, eine führende Rolle bei der Stärkung der Stabilität in der Region und der Umsetzung einer Regelung für den künftigen Status des Kosovos zu übernehmen, um zu einem stabilen, lebensfähigen, friedlichen, demokratischen und multi-ethnischen Kosovo zu gelangen, der auf der Grundlage gutnachbarschaftlicher Beziehungen zu Zusammenarbeit und Stabilität in der Region beiträgt und der sich der Rechtsstaatlichkeit und dem Schutz von Minderheiten und des kulturellen und religiösen Erbes verpflichtet.

<sup>(1)</sup> ABl. L 253 vom 16.9.2006, S. 29. Zuletzt geändert und verlängert durch die Gemeinsame Aktion 2007/744/GASP (ABl. L 301 vom 20.11.2007, S. 27).

*Artikel 3***Mandat**

Zur Erreichung der politischen Ziele der Europäischen Union im Kosovo hat der Sonderbeauftragte im Rahmen seines Mandats folgende Aufgaben:

- a) Er bietet die Beratung und Unterstützung der Europäischen Union im politischen Prozess an.
- b) Er sorgt für die Gesamtkoordinierung der EU-Politik im Kosovo.
- c) Er erteilt dem Leiter der Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo (EULEX KOSOVO) vor Ort politische Handlungsempfehlungen, auch zu den politischen Aspekten von Fragen in Verbindung mit Exekutivbefugnissen.
- d) Er gewährleistet die Einheitlichkeit und Kohärenz der Tätigkeit der Europäischen Union gegenüber der Öffentlichkeit. Der Sprecher des Sonderbeauftragten wird der Hauptansprechpartner der Europäischen Union für die Medien im Kosovo in Fragen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und Fragen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GASP und ESVP) sein. Die gesamte Information der Presse und der Öffentlichkeit erfolgt in enger und kontinuierlicher Abstimmung mit dem Sprecher des Generalsekretärs/Hohen Vertreters/Pressedienst des Generalsekretariats.
- e) Er erteilt bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Gemeinsamen Aktion 2006/623/GASP des Rates vom 15. September 2006 zur Einsetzung eines EU-Teams zur Mitwirkung an den Vorbereitungen für die Einsetzung einer eventuellen internationalen zivilen Mission im Kosovo, einschließlich der Komponente eines Sonderbeauftragten der Europäischen Union (ICM/EUSR-Vorbereitungsteam) dem Leiter des durch die genannte Gemeinsame Aktion eingesetzten Vorbereitungsteams politische Leitlinien und operative Vorgaben und bereitet auf diese Weise den Beitrag der Europäischen Union zu einem Internationalen Zivilbüro vor.
- f) Er leistet im Einklang mit der Menschenrechtspolitik der Europäischen Union und den EU-Leitlinien zu den Menschenrechten einen Beitrag zur Stärkung und Festigung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Kosovo, auch im Hinblick auf Frauen und Kinder.

*Artikel 4***Ausführung des Mandats**

- (1) Der Sonderbeauftragte ist unter der Aufsicht und operativen Leitung des Generalsekretärs/ Hohen Vertreters für die Ausführung des Mandats verantwortlich.
- (2) Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) unterhält eine enge Verbindung zu dem Sonderbeauftragten und ist dessen vorrangige Anlaufstelle im Rat. Vom PSK erhält der Sonderbeauftragte im Rahmen des Mandats strategische Leitlinien und politische Vorgaben.

- (3) Bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Gemeinsamen Aktion 2006/623/GASP wird der Sonderbeauftragte von dem durch die genannte Gemeinsame Aktion eingesetzten Vorbereitungsteam unterstützt.

*Artikel 5***Finanzierung**

- (1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben in Verbindung mit dem Mandat des Sonderbeauftragten in dem Zeitraum vom Zeitpunkt der Annahme der Gemeinsamen Aktion bis zum 28. Februar 2009 beläuft sich auf 380 000 EUR.
- (2) Ausgaben, die mit dem in Absatz 1 genannten Betrag finanziert werden, sind ab dem Zeitpunkt der Annahme der Gemeinsamen Aktion anrechnungsfähig. Sie werden nach den für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Verfahren und Vorschriften verwaltet, außer dass eine etwaige Vorfinanzierung nicht im Eigentum der Gemeinschaft verbleibt. Staatsangehörige der Länder in der Region des westlichen Balkans können sich um die Vergabe von Aufträgen bewerben.
- (3) Über die Verwaltung der Ausgaben wird ein Vertrag zwischen dem Sonderbeauftragten und der Kommission geschlossen. Der Sonderbeauftragte ist gegenüber der Kommission für alle Ausgaben rechenschaftspflichtig.

*Artikel 6***Aufstellung und Zusammensetzung des Arbeitsstabs**

- (1) Dem Sonderbeauftragten wird spezielles Personal der Europäischen Union beigeordnet, das ihn bei der Ausführung seines Mandats unterstützt und das zur Kohärenz, öffentlichen Wahrnehmbarkeit und Wirksamkeit der gesamten Maßnahmen der Europäischen Union im Kosovo beiträgt. Im Rahmen seines Mandats und der entsprechenden bereitgestellten Finanzmittel ist der Sonderbeauftragte dafür verantwortlich, in Abstimmung mit dem Vorsitz, der von dem Generalsekretär/Hohen Vertreter unterstützt wird, und unter voller Beteiligung der Kommission seinen Arbeitsstab aufzustellen. Im Arbeitsstab muss das für das Mandat erforderliche Fachwissen zu spezifischen politischen Fragen vertreten sein. Der Sonderbeauftragte unterrichtet den Generalsekretär/Hohen Vertreter, den Vorsitz und die Kommission über die Zusammensetzung seines Arbeitsstabs.
- (2) Die Mitgliedstaaten und die Organe der Europäischen Union können vorschlagen, Personal als Mitarbeiter des Sonderbeauftragten abzuordnen. Die Besoldung des von einem Mitgliedstaat oder einem Organ der Europäischen Union zum Sonderbeauftragten abgeordneten Personals geht zulasten des betreffenden Mitgliedstaats oder des betreffenden Organs der Europäischen Union. Von den Mitgliedstaaten zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete Experten können ebenfalls eine Verwendung beim Sonderbeauftragten erhalten. Sonstige internationale Mitarbeiter, die unter Vertrag genommen werden, müssen die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats besitzen.

(3) Alle abgeordneten Mitglieder des Personals unterstehen weiterhin der Aufsicht des Entsendestaats oder des sie entsendenden EU-Organs und erfüllen ihre Pflichten und handeln im Interesse der Mission des Sonderbeauftragten.

#### Artikel 7

### Vorrechte und Befreiungen des Sonderbeauftragten und seiner Mitarbeiter

Die Vorrechte, Befreiungen und sonstigen Garantien, die für die Erfüllung und den reibungslosen Ablauf der Mission des Sonderbeauftragten und seiner Mitarbeiter erforderlich sind, werden nach Bedarf vereinbart. Die Mitgliedstaaten und die Kommission gewähren die hierfür erforderliche Unterstützung.

#### Artikel 8

### Sicherheit von Verschlusssachen

(1) Der Sonderbeauftragte und die Mitglieder seines Arbeitsstabs beachten die Grundsätze und Mindeststandards für die Sicherheit, die im Beschluss 2001/264/EG des Rates vom 19. März 2001 über die Annahme der Sicherheitsvorschriften des Rates<sup>(1)</sup> niedergelegt sind, insbesondere im Umgang mit EU-Verschlusssachen.

(2) Der Generalsekretär/Hohe Vertreter ist befugt, EU-Verschlusssachen und für die Zwecke des Vorgehens erstellte EU-Dokumente bis zur Vertraulichkeitsstufe „CONFIDENTIEL UE“ unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften des Rates an die NATO/KFOR weiterzugeben.

(3) Der Generalsekretär/Hohe Vertreter ist befugt, entsprechend den operativen Erfordernissen des Sonderbeauftragten EU-Verschlusssachen und für die Zwecke des Vorgehens erstellte Dokumente bis zur Vertraulichkeitsstufe „RESTREINT UE“ unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften des Rates an die VN und an die OSZE weiterzugeben. Zu diesem Zweck werden Vereinbarungen vor Ort getroffen.

(4) Der Generalsekretär/Hohe Vertreter ist befugt, an Dritte, die sich an dieser Gemeinsamen Aktion beteiligen, nicht als EU-Verschlusssachen eingestufte Dokumente über die Beratungen des Rates im Zusammenhang mit dieser Gemeinsamen Aktion, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates<sup>(2)</sup> der Geheimhaltungspflicht unterliegen, weiterzugeben.

#### Artikel 9

### Zugang zu Informationen und logistische Unterstützung

(1) Die Mitgliedstaaten, die Kommission und das Ratssekretariat stellen sicher, dass der Sonderbeauftragte Zugang zu allen relevanten Informationen erhält.

<sup>(1)</sup> ABl. L 101 vom 11.4.2001, S. 1. Zuletzt geändert durch den Beschluss 2007/438/EG (AbL. L 164 vom 26.6.2007, S. 24).

<sup>(2)</sup> Beschluss 2006/683/EG, Euratom des Rates vom 15. September 2006 zur Festlegung seiner Geschäftsordnung (AbL. L 285 vom 16.10.2006, S. 47). Zuletzt geändert durch den Beschluss 2007/881/EG (AbL. L 346 vom 29.12.2007, S. 17).

(2) Der Vorsitz, die Kommission und/oder die Mitgliedstaaten leisten gegebenenfalls logistische Unterstützung in der Region.

#### Artikel 10

### Sicherheit

Der Sonderbeauftragte trifft gemäß dem Konzept der Europäischen Union für die Sicherheit des im Rahmen des Titels V des Vertrags in operativer Funktion außerhalb der Europäischen Union eingesetzten Personals entsprechend seinem Mandat und der Sicherheitslage in seinem geografischen Zuständigkeitsgebiet alle nach vernünftigem Ermessen durchführbaren Maßnahmen für die Sicherheit des ihm direkt unterstellten Personals, insbesondere wie folgt:

- a) Er erstellt auf der Grundlage von Leitlinien des Generalsekretariats des Rates einen missionsspezifischen Sicherheitsplan, der missionsspezifische objekt-, organisations- und verfahrensbezogene Sicherheitsmaßnahmen einschließt, die sichere Abwicklung des Transports des Personals in das Missionsgebiet und innerhalb dieses Gebiets sowie die Bewältigung von sicherheitsrelevanten Zwischenfällen regelt und einen Notfall- und Evakuierungsplan für die Mission enthält.
- b) Er stellt sicher, dass das gesamte außerhalb der Europäischen Union eingesetzte Personal einen an die Bedingungen im Missionsgebiet angepassten Versicherungsschutz gegen große Risiken genießt.
- c) Er stellt sicher, dass alle außerhalb der Europäischen Union einzusetzenden Mitglieder seines Arbeitsstabs, einschließlich des vor Ort verpflichteten Personals, eine angemessene Sicherheitsausbildung vor oder bei Ankunft im Missionsgebiet erhalten haben, und zwar auf der Grundlage der Risikoeinstufungen, die das Generalsekretariat des Rates dem jeweiligen Missionsgebiet zugewiesen hat.
- d) Er sorgt für die Umsetzung aller vereinbarten Empfehlungen, die im Anschluss an die regelmäßigen Sicherheitsbewertungen abgegeben wurden, und unterbreitet dem Generalsekretär/Hohen Vertreter, dem Rat und der Kommission schriftliche Berichte über diese Umsetzung und andere sicherheitsrelevante Fragen im Rahmen der Zwischenberichte und der Berichte über die Ausführung des Mandats.

#### Artikel 11

### Berichterstattung

Der Sonderbeauftragte erstattet dem Generalsekretär/Hohen Vertreter und dem PSK regelmäßig mündlich und schriftlich Bericht. Er erstattet erforderlichenfalls auch den Arbeitsgruppen Bericht. Die regelmäßigen schriftlichen Berichte werden über das COREU-Netz verteilt. Auf Empfehlung des Generalsekretärs/Hohen Vertreters oder des PSK kann der Sonderbeauftragte dem Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) Bericht erstatten.

*Artikel 12***Koordinierung**

(1) Der Sonderbeauftragte fördert die Gesamtkoordinierung der EU-Politik. Er trägt dazu bei, dass alle vor Ort eingesetzten EU-Instrumente kohärent zusammenwirken, damit die politischen Ziele der Europäischen Union erreicht werden. Die Tätigkeiten des Sonderbeauftragten werden mit denen des Vorsitzes und der Kommission sowie gegebenenfalls mit denen anderer Sonderbeauftragter, die in der Region tätig sind, abgestimmt. Der Sonderbeauftragte unterrichtet die Vertretungen der Mitgliedstaaten und der Kommission regelmäßig über seine Arbeit.

(2) Vor Ort hält er engen Kontakt zum Vorsitz, zur Kommission und zu den Leitern der Vertretungen der Mitgliedstaaten, die den Sonderbeauftragten nach besten Kräften bei der Ausführung seines Mandats unterstützen. Der Sonderbeauftragte erteilt dem Leiter der Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo (EULEX KOSOVO) vor Ort politische Handlungsempfehlungen, auch zu den politischen Aspekten von Fragen in Verbindung mit Exekutivbefugnissen. Der Sonderbeauftragte und der Zivile Operationskommandeur konsultieren einander bei Bedarf.

(3) Der Sonderbeauftragte unterhält ferner Verbindungen zu einschlägigen lokalen Stellen und anderen internationalen und regionalen Akteuren vor Ort.

(4) Der Sonderbeauftragte sorgt gemeinsam mit den anderen Akteuren der Europäischen Union vor Ort für den Informationsfluss zwischen den vor Ort tätigen EU-Akteuren, damit diese zu einem möglichst übereinstimmenden Bild der Lage und einer möglichst einheitlichen Lagebeurteilung gelangen.

*Artikel 13***Überprüfung**

Die Durchführung dieser Gemeinsamen Aktion und ihre Kohärenz mit anderen von der Europäischen Union in der Region geleisteten Beiträgen wird regelmäßig überprüft. Der Sonderbeauftragte unterbreitet dem Generalsekretär/Hohen Vertreter, dem Rat und der Kommission vor Ende Juni 2008 einen Zwischenbericht und bis Mitte November 2008 einen umfassenden Bericht über die Ausführung des Mandats. Diese Berichte dienen als Grundlage für die Bewertung der Gemeinsamen Aktion in den einschlägigen Arbeitsgruppen und im PSK. Im Rahmen der allgemeinen Einsatzprioritäten erteilt der Generalsekretär/Hohe Vertreter dem PSK Empfehlungen hinsichtlich einer Entscheidung des Rates über eine Verlängerung, Änderung oder Beendigung des Mandats.

*Artikel 14***Inkrafttreten**

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

*Artikel 15***Veröffentlichung**

Diese Gemeinsame Aktion wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 2008.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

D. RUPEL

## GEMEINSAME AKTION 2008/124/GASP DES RATES

vom 4. Februar 2008

### über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo, EULEX KOSOVO

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14 und Artikel 25 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 10. Juni 1999 die Resolution 1244 (nachstehend „Resolution 1244“ genannt) angenommen; in diesem Rahmen stellt der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen fest,

— dass er „beschließt, die internationale zivile Präsenz und die internationale Sicherheitspräsenz zunächst für einen Zeitraum von zwölf Monaten einzurichten, der verlängert wird, sofern der Sicherheitsrat nichts anderes beschließt“ (Absatz 19);

— er „ermächtigt den Generalsekretär, mit Hilfe der zuständigen internationalen Organisationen eine internationale zivile Präsenz im Kosovo einzurichten ...“ und „beschließt, dass die internationale zivile Präsenz unter anderem folgende Hauptaufgaben haben wird: ... f) in einer Endphase die Überwachung der Übertragung der Machtbefugnisse von den vorläufigen Institutionen des Kosovo auf die im Rahmen einer politischen Regelung geschaffenen Institutionen ... i) Aufrechterhaltung der zivilen öffentlichen Ordnung, namentlich durch die Schaffung örtlicher Polizeikräfte und in der Zwischenzeit durch die Dislozierung internationalen Polizeipersonals für den Dienst im Kosovo“ (Absätze 10 und 11);

— er „begrüßt die in der Europäischen Union und anderen internationalen Organisationen gegenwärtig geleistete Arbeit mit dem Ziel, einen umfassenden Ansatz für die wirtschaftliche Entwicklung und Stabilisierung der von der Kosovo Krise betroffenen Region zu entwickeln, einschließlich der Umsetzung eines Stabilitätspakts für Südosteuropa unter breiter internationaler Beteiligung, um die Förderung der Demokratie, wirtschaftlichen Wohlstands, der Stabilität und der regionalen Zusammenarbeit zu begünstigen“ (Absatz 17).

(2) Die Organe, Institutionen und Behörden des Kosovo, auf die in dieser Gemeinsamen Aktion Bezug genommen wird, sind die Institutionen (nachstehend „Institutionen des Kosovo“ genannt), die auf der Grundlage der Resolution 1244 geschaffen worden sind. Sie umfassen unter anderem die Polizei des Kosovo, die Justiz und die dazugehörigen Innen- und Justizministerien.

(3) Es ist aus humanitären Gründen notwendig, mögliche Gewaltausbrüche, Akte der Verfolgung und Einschüchterungen im Kosovo zu verhindern und die Verantwortlichkeit gegenüber den Bevölkerungsgruppen im Sinne der Resolution 1674 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 28. April 2006 in angemessener Weise zu beachten.

(4) Der Rat hat am 10. April 2006 die Gemeinsame Aktion 2006/304/GASP zur Einsetzung eines EU-Planungsteams (EUPT Kosovo) bezüglich einer möglichen Krisenbewältigungsoperation der Europäischen Union im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und in möglichen anderen Bereichen im Kosovo <sup>(1)</sup> angenommen.

(5) Der Rat hat am 11. Dezember 2006 das Krisenmanagementkonzept für eine mögliche Krisenbewältigungsoperation im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und etwaigen anderen Bereichen im Kosovo gebilligt.

(6) Die Gemeinsame Aktion 2006/304/GASP bestimmt, dass der Leiter des EUPT Kosovo insbesondere unter der Aufsicht des Leiters der Krisenbewältigungsoperation der EU im Kosovo handeln soll, sobald letzterer ernannt worden ist.

(7) Der Europäische Rat von Brüssel hat am 14. Dezember 2007 erklärt, dass die EU bereit ist, eine führende Rolle bei der Stabilisierung der Region im Einklang mit deren europäischer Perspektive und bei der Umsetzung einer Übereinkunft zur Bestimmung des zukünftigen Status des Kosovo zu übernehmen. Er erklärte, dass die EU bereit ist, dem Kosovo auf dem Weg zu dauerhafter Stabilität zu helfen, unter anderem durch eine Mission im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) und einen Beitrag zu einem internationalen Zivilbüro als Teil der internationalen Präsenz. Der Rat für Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen wurde beauftragt, die Modalitäten der Mission und den Zeitpunkt der Entsendung zu bestimmen. Der Generalsekretär/Hohe Vertreter wurde gebeten, die Mission in Gesprächen mit den Verantwortlichen im Kosovo und mit den Vereinten Nationen vorzubereiten. In dieser Hinsicht hat der Generalsekretär der Vereinten Nationen festgestellt, dass die Vereinten Nationen mit Unterstützung der betroffenen internationalen Organisationen sich dafür einsetzen, den Kosovo auf seinem Weg zu nachhaltiger Stabilität zu unterstützen. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat auch die Bereitschaft der Europäischen Union — wie sie in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rats von Brüssel vom 14. Dezember 2007 wiedergegeben wird — zur Kenntnis genommen, eine größere Rolle im Kosovo zu spielen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 112 vom 26.4.2006, S. 19.

- (8) Parallel zu dieser Gemeinsamen Aktion nimmt der Rat eine Gemeinsame Aktion zur Ernennung eines EU-Sonderbeauftragten für den Kosovo an.
- (9) Entsprechend den vom Europäischen Rat von Nizza vom 7. bis 9. Dezember 2000 aufgestellten Leitlinien sollte in dieser Gemeinsamen Aktion die Rolle des Generalsekretärs/Hohen Vertreters nach Maßgabe der Artikel 18 und 26 des Vertrags bestimmt werden.
- (10) Artikel 14 Absatz 1 des Vertrags fordert die Angabe einer Finanzierung für die gesamte Dauer der Umsetzung der Gemeinsamen Aktion. Die Angabe von aus dem allgemeinen Unionshaushalt zu finanzierenden Beträgen stellt eine Absichtsbekundung der politischen Führung dar und hängt von der Verfügbarkeit von Mittelzuweisungen während des jeweiligen Haushaltsjahres ab.
- (11) Angesichts des Umfangs und der Art der durch diese Gemeinsame Aktion eingesetzten Mission sind besondere Regelungen zur Einstellung von Personal und zur Auftragsvergabe erforderlich.
- (12) Die Anordnungs- und Kontrollstruktur der Mission sollte die vertragliche Verantwortung des Missionsleiters gegenüber der Kommission für die Ausführung des Missionshaushalts unberührt lassen.
- (13) Die im Ratssekretariat eingerichtete Kapazität zur permanenten Lageüberwachung sollte für diese Mission aktiviert werden.
- (14) Die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo wird in einer Situation durchgeführt werden, die sich möglicherweise verschlechtern wird und den Zielen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik nach Artikel 11 des Vertrags abträglich sein könnte —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

#### Artikel 1

##### Die Mission

- (1) Die EU richtet eine Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo, EULEX KOSOVO (nachstehend „EULEX KOSOVO“ genannt), ein.
- (2) Die EULEX KOSOVO handelt in Übereinstimmung mit den Zielen des Artikels 2 und führt die in Artikel 3 festgelegten Aufgaben aus.

#### Artikel 2

##### Auftrag der Mission

EULEX KOSOVO unterstützt die Institutionen des Kosovo, einschließlich der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden, bei ihren Fortschritten auf dem Weg zu stabilen und verantwortungsbewussten Einrichtungen und bei der weiteren Entwicklung und Festigung eines unabhängigen multiethnischen Justizwesens sowie von multiethnischen Polizei- und Zolldiensten und stellt sicher, dass diese Organe frei von politischer Einflussnahme sind und international anerkannte Standards und bewährte europäische Praktiken anwenden.

EULEX KOSOVO führt ihren Auftrag in uneingeschränkter Zusammenarbeit mit den Hilfsprogrammen der Europäischen Kommission durch Beobachtung, Anleitung und Beratung aus; gleichzeitig werden von ihr auch weiterhin Exekutivbefugnisse in einigen Bereichen wahrgenommen.

#### Artikel 3

##### Aufgaben

Zur Erfüllung des Auftrags der Mission gemäß Artikel 2 hat EULEX KOSOVO die Aufgabe,

- a) die zuständigen Institutionen des Kosovo in allen Tätigkeitsfeldern mit Bezug zum weiter gefassten Bereich der Rechtsstaatlichkeit (einschließlich der Zolldienste) zu beobachten, anzuleiten und zu beraten, wobei sie auch weiterhin Exekutivbefugnisse in einigen Bereichen wahrnimmt;
- b) die Aufrechterhaltung und Förderung der Rechtsstaatlichkeit sowie der öffentlichen Ordnung und Sicherheit — erforderlichenfalls auch durch Rücknahme oder Aufhebung operativer Entscheidungen der zuständigen Behörden des Kosovo in Absprache mit den einschlägigen internationalen Zivilbehörden im Kosovo — zu gewährleisten;
- c) dazu beizutragen, dass gewährleistet wird, dass alle im Bereich der Rechtsstaatlichkeit tätigen Dienststellen des Kosovo, einschließlich eines Zolldienstes, frei von politischer Einflussnahme sind;
- d) zu gewährleisten, dass Fälle von Kriegsverbrechen, Terrorismus, organisierter Kriminalität, Korruption, interethnischen Verbrechen, Finanz- und Wirtschaftskriminalität und anderen schweren Verbrechen nach geltendem Recht ordnungsgemäß untersucht, verfolgt, gerichtlich entschieden und sanktioniert werden, gegebenenfalls auch durch internationale Ermittler, Staatsanwälte und Richter, die gemeinsam mit Ermittlern, Staatsanwälten und Richtern des Kosovo oder unabhängig tätig werden, und durch Maßnahmen, die gegebenenfalls die Schaffung von Strukturen für die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen Polizei und Strafverfolgungsbehörden einschließen;
- e) zur Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung während des gesamten gerichtlichen Prozesses, insbesondere im Bereich der organisierten Kriminalität, beizutragen;
- f) zur Bekämpfung von Korruption, Betrug und Finanzkriminalität beizutragen;
- g) zur Umsetzung der Strategie und des Aktionsplans zur Korruptionsbekämpfung für das Kosovo beizutragen;
- h) weitere Aufgaben — allein oder zur Unterstützung der zuständigen Behörden des Kosovo — zu übernehmen, um die Wahrung und Förderung der Rechtsstaatlichkeit sowie der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Absprache mit den zuständigen Agenturen des Rates zu gewährleisten; und
- i) bei allen ihren Tätigkeiten die Einhaltung der internationalen Menschenrechts- und Gleichstellungsnormen zu gewährleisten.



#### Artikel 4

##### Planungs- und Vorbereitungsphase

(1) Während der Planungs- und Vorbereitungsphase der Mission handelt das EUPT Kosovo als wichtigste Planungs- und Vorbereitungsphase für EULEX KOSOVO.

Der Leiter des EUPT Kosovo handelt unter Aufsicht des Leiters der EULEX KOSOVO (nachstehend „Missionsleiter“ genannt).

(2) Die umfassende Risikobewertung, die als Teil des Planungsprozesses durchgeführt wird, wird regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht.

(3) Das EUPT Kosovo ist für die Einstellung und Entsendung von Personal sowie für die Beschaffung von Einsatzmitteln, von Dienstleistungen und von Räumlichkeiten für die EULEX KOSOVO verantwortlich, die aus dem Haushalt des EUPT Kosovo finanziert werden.

(4) Das EUPT Kosovo ist für die Ausarbeitung des Einsatzplans (OPLAN) und die Entwicklung der für die Erfüllung des Mandats der EULEX KOSOVO notwendigen technischen Instrumente verantwortlich. Der OPLAN muss der umfassenden Risikobewertung Rechnung tragen und einen Sicherheitsplan enthalten. Der Rat billigt den OPLAN.

#### Artikel 5

##### Anfangs- und Übergangszeit

(1) Der Beschluss über den Beginn der EULEX KOSOVO wird vom Rat mit Billigung des OPLAN gefasst. Die operative Phase der EULEX KOSOVO beginnt mit dem Kommandowechsel von der Mission der Vereinten Nationen im Kosovo, UNMIK.

(2) Während der Übergangszeit kann der Missionsleiter das EUPT Kosovo anweisen, die notwendigen Tätigkeiten voranzubringen, damit die EULEX KOSOVO am Tag des Kommandowechsels in vollem Umfang einsatzbereit ist.

#### Artikel 6

##### Struktur der EULEX KOSOVO

(1) Die EULEX KOSOVO ist eine einheitliche ESVP-Mission im gesamten Kosovo.

(2) Im Rahmen der EULEX KOSOVO wird Folgendes eingerichtet:

- a) das Hauptquartier in Pristina,
- b) regionale und örtliche Büros im gesamten Kosovo,
- c) eine Unterstützungskomponente in Brüssel und
- d) erforderlichenfalls Verbindungsbüros.

(3) Vorbehaltlich der detaillierten Modalitäten im OPLAN hat die EULEX KOSOVO folgende Struktur:

- a) einen Missionsleiter und Personal wie im OPLAN festgelegt,
  - b) eine Polizeikomponente, die gegebenenfalls mit den verschiedenen Polizeidiensten des Kosovo zusammengelegt wird, und zwar auch an den Grenzübergangsstellen,
  - c) eine Justizkomponente, die gegebenenfalls mit den zuständigen Ministerien, der Justizverwaltung des Kosovo, der Eigentumsagentur des Kosovo und dem Justizvollzugsdienst des Kosovo zusammengelegt wird und
  - d) eine Zollkomponente, die gegebenenfalls mit den Zolldiensten des Kosovo zusammengelegt wird.
- (4) Sondereinheiten der Polizei können in Lagern untergebracht werden, die auf ihre operationellen Bedürfnisse zugeschnitten sind.

#### Artikel 7

##### Ziviler Operationskommandeur

(1) Der Direktor des Zivilen Planungs- und Durchführungsstabs (CPCC) fungiert als Ziviler Operationskommandeur für die EULEX KOSOVO.

(2) Der Zivile Operationskommandeur übt unter der politischen Kontrolle und strategischen Leitung des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees (PSK) und unter der Gesamtverantwortung des Generalsekretärs/Hohen Vertreters bei der EULEX KOSOVO die Anordnungsbefugnis und Kontrolle auf strategischer Ebene aus.

(3) Der Zivile Operationskommandeur stellt eine ordnungsgemäße und effiziente Umsetzung der Ratsbeschlüsse und der Beschlüsse des PSK sicher; zu diesem Zweck erteilt er auch die erforderlichen Weisungen auf strategischer Ebene an den Missionsleiter, berät ihn und liefert technische Unterstützung.

(4) Das abgeordnete Personal untersteht in jeder Hinsicht weiterhin den zuständigen Stellen der betroffenen abordnenden Staaten oder EU-Organe. Die nationalen Behörden übertragen die Einsatzkontrolle (OPCON) über ihr Personal, ihre Teams und ihre Einheiten auf den Zivilen Operationskommandeur.

(5) Der Zivile Operationskommandeur trägt die Gesamtverantwortung dafür, dass die Fürsorgepflicht der EU einwandfrei ausgeübt wird.

(6) Der Zivile Operationskommandeur und der Sonderbeauftragte (EUSR) konsultieren einander bei Bedarf.

## Artikel 8

### Missionsleiter

(1) Der Missionsleiter trägt die Verantwortung für die EULEX KOSOVO im Einsatzgebiet und übt die diesbezüglichen Anordnungs- und Kontrollbefugnisse aus.

(2) Der Missionsleiter übt die ihm vom Zivilen Operationskommandeur übertragenen Anordnungs- und Kontrollbefugnisse über das Personal, die Teams und die Einheiten der beitragenden Staaten aus und trägt zudem die administrative und logistische Verantwortung, die sich auch auf die der EULEX KOSOVO zur Verfügung gestellten Einsatzmittel, Ressourcen und Informationen erstreckt. Die Ausübung solcher Anordnungs- und Kontrollbefugnisse lässt den Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz und der Autonomie der Strafverfolgung bei der Prüfung der Erfüllung der justiziellen Pflichten der im Rahmen der EULEX KOSOVO tätigen Richter und Staatsanwälte unberührt.

(3) Der Missionsleiter erteilt dem gesamten Personal der EULEX KOSOVO, das in diesem Falle auch die Unterstützungskomponente in Brüssel umfasst, Weisungen zum Zwecke der wirksamen Durchführung der EULEX KOSOVO vor Ort, nimmt die Koordinierung und die laufenden Geschäfte der Mission wahr und leistet dabei den Weisungen des Zivilen Operationskommandeurs Folge.

(4) Bis zum Auslaufen der Gemeinsamen Aktion 2006/304/GASP wird der Missionsleiter durch das darin errichtete EUPT Kosovo unterstützt.

(5) Der Missionsleiter trägt die Verantwortung für die Ausführung des Haushalts der EULEX KOSOVO. Zu diesem Zweck unterzeichnet der Missionsleiter einen Vertrag mit der Kommission.

(6) Der Missionsleiter übt die Disziplinalgewalt über das Personal aus. Für abgeordnetes Personal liegt die Zuständigkeit für Disziplinarmaßnahmen bei der jeweiligen nationalen Behörde oder der betreffenden EU-Behörde.

(7) Der Missionsleiter vertritt die EULEX KOSOVO im Einsatzgebiet und sorgt für eine angemessene Außenwirkung der EULEX KOSOVO.

(8) Der Missionsleiter stimmt sich gegebenenfalls mit anderen EU-Akteuren vor Ort ab. Er erhält unbeschadet der Befehlskette vom Sonderbeauftragten vor Ort politische Handlungsempfehlungen, auch hinsichtlich der politischen Aspekte von Fragestellungen der Verantwortung der Exekutive.

(9) Der Missionsleiter stellt sicher, dass die EULEX KOSOVO mit den zuständigen Behörden des Kosovo und mit den relevanten internationalen Akteuren, darunter NATO/KFOR, UNMIK, OSZE, an der Stützung der Rechtsstaatlichkeit im Kosovo mitwirkenden Drittstaaten und ein internationales Zivilbüro, gegebenenfalls eng zusammenarbeitet und sich mit diesen abstimmt.

(10) Unter der direkten Verantwortung des Missionsleiters wird die interne Rechts- und Finanzkontrolle von Personal ausgeübt, das von dem für die Verwaltung der EULEX KOSOVO zuständigen Personal unabhängig ist.

## Artikel 9

### Personal

(1) Umfang und Zuständigkeiten des Personals der EULEX KOSOVO entsprechen dem Auftrag der Mission nach Artikel 2, den Aufgaben nach Artikel 3 und der Struktur der EULEX KOSOVO nach Artikel 6.

(2) Das Personal der EULEX KOSOVO wird in erster Linie von Mitgliedstaaten oder Organen der EU abgeordnet. Jeder Mitgliedstaat und jedes Organ der EU trägt die Kosten für das von ihm abgeordnete Personal, einschließlich der Kosten der Reise zum oder vom Ort des Einsatzes, Gehälter, medizinischer Versorgung und anderer Zulagen als Tagegelder sowie der angebrachten Risiko- und Härtezulagen.

(3) Die EULEX KOSOVO kann je nach Bedarf auch internationales und örtliches Personal auf Vertragsbasis einstellen.

(4) Auch Drittstaaten können gegebenenfalls Personal zur EULEX KOSOVO abordnen. Jeder abordnende Drittstaat trägt die Kosten für das von ihm abgeordnete Personal, einschließlich der Kosten der Reise zum oder vom Ort des Einsatzes, Gehälter, medizinischer Versorgung und Zulagen. Ausnahmeweise können in ausreichend gerechtfertigten Fällen, in denen keine qualifizierten Bewerbungen aus Mitgliedstaaten vorliegen, Staatsangehörige von teilnehmenden Drittstaaten auf Vertragsbasis, soweit erforderlich, eingestellt werden.

(5) Das gesamte Personal erfüllt die missionspezifischen operativen Mindestsicherheitsstandards und den Sicherheitsplan der Mission zur Unterstützung der EU-Politik für die Sicherheit im Einsatzgebiet. Für den Geheimschutz der EU-Verschlussachen, die ihm im Rahmen seiner Aufgaben anvertraut werden, hält das Personal die Grundsätze und Mindeststandards für die Sicherheit ein, die im Beschluss 2001/264/EG des Rates<sup>(1)</sup> festgelegt sind.

## Artikel 10

### Status der EULEX KOSOVO und ihres Personals

(1) Der Status der EULEX KOSOVO und ihres Personals, einschließlich etwaiger Vorrechte, Befreiungen und sonstiger Garantien, die für die Erfüllung und den reibungslosen Ablauf der EULEX KOSOVO erforderlich sind, wird in angemessener Weise in einer Übereinkunft festgelegt.

(2) Die Zuständigkeit für die von einem oder gegen ein Personalmitglied erhobenen Ansprüche im Zusammenhang mit der Abordnung liegt bei dem beitragenden Staat oder dem beitragenden EU-Organ, von dem das Personalmitglied abgeordnet wurde. Der beitragende Staat oder das beitragende EU-Organ ist auch für die Erhebung von Klagen gegen die abgeordnete Person zuständig.

<sup>(1)</sup> ABl. L 101 vom 11.4.2001, S. 1. Zuletzt geändert durch die Entscheidung 2007/438/EG (AbL. L 164 vom 26.6.2007, S. 24).

(3) Die Beschäftigungsbedingungen für internationales und örtliches ziviles Personal sowie dessen Rechte und Pflichten werden in den Verträgen zwischen dem Missionsleiter und den betreffenden Personen geregelt.

#### Artikel 11

##### Befehlskette

(1) Die EULEX KOSOVO hat als Krisenmanagementoperation eine einheitliche Befehlskette.

(2) Das PSK nimmt unter Verantwortung des Rates die politische Kontrolle und strategische Leitung der EULEX KOSOVO wahr.

(3) Nach Artikel 7 ist der Zivile Operationskommandeur, der der politischen Kontrolle und strategischen Leitung des PSK und der Gesamtverantwortung des Generalsekretärs/Hohen Vertreters untersteht, der Befehlshaber der EULEX KOSOVO auf strategischer Ebene und erteilt als solcher dem Missionsleiter Weisungen und Ratschläge und leistet technische Unterstützung.

(4) Der Zivile Operationskommandeur erstattet über den Generalsekretär/Hohen Vertreter dem Rat Bericht.

(5) Der Missionsleiter übt die Anordnungs- und Kontrollbefugnisse über die EULEX KOSOVO im Einsatzgebiet aus und untersteht unmittelbar dem Zivilen Operationskommandeur.

#### Artikel 12

##### Politische Kontrolle und strategische Leitung

(1) Das PSK nimmt unter der Verantwortung des Rates die politische Kontrolle und strategische Leitung der EULEX KOSOVO wahr.

(2) Der Rat ermächtigt das PSK, für diesen Zweck die geeigneten Beschlüsse im Einklang mit Artikel 25 Absatz 3 des Vertrags zu fassen. Diese Ermächtigung schließt die Befugnis zur Änderung des OPLAN und der Befehlskette ein. Sie umfasst auch die Befugnis, weitere Beschlüsse hinsichtlich der Ernennung des Missionsleiters zu fassen. Der Rat entscheidet auf Empfehlung des Generalsekretärs/Hohen Vertreters über die Ziele und die Beendigung der EULEX KOSOVO.

(3) Das PSK erstattet dem Rat regelmäßig Bericht.

(4) Das PSK erhält regelmäßig und je nach Bedarf Berichte des Zivilen Operationskommandeurs und des Missionsleiters zu in ihre Zuständigkeitsbereiche fallenden Fragen. Die Planungen für besondere Bereiche können vom PSK regelmäßig überprüft werden.

#### Artikel 13

##### Beteiligung von Drittstaaten

(1) Unbeschadet der Beschlussfassungsautonomie der EU und ihres einheitlichen institutionellen Rahmens können Drittstaaten

eingeladen werden, einen Beitrag zur EULEX KOSOVO zu leisten, sofern sie die Kosten für das von ihnen abgeordnete Personal, einschließlich der Gehälter, der Zulagen und der Kosten der Reise in das und aus dem Einsatzgebiet tragen und gegebenenfalls zu den laufenden Ausgaben der EULEX KOSOVO beitragen.

(2) Drittstaaten, die zur EULEX KOSOVO beitragen, haben bei der laufenden Durchführung der EULEX KOSOVO dieselben Rechte und Pflichten wie die an ihr beteiligten Mitgliedstaaten.

(3) Der Rat ermächtigt das PSK, die entsprechenden Beschlüsse über die Annahme oder anderes der vorgeschlagenen Beiträge zu fassen und einen Ausschuss der beitragenden Länder einzusetzen.

(4) Die Einzelheiten der Beteiligung von Drittstaaten werden in einer gemäß Artikel 24 des Vertrags zu schließenden Übereinkunft festgelegt. Der Generalsekretär/Hohe Vertreter unterstützt den Vorsitz und kann in dessen Namen entsprechende Übereinkünfte aushandeln. Wenn die Europäische Union und ein Drittstaat eine Übereinkunft über die Schaffung eines Rahmens für die Beteiligung solch eines Drittstaats an Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union schließen, so gelten die Bestimmungen einer solchen Übereinkunft für die EULEX KOSOVO.

#### Artikel 14

##### Sicherheit

(1) Der Zivile Operationskommandeur leitet die vom Missionsleiter vorzunehmende Planung von Sicherheitsmaßnahmen und gewährleistet in Abstimmung mit dem Sicherheitsbüro des Generalsekretariats des Rates deren ordnungsgemäße und effektive Umsetzung bei der EULEX KOSOVO gemäß den Artikeln 7 und 11.

(2) Der Missionsleiter trägt die Verantwortung für die Sicherheit der Operation und die Einhaltung der für die Operation geltenden Mindestsicherheitsanforderungen im Einklang mit dem Konzept der Europäischen Union für die Sicherheit des Personals, das im Rahmen des Titels V des Vertrags in operativer Funktion außerhalb der Europäischen Union eingesetzt ist, und dessen Begleitinstrumenten.

(3) Der Missionsleiter wird von einem hochrangigen Sicherheitsbeauftragten (SMSO) unterstützt, der ihm Bericht erstatten wird und auch mit dem Sicherheitsbüro im Sinne des Absatzes 1 in enger fachlicher Verbindung stehen wird.

(4) Der Missionsleiter ernennt Sicherheitsbeauftragte mit gebietsgebundener Zuständigkeit in den Standorten der EULEX KOSOVO auf regionaler und auf Provinzebene, die unter Aufsicht des SMSO für das laufende Sicherheitsmanagement für die jeweiligen Komponenten der EULEX KOSOVO verantwortlich sind.

(5) Das Personal der EULEX KOSOVO absolviert vor Aufnahme seiner Tätigkeit ein obligatorisches Sicherheitstraining im Einklang mit dem OPLAN. Der hochrangige Sicherheitsbeauftragte und der Sicherheitsbeauftragte mit gebietsgebundener Zuständigkeit organisieren regelmäßige Auffrischübungen für das Personal im Einsatzgebiet.

(6) Der Missionsleiter sorgt dafür, dass die Zahl der anwesenden Angehörigen der EULEX KOSOVO und der zugelassenen Besucher zu jedem Zeitpunkt den Fähigkeiten der EULEX KOSOVO in Bezug auf die Gewährleistung der Sicherheit dieser Personen oder die Durchführung ihrer Evakuierung in Notfällen entspricht.

(7) Der Missionsleiter gewährleistet gemäß dem Beschluss 2001/264/EG den Geheimschutz von EU-Verschlusssachen.

#### Artikel 15

### Permanente Lageüberwachung

Die Kapazität zur permanenten Lageüberwachung wird für die EULEX KOSOVO aktiviert.

#### Artikel 16

### Finanzierung

(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten für einen Zeitraum von sechzehn Monaten ab dem Zeitpunkt der Billigung des OPLAN beläuft sich auf 205 000 000 EUR.

(2) Alle Ausgaben werden gemäß den für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union geltenden Vorschriften und Verfahren der Gemeinschaft verwaltet, außer dass eine etwaige Vorfinanzierung nicht im Eigentum der Gemeinschaft verbleibt.

(3) Vorbehaltlich der Zustimmung der Kommission kann der Missionsleiter technische Vereinbarungen mit Mitgliedstaaten der EU, teilnehmenden Drittstaaten und anderen im Kosovo eingesetzten internationalen Akteuren über die Beschaffung von Einsatzmitteln, Dienstleistungen und Räumlichkeiten für die EULEX KOSOVO schließen. Angehörigen der Staaten der Region Westbalkan und beitragender Drittstaaten ist die Angebotsabgabe gestattet. Bei Verträgen oder Vereinbarungen, die während der Planungs- und Vorbereitungsphase vom EUPT Kosovo für die EULEX KOSOVO geschlossen wurden, wird die Funktion des Auftragnehmers gegebenenfalls auf die EULEX KOSOVO übertragen. Die Einsatzmittel des EUPT Kosovo werden auf die EULEX KOSOVO übertragen.

(4) Der Missionsleiter erstattet der Kommission in vollem Umfang über die im Rahmen seines Vertrags unternommenen Tätigkeiten Bericht und unterliegt diesbezüglich deren Aufsicht.

(5) Die Finanzregelungen tragen den operativen Erfordernissen der EULEX KOSOVO, einschließlich der Kompatibilität der

Ausrüstung und der Interoperabilität ihrer Teams, Rechnung und berücksichtigen die Abstellung von Personal zu Regionalbüros.

(6) Die Ausgaben können ab dem Zeitpunkt der Annahme des OPLAN getätigt werden.

#### Artikel 17

### Koordinierung mit Maßnahmen der Gemeinschaft

(1) Der Rat und die Kommission gewährleisten jeweils im Einklang mit ihren entsprechenden Zuständigkeiten die Kohärenz zwischen der Durchführung dieser Gemeinsamen Aktion und den außenpolitischen Maßnahmen der Gemeinschaft nach Artikel 3 des Vertrags. Der Rat und die Kommission arbeiten zu diesem Zweck zusammen.

(2) Die notwendigen Vorkehrungen für eine Koordinierung werden gegebenenfalls im Gebiet der EULEX KOSOVO wie auch in Brüssel getroffen.

#### Artikel 18

### Weitergabe von Verschlusssachen

(1) Der Generalsekretär/Hohe Vertreter ist befugt, an die Vereinten Nationen, die NATO/KFOR und an andere dritte Parteien, die sich an dieser Gemeinsamen Aktion beteiligen, EU-Verschlusssachen und für die Zwecke der EULEX KOSOVO erstellte Dokumente bis zu dem für diese dritten Parteien jeweils festgelegten Geheimhaltungsgrad unter Einhaltung des Beschlusses 2001/264/EG weiterzugeben. Zur Erleichterung des Verfahrens sind vor Ort entsprechende technische Vereinbarungen auszuarbeiten.

(2) Im Falle eines speziellen und unmittelbaren operativen Erfordernisses wird der Generalsekretär/Hohe Vertreter auch ermächtigt, an die zuständigen lokalen Behörden Verschlusssachen-Informationen und Verschlusssachen-Dokumente der EU, die für die Zwecke der EULEX KOSOVO erstellt werden und bis zum Geheimhaltungsgrad „RESTREINT EU“ eingestuft sind, unter Einhaltung des Beschlusses 2001/264/EG weiterzugeben. In allen anderen Fällen werden solche Informationen und Dokumente an die zuständigen lokalen Behörden nach Verfahren weitergegeben, die dem Grad ihrer Zusammenarbeit mit der Europäischen Union entsprechen.

(3) Der Generalsekretär/Hohe Vertreter ist befugt, nicht als EU-Verschlusssachen eingestufte, aber der Geheimhaltungspflicht gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates<sup>(1)</sup> unterliegende Dokumente über die die EULEX KOSOVO betreffenden Beratungen des Rates an die Vereinten Nationen, die NATO/KFOR und andere Dritte, die sich an dieser Gemeinsamen Aktion beteiligen, und an die zuständigen lokalen Behörden weiterzugeben.

<sup>(1)</sup> Beschluss 2006/683/EG, Euratom des Rates vom 15. September 2006 zur Festlegung seiner Geschäftsordnung (ABl. L 285 vom 16.10.2006, S. 47). Zuletzt geändert durch den Beschluss 2007/4/EG, Euratom (ABl. L 1 vom 4.1.2007, S. 9).

*Artikel 19***Überprüfung**

Der Rat beurteilt bis spätestens sechs Monate nach dem Beginn der operativen Phase, ob die EULEX KOSOVO fortgesetzt werden soll.

*Artikel 20***Inkrafttreten und Laufzeit**

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

Sie endet nach achtundzwanzig Monaten ab dem Zeitpunkt der Billigung des OPLAN. Der Haushalt für die letzten zwölf Monate vor der Beendigung wird vom Rat gesondert beschlossen.

*Artikel 21***Veröffentlichung**

(1) Diese Gemeinsame Aktion wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

(2) Der Beschluss des PSK in Bezug auf die Ernennung des Missionsleiters gemäß Artikel 12 Absatz 1 wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 2008.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

D. RUPEL

---

**BESCHLUSS DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES EULEX/1/2008****vom 7. Februar 2008****über die Ernennung des Missionsleiters der Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo, EULEX KOSOVO**

(2008/125/GASP)

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 3,

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2008/124/GASP des Rates vom 4. Februar 2008 über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo, EULEX KOSOVO <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) hat am 4. Mai 2007 grundsätzlich den Vorschlag des Generalsekretärs/Hohen Vertreters befürwortet, Herrn Yves de Kermabon zum Leiter der Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo zu ernennen, und festgehalten, dass die förmliche Ernennung nach der Annahme der Gemeinsamen Aktion des Rates zur Einsetzung der Mission erfolgen wird.
- (2) Der Rat hat am 4. Februar 2008 die Gemeinsame Aktion 2008/124/GASP angenommen.
- (3) Nach Artikel 12 Absatz 2 der Gemeinsamen Aktion 2008/124/GASP ist das PSK im Einklang mit Artikel

25 des Vertrags ermächtigt, geeignete Beschlüsse hinsichtlich der politischen Kontrolle und strategischen Leitung von EULEX KOSOVO zu fassen, einschließlich des Beschlusses zur Ernennung eines Missionsleiters —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Herr Yves de Kermabon wird zum Missionsleiter der Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo, EULEX KOSOVO, ernannt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss wird am Tage seiner Annahme wirksam.

Er gilt bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Gemeinsamen Aktion 2008/124/GASP.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2008.

*Im Namen des Politischen und  
Sicherheitspolitischen Komitees*

*Der Präsident*

M. IPAVIC

---

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 92 dieses Amtsblatts.